

27. 03. 98

EU - Fz - In

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Zweiter Bericht der Bundesregierung zur Einführung des Euro in Gesetzgebung und öffentlicher Verwaltung

Der Bundesminister der Finanzen
IX B 2 – W 3510/2 – 20/98

Bonn, den 27. März 1998

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich den Zweiten Bericht des Arbeitsstabes Wirtschafts- und Währungsunion „Die Einführung des Euro in Gesetzgebung und öffentlicher Verwaltung“. *)

Dr. Theo Walgel

*) *Erster Bericht: Drucksache 327/97*

**Zweiter Bericht der Bundesregierung zur Einführung des Euro
in Gesetzgebung und öffentlicher Verwaltung****Inhaltsverzeichnis**

	Seite
Zweiter Bericht des Arbeitsstabes Europäische Wirtschafts- und Währungsunion des Bundesministeriums der Finanzen und der Bundesministerien (AS WWU) vom 27. März 1998	2
Informationsaktivitäten zum Euro (Anlage 1)	24
Bundesministerium der Finanzen – Arbeitsstab Europäische Wirtschafts- und Währungsunion (Anlage 2)	33
WWU-Ansprechpartner der Länder (Anlage 3)	35
Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro (Anlage 4) ...	37
Entwurf für eine Verordnung (EG) Nr. 0000/97 des Rates vom ... über die Einführung des Euro (Anlage 5)	40
Entwurf für eine Verordnung (EG) Nr. .../98 des Rates vom ... über die Stückelungen und technischen Merkmale der für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen (Anlage 6)	45
Europäische Kommission THE INTRODUCTION OF THE EURO AND THE ROUNDING OF CURRENCY AMOUNTS (Anlage 7)	48
Europäische Kommission Arbeitsdokument der Kommission Vorbereitungen zur Umstellung der öffentlichen Verwaltungen auf den Euro (Anlage 8)	76
Dokumentenverweis (Anlage 9)	143

Die Einführung des Euro in Gesetzgebung und öffentlicher Verwaltung

Zweiter Bericht des Arbeitsstabes Europäische Wirtschafts- und Währungsunion
des Bundesministeriums der Finanzen und der Bundesministerien (AS WWU)
vom 27. März 1998

Inhaltsübersicht

I. Der Arbeitsstab Europäische Wirtschafts- und Währungsunion (Seiten 4 und 5)

1. Zusammensetzung und Auftrag
2. Bisherige Tätigkeit
3. Künftige Schwerpunkte

II. Vorgaben und Rechtsrahmen für die Euro-Einführung (Seiten 5 bis 9)

4. Die Euro-Einführung ist keine Währungsreform
5. Rechtsautomatik der Umstellung
6. Fortgeltung von Rechtsvorschriften und Verträgen
7. Völkerrechtliche und internationale privatrechtliche Verträge
8. Einführung des Euro-Bargeldes
9. Doppelte Preisauszeichnung
10. Umrechnungs- und Rundungsregeln beim Übergang auf den Euro
11. Agrarmonetäres System

III. Erleichterungen für Bürger und Wirtschaft (Seiten 9 bis 16)

12. Die Verbraucher und der Euro
13. Wahlfreiheit bei Inlandszahlungen
14. Gesetz zur Einführung des Euro (EuroEG), Stand und Zeitplan
15. Überleitung von Referenzzinssätzen
16. Öffnung des Gesellschaftsrechts für den Euro
17. Öffnung des Bilanzrechts für den Euro
18. Betriebliches Rechnungswesen in Euro
19. Steuerliche Behandlung bisheriger „Fremdwährungen“
20. Öffnung des gerichtlichen Mahnverfahrens für den Euro
21. Grundpfandrechte in Euro
22. Börsennotierungen in Euro
23. Umstellung bestehender Schuldverschreibungen auf den Euro
24. Schutz der Euro-Münzen, Straftaten bei der Euro-Einführung
25. Wegfall/Einschränkung des Indexierungsverbots
26. Amtliche Statistik in Euro
27. Öffentliches Auftragswesen in Euro
28. Außenwirtschaftliche Bundesgarantien in Euro
29. Förderkredite der öffentlichen Banken in Euro

- 30. Der Euro im Versicherungsrecht
- 31. Bankentgelte bei der Euro-Umstellung

IV. Umstellung der öffentlichen Verwaltung (Seiten 16 bis 23)

- 32. Bundeseinheitliches Vorgehen der Verwaltungen
- 33. Bundesvermögensverwaltung
- 34. Steuerverwaltungen
- 35. Zollverwaltung
- 36. Sozialversicherungsträger
- 37. Haushaltswesen des Bundes, Haushaltswirtschaft der öffentlichen Hände
- 38. Öffentliches Dienstrecht des Bundes
- 39. Meldungen gegenüber Aufsichtsbehörden
- 40. Postwertzeichen
- 41. IT-Verfahren in der Bundesverwaltung
- 42. Glättung von Signalbeträgen
- 43. Euro-Fortbildung des Bundes, insbesondere der Bundesfinanzverwaltung
- 44. Länderverwaltungen
- 45. Kommunalverwaltungen
- 46. Umstellung in anderen EU-Mitgliedstaaten

Anlagen

- 1 Informationsaktivitäten zum Euro**
 - 1. Informationskampagne der „Aktionsgemeinschaft Euro“
 - 2. Informationsaktivitäten des Bundesministeriums der Finanzen
 - 3. Informationsaktivitäten anderer Stellen des Bundes
 - 4. Informationsaktivitäten der Länder
 - 5. Informationsaktivitäten der Kommunen
 - 6. Informationsaktivitäten der Verbände
- 2 Einladungsliste des AS WWU**
- 3 WWU-Ansprechpartner der Länder**
- 4 Verordnung des Rates über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro („Euro-Verordnung I“)**
- 5 Entwurf der Verordnung des Rates über die Einführung des Euro („Euro-Verordnung II“)**
- 6 Entwurf der Verordnung des Rates zu den Stückelungen und technischen Merkmalen der für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen**
- 7 Information der Kommission zu dem Thema „The introduction of the euro and the rounding of currency amounts“ (deutsche Übersetzung in Vorbereitung)**
- 8 Mitteilung der Kommission über die Vorbereitungen zur Umstellung der öffentlichen Verwaltungen auf den Euro**
- 9 Dokumentenverweis**

I. Der Arbeitsstab Europäische Wirtschafts- und Währungsunion

1. Zusammensetzung und Auftrag

Der AS WWU wurde im November 1995 vom Bundesminister der Finanzen im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Europäische Wirtschafts- und Währungsunion eingerichtet.

Zu den Arbeitssitzungen des AS WWU werden folgende Stellen eingeladen (Einladungsliste in Anlage 2):

- namentlich benannte Vertreter der Abteilungen des Bundesministeriums der Finanzen;
- namentlich benannte Vertreter sämtlicher Bundesministerien;
- namentlich benannte Vertreter des interministeriellen Koordinierungsausschusses für Informationstechnik in der Bundesverwaltung (IMKA);
- Beobachter des Bundeskanzleramtes, des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung und der Deutschen Bundesbank;
- Vertreter der Länder als Beobachter, und zwar
 - für die Europa-Ministerien der Länder: Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen;
 - für die Finanzministerien der Länder: Bayern, Sachsen-Anhalt;
- Vertreter der Kommunen als Beobachter, und zwar durch die Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände (c/o Deutscher Städtetag).

Dabei vertreten die Ansprechpartner der Ressorts bzw. der Abteilungen des Bundesministeriums der Finanzen auch die Belange ihrer nachgeordneten Behörden und der unabhängigen Anstalten oder Körperschaften in ihrem Zuständigkeitsbereich.

Die Länder-Vertreter haben es übernommen, die Gesamtheit der Länder zu informieren. In allen Ländern wurden Ansprechpartner in WWU-Fragen ernannt (Anlage 3). Einen Überblick über den Stand der Umstellungsvorbereitungen der Länderverwaltungen gibt Ziffer 44.

Die Belange der Kommunen werden auch von den Ländern im Rahmen ihrer Kommunalaufsicht wahrgenommen. Darüber hinaus unterrichten die Länder die Kommunen über den Stand der Vorbereitungsmaßnahmen und übernehmen die notwendige Koordinierung der erforderlichen Umstellungsmaßnahmen. Diese werden von den Kommunen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung geleistet. Einen Überblick über den Stand der Umstellungsvorbereitungen der Kommunalverwaltungen gibt Ziffer 45.

Mit der Leitung des AS WWU wurde MDg Röska, Leiter der Unterabteilung IX B im Bundesministerium der Finanzen, beauftragt. Vertreter ist MR Dr. Glomb,

Leiter des Referates IX B 2, das auch die Sekretariatsaufgaben für den AS WWU wahrnimmt.

Der AS WWU hat folgende Aufgaben:

- laufende Information der Ressorts über den Stand der Vorbereitungen der WWU;
- Abstimmung von WWU-Fragen, die unmittelbar in die Zuständigkeit anderer BMF-Abteilungen und Ressorts fallen;
- Steuerung der erforderlichen Maßnahmen zur rechtlichen und administrativen Umsetzung der WWU.

Der Funktionsweise des AS WWU liegen folgende Prinzipien zugrunde:

- Die Ressortverantwortung bleibt ungeschmälert: Jedes Ressort ist selbst verantwortlich für die rechtzeitige Vorbereitung der in seinem Bereich erforderlichen organisatorischen, administrativen und gesetzgeberischen Umstellungsmaßnahmen. Dazu zählt insbesondere auch die entsprechende Fortbildung der Bediensteten.
- Unberührt bleibt auch die Zuständigkeit der Länder für die Umstellungsmaßnahmen auf Landes- und Kommunalebene.
- Durch gegenseitige Information soll Transparenz geschaffen werden bez. der Gesamtheit der auf Bundesebene erforderlichen Umstellungsmaßnahmen und des Zeitpunktes ihrer Inangriffnahme bzw. Verwirklichung.
- Dabei auftretende Probleme sollen gemeinsam diskutiert werden und damit Anstoß geben für einen einheitlichen Grundansatz und miteinander kompatible Einzellösungen.

Die Aufgabe des AS WWU ist begrenzt auf die Umstellungsmaßnahmen der öffentlichen Verwaltung und der Gesetzgebung. Auswirkungen der Umstellung auf die Finanzmärkte sind in einer gesonderten Arbeitsgruppe unter Leitung von MDg Caspari, Bundesministerium der Finanzen, erörtert worden.

Für die Öffentlichkeitsarbeit auf Bundesebene ist in erster Linie das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung zuständig. Eine nähere Darstellung der Informationsaktivitäten von Bund, Ländern und Kommunen sowie der Fachverbände enthält Anlage 1.

2. Bisherige Tätigkeit

Für den ersten Bericht (Drucksache 13/7727) wurden im AS WWU die zentralen Orientierungen für die Einführung des Euro in Gesetzgebung und öffentlicher Verwaltung, insbesondere für den gesetzlichen Anpassungsbedarf zu Beginn der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion, erarbeitet. Nach dessen Verabschiedung durch das Bundeskabinett am 28. April 1997 konzentrierten sich die AS WWU-

Aktivitäten des Bundesministeriums der Finanzen auf den konkreten Änderungsbedarf per 1. Januar 1999. Dazu gehörte u.a.:

- Abschluß der Arbeiten an dem gemeinschaftsrechtlichen Rechtsrahmen für die Einführung des Euro durch die Festlegung des 1. Januar 2002 als Zeitpunkt für die Einführung von Euro-Banknoten und -Münzen.
- Teilnahme an Treffen des bei der EG-Kommission eingerichteten Netzes der Experten für den Übergang der öffentlichen Verwaltungen zum Euro.
- Definition der nationalen Gesetzgebungsmaßnahmen, die bereits zum 1. Januar 1999 in Kraft treten müssen, und entsprechende Vorbereitung des Entwurfs eines Gesetzes zur Einführung des Euro, den das Bundeskabinett am 24. September 1997 beschlossen hat.
- Präzisierung des Grundsatzes der bundeseinheitlichen Umstellung der öffentlichen Verwaltung auf den Euro zum 1. Januar 2002.
- Information der Beteiligten über die Überlegungen der EG-Kommission zu den weiteren praktischen Aspekten der Einführung des Euro.

- Teilnahme an den zwei von der EG-Kommission organisierten Euro-IT-Foren.
- Ständige Aktualisierung des EDV-gestützten Maßnahmenkatalogs, der den von den einzelnen Ressorts gemeldeten gesetzlichen Anpassungsbedarf erfaßt.

3. Künftige Schwerpunkte

Schwerpunkt der künftigen Tätigkeit wird die Feststellung und Aufarbeitung des Änderungsbedarfs per 1. Januar 2002 sein. Dazu gehören u.a.:

- Modalitäten der Einführung des Euro-Bargelds (vgl. Ziffer 8)
- Fragen der Preisauszeichnung (vgl. Ziffer 9)
- weitere organisatorische Vorbereitung der Umstellung des IT-Bereichs (vgl. Ziffer 41)
- Glättung von Signalbeträgen (vgl. Ziffer 42)
- Euro-Fortbildung der Bediensteten des Bundes (vgl. Ziffer 43)

II. Vorgaben und Rechtsrahmen für die Euro-Einführung

4. Die Euro-Einführung ist keine Währungsreform

Die Euro-Einführung ist lediglich eine Währungsumstellung, d. h. die Umrechnung sämtlicher Geldbeträge zu dem noch festzusetzenden Umrechnungskurs. Alle Aktiva und Passiva, alle Forderungen und Verbindlichkeiten werden zum selben Umrechnungskurs umgestellt. Alle Wertrelationen bleiben unverändert: „Die Zahlen ändern sich, der Wert bleibt gleich.“

Es besteht deshalb grundsätzlich kein Anlaß zu gesetzgeberischen oder administrativen Neuregelungen der Wertverhältnisse.

5. Rechtsautomatik der Umstellung

Die funktionell-rechtliche Ausgestaltung der Einführung des Euro ist Sache des europäischen Gesetzgebers. Mit Beginn der dritten Stufe der WWU geht die Währungshoheit im Sinne einer ausschließlichen Rechtsetzungskompetenz auf die Europäische Gemeinschaft über.

Der europäische Gesetzgeber hat von seiner Rechtsetzungskompetenz durch zwei Verordnungen Gebrauch gemacht:

- Die „Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro“ (im folgenden „Euro-Verordnung I“, ABl. EG Nr. L 162 vom 19. Juni 1997 S. 1, Anlage 4), die am 20. Juni 1997 in Kraft getreten ist.

- Die „Verordnung (EG) des Rates über die Einführung des Euro“ (im folgenden „Euro-Verordnung II“), die erst nach Mai 1998 von den dann feststehenden WWU-Teilnehmern verabschiedet wird und am 1. Januar 1999 in Kraft tritt. Im Interesse einer frühzeitigen Orientierung der Öffentlichkeit ist der Entwurf der Ratsverordnung im Amtsblatt veröffentlicht worden (ABl. EG Nr. C 236 vom 2. August 1997 S. 8, Anlage 5).

Die Euro-Verordnung II enthält die wesentlichen währungs- und umstellungsrechtlichen Regelungen. Sie wird in allen ihren Teilen verbindlich und gemäß dem Vertrag unmittelbar in jedem Mitgliedstaat gelten. Ziel der Verordnung ist die automatische Währungsumstellung der gesamten Rechtsordnung aller teilnehmenden Mitgliedstaaten. Es gilt:

- Ab 1. Januar 1999 ist der Euro die Währung der teilnehmenden Mitgliedstaaten. Er wird während der „Übergangszeit“ allerdings auch in nationalen Währungseinheiten ausgedrückt; es besteht Identität zwischen der Euro-Währung und den jeweiligen nationalen Währungseinheiten. Nationales Währungsrecht gilt im übrigen während dieser Übergangszeit weiter, und die auf DM lautenden Banknoten und Münzen bleiben weiterhin alleiniges gesetzliches Zahlungsmittel (vgl. Ziffer 8).
- Mit dem 1. Januar 2002 findet die automatische rechtliche Umstellung auf die Euro-Währungseinheit einschließlich der Untereinheit Cent statt. Der Euro tritt dann an die Stelle der nationalen Währungseinheiten. In sämtlichen Rechtsakten gelten

ohne weiteres Bezugnahmen auf die nationale Währung bzw. Geldbeträge in nationaler Währung als Bezugnahmen auf den Euro bzw. die Euro-Beträge, und zwar unter Verwendung des Umrechnungskurses, die beim Beginn der WWU vom Rat festgelegt wird.

Eine gesonderte Umsetzung dieser Rechtssätze durch den nationalen Gesetzgeber ist nicht erforderlich. Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes und der Länder brauchen ebenso wenig geändert zu werden wie kommunale Satzungen. Unbeschadet der unmittelbaren Wirkung dieser Verordnungen ist abweichendes nationales Recht vom nationalen Gesetzgeber allerdings in einem angemessenen Zeitraum im Wege der Rechtsbereinigung anzugleichen, um volle Rechtsklarheit zu gewährleisten. Grundbücher und andere öffentliche Register sind von Amts wegen oder in einem vereinfachten Verfahren zu berichtigen. Auch private Verträge brauchen nicht geändert zu werden.

Die EU-Kommission hat im Dezember 1997 einen Leitfaden zur Auslegung der beiden Euro-Verordnungen ausgearbeitet. Dieser Leitfaden („Der Rechtsrahmen für die Verwendung des Euro, Fragen und Antworten zu den Euro-Verordnungen“) ist in den Euro-Papers No. 10 veröffentlicht (vgl. Dokumentenverweis).

6. Fortgeltung von Rechtsvorschriften und Verträgen

Die Euro-Verordnung I bestätigt und bekräftigt das Prinzip der „Vertragskontinuität“ in zweierlei Weise:

- Vorbehaltlich etwaiger Vereinbarungen der Parteien bewirkt die Einführung des Euro keine Veränderung von Rechtsinstrumenten (Artikel 3); insbesondere begründet sie für Verträge keine Berufung auf einen „Wegfall der Geschäftsgrundlage“. „Rechtsinstrumente“ sind Rechtsvorschriften, Verwaltungsakte, gerichtliche Entscheidungen, Verträge, einseitige Rechtsgeschäfte, Zahlungsmittel wie z.B. Schecks – außer Banknoten und Münzen – sowie sonstige Instrumente mit Rechtswirkung (Artikel 1).
- Ab dem 1. Januar 1999 wird jede Bezugnahme in einem Rechtsinstrument auf die offizielle ECU durch eine Bezugnahme auf den Euro zum Kurs von 1 Euro für 1 ECU ersetzt. Darüber hinaus wird widerleglich vermutet, daß jede andere, nicht eindeutige Bezugnahme auf die offizielle ECU als Bezugnahme auf die ECU im Sinne des Artikels 109 g des Vertrags und der Definition der Verordnung (EG) Nr. 3320/94 zu verstehen ist.

Bei Einführung des Euro zum 1. Januar 1999 behalten also alle Rechtsinstrumente, insbesondere auch nationale Gesetze und Rechtsverordnungen, grundsätzlich ihre Gültigkeit, auch wenn sie auf Geldbeträge in nationaler Währung Bezug nehmen. Damit gelten die rechtlichen Bezugnahmen auf DM und DM-Beträge in der Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2001 fort.

Die Gleichsetzung 1 ECU = 1 Euro hat vor allem Bedeutung für Rechtsinstrumente auf EU-/EG-Ebene sowie für Emissionen von ECU-Anleihen (Ausführungen hierzu enthält die Mitteilung der Kommission zu den „Auswirkungen der Umstellung auf den Euro auf Politik, Institutionen und Recht der Gemeinschaft“ vom November 1997, Ratsdok. 1225/97). Sie dürfte auch in vielen Fällen die Novellierung nationaler Rechtsvorschriften mit ECU-Bezugnahmen (z. B. § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KWG) entbehrlich machen. In den Fällen, in denen ein DM-Betrag eigenständig in Anknüpfung an die ECU zu bestimmen ist, könnte hingegen eine Anpassung der Vorschrift geboten sein, soweit eine gemeinschaftsrechtskonforme Auslegung nicht ausreicht.

7. Völkerrechtliche und internationale privatrechtliche Verträge

Verschiedentlich enthalten völkerrechtliche Verträge die Verpflichtung zu Geldzahlungen in DM. Außerdem dürften öffentliche Stellen im Rahmen internationaler oder EG-weiter Ausschreibungen auch an grenzüberschreitenden Privatrechtsverträgen beteiligt sein.

Dabei gilt zunächst der allgemein anerkannte Grundsatz der Vertragskontinuität, der durch die nach Artikel 235 EGV verabschiedete Ratsverordnung bekräftigt wird. Bei der Währungsumstellung bleiben völkerrechtliche ebenso wie privatrechtliche Verträge also grundsätzlich gültig. Es ist davon auszugehen, daß der Grundsatz der Vertragskontinuität auch von anderen Rechtsordnungen respektiert wird.

Die eigentliche Umstellung auf Euro-Beträge folgt aus der Euro-Verordnung II und – in Fällen mit Drittlandsbezug – aus dem Grundsatz der „lex monetae“, d. h. der jedem Vertrag über Geldleistungen inhärenten Verweisung auf das Währungsrecht desjenigen Staates, dessen Währung im Vertrag benutzt wird.

Entbehrlich erscheinen deshalb besondere Vertragsklauseln über die künftige Verwendung des Euro; sie könnten umgekehrt die uneingeschränkte Anwendbarkeit von anderen Verträgen in Zweifel ziehen, die derartige Klauseln nicht enthalten. Davon unberührt ist die Frage, ob und in welcher Form die Vertragspartner nach Eintritt in die WWU auf die Umstellung der DM-Beträge auf Euro zum Zweck der Klarstellung hingewiesen werden sollten. Ein gemeinsames Vorgehen der WWU-Teilnehmer sollte auf EG-Ebene abgestimmt werden.

Derzeit beschäftigt sich die vom Rat eingesetzte Arbeitsgruppe Exportkredite mit Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Einführung des Euro für Exportkreditversicherungen und bei Umschuldungsabkommen stellen:

- Dabei besteht Einvernehmen darüber, daß besondere Kontinuitätsklauseln sowohl in Export- und Darlehensverträgen als auch in Umschuldungsabkommen nicht nur entbehrlich, sondern aus den oben genannten Gründen auch kontraproduktiv sind.

- Ferner soll nach dem Wunsch der Arbeitsgruppe die EU – sei es der Rat oder die Kommission – eine informelle Erklärung abgeben, um die Vertragsparteien noch einmal auf das bei Einführung des Euro geltende Prinzip der Vertragskontinuität hinzuweisen.

Einige Mitgliedstaaten wollen es ihren Schuldern freistellen, ab dem 1. Januar 1999 auch Zahlungen unter Altverträgen, die in nationaler Währung abgeschlossen wurden, in Euro zu leisten. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe sollen mit dem Vorsitz des Pariser Clubs abgesprochen werden, der seinerseits den Schuldnerländern die informelle Erklärung der EU übermitteln wird.

Auf diesem Hintergrund beabsichtigt die Bundesregierung folgendes Vorgehen bei den bilateralen Umschuldungsabkommen:

- Bestehende Abkommen sollen nicht vor dem 1. Januar 2002, d. h. dem Zeitpunkt der automatischen und endgültigen Umstellung nach Artikel 14 der Euro-Verordnung II, von der DM auf den Euro umgestellt werden. Ab dem 1. Januar 1999 eingehende Zahlungen von Schuldnerländern werden allerdings auch in Euro akzeptiert.
- Neue Abkommen werden ab dem 1. Januar 1999 grundsätzlich in Euro abgeschlossen. Hiermit soll auch dem Umstand Rechnung getragen werden, daß Schuldnerländer ab der Übergangszeit Schwierigkeiten haben dürften, sich auf den internationalen Kapitalmärkten DM zu beschaffen, da der Börsen- und Devisenhandel am 1. Januar 1999 auf den Euro umgestellt wird. Zudem würden Umschuldungsabkommen, die während der Übergangszeit noch in DM abgeschlossen würden, ohnehin zum 1. Januar 2002 automatisch auf den Euro umgestellt; dies könnte eventuell zu einem zusätzlichen Erklärungsbedarf gegenüber den Schuldnerländern führen.

Ausführungen zur Verwendung des Euro bei außenwirtschaftlichen Bundesgarantien enthält Ziffer 28.

8. Einführung des Euro-Bargeldes

Mit der Veröffentlichung der beiden Euro-Verordnungen war der EU-Rechtsrahmen für die Einführung des Euro weitestgehend fertiggestellt. Offengeblieben war nur der Zeitpunkt der Einführung von Euro-Banknoten und -Münzen in Artikel 10 bzw. 11 der Euro-Verordnung II.

Am 17. November 1997 hat der Rat den Vorschlag der Kommission, die Euro-Banknoten und -Münzen zum 1. Januar 2002 einzuführen, gebilligt. Nach Artikel 15 der Euro-Verordnung II hätte dies zur Folge, daß vom 1. Januar 2002 bis zum 30. Juni 2002 in jedem teilnehmenden Mitgliedstaat zwei gesetzliche Zahlungsmittel im Umlauf wären. Der nationale Gesetzgeber ist jedoch ermächtigt, diesen Zeitraum bis auf Null zu verkürzen (sog. juristischer „Big Bang“).

Ein Parallelumlauf gesetzlicher Zahlungsmittel belastet Handel und Kreditinstitute mit erheblichen Kosten, die letztendlich auf die Verbraucher abgewälzt würden. Er dürfte auch für die Gewöhnung der Ver-

braucher an die neuen Euro-Preise und an den neuen Wertmaßstab Euro keinen entscheidenden Beitrag leisten. Die allmähliche Gewöhnung an den neuen Wertmaßstab wird in der dreijährigen Übergangszeit schrittweise stattfinden.

Um die aus einer Parallelität gesetzlicher Zahlungsmittel resultierenden Belastungen und Irritationen zu vermeiden, strebt die Bundesregierung eine „modifizierte Stichtagsregelung“ an. Danach sollen die auf DM lautenden Banknoten und Münzen ihre Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel zum Zeitpunkt der Einführung des Euro-Bargeldes verlieren (sog. juristischer „Big Bang“).

Dies bedeutet jedoch nicht, daß die DM-Banknoten und -Münzen „über Nacht“ aus dem Verkehr gezogen werden. Vielmehr sollen Übergangsregelungen eine befristete Verwendung von auf DM lautenden Banknoten und Münzen ermöglichen. Dabei soll insbesondere der Münzumlauf die Möglichkeit offenhalten, für einen begrenzten Zeitraum noch nicht umgestellte Münzautomaten zu benutzen. So wird die Deutsche Bundesbank entsprechend den bisherigen Gepflogenheiten auf DM lautende Banknoten und Münzen weiterhin zum Umrechnungskurs in Euro umtauschen.

Die Bundesregierung bereitet deshalb den Entwurf eines Gesetzes vor, nach dem die Funktion eines gesetzlichen Zahlungsmittels ab 1. Januar 2002 allein den Euro-Banknoten und -Münzen zukommt. Der Entwurf wird dem Parlament so bald wie möglich vorgelegt.

Die Vorlage eines entsprechenden Gesetzentwurfs wäre davon abhängig, daß Kreditinstitute, Einzelhandel und Automatenwirtschaft ihre Bereitschaft zu einer ausgewogenen Behandlung von noch im Umlauf befindlichen DM-Banknoten und -Münzen erklären. Nach Auffassung der Bundesregierung sollte diese Erklärung folgende Elemente enthalten, wobei sich deren zeitliche Geltung mindestens bis zum 28. Februar 2002 erstrecken sollte:

- Gebietsansässige Kreditinstitute mit Schalterbetrieb werden auf DM lautende Banknoten und Münzen annehmen. Sie streben auch später eine flexible Handhabung an.
- Der Einzelhandel wird auf DM lautende Münzen im Gesamtbetrag von bis zu 20 DM je Einzelgeschäft in Zahlung nehmen.
- Gebietsansässige Kreditinstitute mit Schalterbetrieb werden auf DM lautende Münzen ab 0,10 DM in unmittelbarem Tausch gegen auf DM lautende Banknoten oder gegen Lastschrift auf dem Kundenkonto aus den verfügbaren Kassenbeständen der jeweiligen Geschäftsstelle abgeben.
- Der Einzelhandel wird auf DM lautende Münzen aus verfügbaren Kassenbeständen des jeweiligen Betriebs abgeben. Dies könnte an Informationsständen in den Betrieben geschehen.
- Automaten, die im Zuge des technischen Umstellungsprozesses noch nicht auf Euro umgestellt sind, werden weiterhin auf DM lautende Bankno-

ten und Münzen annehmen und als Rückgeld herausgeben.

Die Stückelungen und technischen Merkmale der für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen werden in einer Verordnung des Rates aufgrund eines Beschlusses der teilnehmenden Mitgliedstaaten nach Artikel 105a EGV festgelegt. Im Interesse der Transparenz hat der Rat beschlossen, schon jetzt den Entwurf der Verordnung des Rates über die Stückelungen und technischen Merkmale der für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen in der Fassung des Gemeinsamen Standpunktes zu veröffentlichen (ABl. EG Nr. C 35 vom 2. Februar 1998 S.5, Anlage 6).

9. Doppelte Preisauszeichnung

Die Frage der Preisauszeichnung steht nach wie vor im Vordergrund der Diskussionen zwischen Handel und Verbrauchern. Wenn der Euro – wie vorgesehen – ab 1. Januar 2002 alleiniges gesetzliches Zahlungsmittel in Deutschland sein wird, ergibt sich nach allgemeiner Auffassung aus der bestehenden Preisangabenverordnung lediglich die Rechtspflicht zur Preisauszeichnung in Euro.

Es zeichnet sich auch ab, daß die EU-Kommission keine gemeinschaftsrechtliche Regelung zur doppelten Preisauszeichnung vorschlagen wird. Sie empfiehlt den Mitgliedstaaten eine flexible Vorgehensweise hinsichtlich der doppelten Preisauszeichnung, die ausreichend Verbraucherschutz gewährleisten, gleichzeitig jedoch Kostenaspekten Rechnung tragen soll (vgl. Dokumentenverweis: Mitteilung der Kommission „Praktische Aspekte der Einführung des Euro – aktualisierte Fassung“).

Die Unternehmen wollen auf freiwilliger Basis bereits während der dreijährigen Übergangsphase eine ihren Möglichkeiten entsprechende und den Verbraucher informierende Gegenüberstellung von DM- und Euro-Preisen vornehmen (Selbstverpflichtungserklärung von 18 Verbänden aus den Bereichen Handel, Handwerk, Sparkassen und Versicherungswirtschaft). Anknüpfend an die Aufforderung durch die Bundesregierung im Zwischenbericht vom 28. April 1997 haben der Hauptverband des Deutschen Einzelhandels (HDE) sowie zehn weitere Wirtschaftsorganisationen sich bereit erklärt, eine Selbstverpflichtungserklärung zur Preistransparenz zu erarbeiten. Hierin verpflichtet sich der Handel zu vielen praktischen Maßnahmen zur Vorbereitung der Verbraucher auf den Euro (zusätzliche Preistafeln, Angabe der Endsumme auf dem Kassenschein in DM und Euro, Info-Blätter zur Umrechnungshilfe und Währungstabellen zur Förderung des Wertgefühls für den Euro) und zur Gewährleistung von Preiswahrheit und Preisklarheit während der Umstellungsphase sowie zur korrekten Umrechnung.

Die Bundesregierung ist bemüht, auf der Basis dieser Erklärungen als auch der Reaktionen der Verbraucherseite allseits akzeptable Lösungen zu finden, die ein hohes Maß an Preistransparenz im Zuge der Währungsumstellung gewährleisten. Die Handelsverbände haben sich verpflichtet, das Bundesministerium für Wirtschaft (BMWi) in regelmäßigen Ab-

ständen über den Stand der freiwilligen Verpflichtung zu unterrichten. Das BMWi wird das Gespräch über Preistransparenz – insbesondere Informationsangebote und -bedarf – in der dritten Phase der WWU mit Handel und Verbrauchern fortsetzen. Auch bei der Umstellung öffentlich administrierter Preise und Gebühren muß die notwendige Preistransparenz sichergestellt werden (vgl. Ziffern 42 und 45).

10. Umrechnungs- und Rundungsregeln beim Übergang auf den Euro

Die bei Umrechnungen zwischen dem Euro und den nationalen Währungseinheiten sowie zwischen den nationalen Währungseinheiten zu beachtenden Umrechnungs- und Rundungsregeln sind in den Artikeln 4 und 5 der Euro-Verordnung I festgelegt. Sie gelten unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Die mit sechs signifikanten Ziffern dargestellten Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den nationalen Währungseinheiten werden vom Rat „am ersten Tag der dritten Stufe“ aufgrund eines einstimmigen Beschlusses der teilnehmenden Mitgliedstaaten auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der Europäischen Zentralbank (EZB) angenommen. Da diese Maßnahme als solche den Außenwert des ECU-Währungskorbes (z.B. zum US-Dollar) nicht ändern darf, ist der ECU-Kurs am Jahresende 1998 Grundlage für die Festlegung der Kurse des Euro zu den Währungen der teilnehmenden Mitgliedstaaten.

Das Ergebnis der Umrechnung ist nach den technischen Rundungsregeln der Euro-Verordnung I zu runden. Bei der Umrechnung Euro/DM ist auf den nächstliegenden Pfennig, bei der Umrechnung DM/Euro auf den nächstliegenden Cent auf- oder abzurunden. Bei Ergebnissen genau in der Mitte ist stets aufzurunden.

Geldbeträge, die von einer nationalen Währungseinheit in eine andere nationale Währungseinheit umgerechnet werden, müssen deshalb in der Regel zunächst in einen Euro-Betrag umgerechnet werden. Dieses (Zwischen-)Ergebnis darf auf nicht weniger als drei Dezimalstellen gerundet werden (keine Direktumrechnung). Andere Berechnungsmethoden dürfen nur verwendet werden, wenn sie zu demselben Ergebnis führen. Problematisch ist daher die Verwendung bilateraler Umtauschkurse zwischen nationalen Währungseinheiten zur Erleichterung der Umrechnung zwischen zwei nationalen Währungseinheiten. Es ist nicht gesichert, daß diese Kurse immer zu demselben Ergebnis führen wie die durch die Verordnung in diesen Fällen vorgeschriebene „Dreiecksmethode“, d. h. der Berechnung über den Euro.

Die Umrechnungs- und Rundungsregeln sind bei allen „zu zahlenden oder zu verbuchenden Geldbeträgen“ anzuwenden, bei denen während der Übergangszeit aufgrund der parallelen Verwendung des Euro und der nationalen Währungseinheiten Umrechnungen vorzunehmen sind. Sie gelten auch bei der endgültigen Umstellung aller in nationalen Währungseinheiten ausgedrückten Beträge auf den Euro am Ende der Übergangszeit.

Zwar werden Devisentransaktionen mit Währungen außerhalb des Euro-Währungsraums nicht direkt erfaßt, soweit bei derartigen Geschäften keinerlei Umrechnungen zwischen dem Euro und den nationalen Währungseinheiten vorzunehmen sind (z.B. Kauf von Pfund Sterling gegen Euro). Da jedoch zu erwarten ist, daß Drittwährungen nach dem Beginn der Währungsunion nur noch gegenüber dem Euro und nicht mehr gegenüber den zuvor eigenständigen Währungen der Teilnehmerstaaten notiert werden, wäre beispielsweise der Erwerb von Pfund Sterling gegen DM nur über die Zwischenschaltung des Euro möglich. In einem solchen Fall müßten für die erforderliche Umrechnung zwischen der DM und dem Euro die Umrechnungs- und Rundungsregeln angewandt werden.

In der Euro-Verordnung I nicht ausdrücklich angesprochen ist die Behandlung von Summen im Falle von Umrechnungen. Je nachdem auf welcher Stufe – Einzelbetrag oder Summe – gerundet wird, können sich unterschiedliche Ergebnisse ergeben. Das Ausmaß der Differenz entspricht dabei höchstens dem Produkt aus der Anzahl der Einzelposten und der je Einzelposten maximal möglichen Rundungsdifferenz von einem halben Pfennig bzw. einem halben Cent. Größere Auswirkungen können sich bei sog. „Pfennig-Artikeln“ ergeben. Welche Lösung im Einzelfall anwendbar ist, wird von dem konkreten Sachverhalt und dem ihm zugrundeliegenden Rechtsverhältnis abhängen:

- Im Bereich der Abwicklung des unbaren Zahlungsverkehrs (vgl. Ziffer 13) ist bereits Klarheit geschaffen worden: Die im Zentralen Kreditausschuß vertretenen Bankenverbände sowie die Deutsche Bundesbank haben zwecks eindeutiger Zuordnung vereinbart, daß bei Euro-Sammelüberweisungen zu Lasten bzw. bei Euro-Sammelgutschriften zugunsten von DM-Konten und umgekehrt jeder Einzelbetrag vor der Buchung auf dem Konto umgerechnet wird.
- Bei der Umstellung von Schuldverschreibungen (vgl. Ziffer 23) soll der Gesamtbetrag des jeweiligen Depotpostens umgerechnet werden, um die Belastung der Depotinhaber auf ein Minimum zu begrenzen.

- Aktiennennbeträge sind keine „zu zahlenden oder zu verbuchenden Beträge“ im Sinne der Verordnung. Hier ist lediglich das Grundkapital insgesamt zu runden (vgl. Ziffer 16).

Die EU-Kommission hat ein Dokument zu dem Thema „The introduction of the euro and the rounding of currency amounts“ (Anlage 7) erarbeitet. In diesem Dokument nimmt die Kommission zu verschiedenen, im Zusammenhang mit den Umrechnungs- und Rundungsregeln aufgeworfenen Fragen Stellung. Eine deutsche Übersetzung durch die EU-Kommission ist in Vorbereitung. Die Bundesregierung wird das Ergebnis dieser Stellungnahme bei ihren weiteren Überlegungen berücksichtigen.

Informationen zu den Rundungsregeln enthält unter anderem die Broschüre des Bundesministeriums der Finanzen „Der Euro – Stark wie die Mark“ und der Informationsbrief Nr. 5 der Deutschen Bundesbank.

11. Agrarmonetäres System

Bislang werden die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Beträge wie z.B. Marktordnungspreise, Beihilfen und Abgaben alle in ECU festgelegt. Für die Umrechnung dieser Beträge in die nationalen Währungen der Mitgliedstaaten gelten besondere Regeln (sog. agrarmonetäres System).

Mit der Einführung des Euro als einheitlicher Währung müssen die bisherigen ECU-Beträge auf Beträge in Euro umgestellt werden. Für die teilnehmenden Mitgliedstaaten entfällt dann die Anwendung der bisherigen besonderen landwirtschaftlichen Umrechnungskurse (Grüne Kurse) für die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik festgelegten Beträge.

Im Zuge der Einführung des Euro sind im Agrarbereich spezifische Maßnahmen auf EG-Ebene zu treffen. Abhängig von der Festlegung des Euro-Umstellungskurses können die landwirtschaftlichen Kurse vom Umstellungskurs erheblich abweichen, so daß hier Regelungsbedarf entstehen kann.

Nach Einführung des Euro wird für die nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten auch zukünftig ein agrarmonetäres System – wenn auch in vereinfachter Form – notwendig sein.

III. Erleichterungen für Bürger und Wirtschaft

12. Die Verbraucher und der Euro

Ein entscheidender Faktor für den Erfolg der gemeinsamen Währung ist eine hohe Akzeptanz bei den Verbrauchern. Die Bundesregierung hält deshalb die Stärkung des Verbrauchervertrauens bei den weiteren Vorbereitungen auf die Einführung des Euro für eine zunehmend wichtige Aufgabe. Dies gilt sowohl für den Aspekt der dauerhaften Stabilität der neuen Währung als auch hinsichtlich der Beseitigung von Unsicherheiten in praktischen Fragen der Umstellung.

In ihrer Antwort zu der Kleinen Anfrage der Fraktion der SPD zu den verbraucherpolitischen Fragen im Zusammenhang mit der Umstellung auf den Euro hat die Bundesregierung bereits zu wesentlichen verbraucherpolitischen Aspekten der Einführung des Euro Stellung genommen (Drucksache 13/9726).

Mit Eintritt in die WWU dürfte zudem die Wettbewerbsintensität aufgrund des weiteren Abbaus inner-europäischer Barrieren zunehmen. Gerade dies wird nach Auffassung der Bundesregierung dazu führen, daß die Einführung des Euro sich zum Vorteil der

Verbraucher auswirken wird. Im übrigen können die Verbraucher mit ihrem Marktverhalten selbst dazu beitragen, daß ein intensiver Preis-Leistungswettbewerb auch in der Umstellungsphase erhalten bleibt. In dieser Hinsicht ist es wichtig, daß bei der Umstellung auf die neue Währung ein hohes Maß an Preistransparenz auf möglichst kostengünstige Art und Weise gewährleistet werden kann.

Verbraucherrelevant ist eine ganze Reihe weiterer Fragen, die in diesem Bericht an anderer Stelle näher behandelt wird, z.B. unter den Punkten

- Rechtsautomatik der Umstellung (Ziffer 5);
- Fortgeltung von Rechtsvorschriften und Verträgen (Ziffer 6);
- Einführung des Euro-Bargeldes (Ziffer 8);
- Doppelte Preisauszeichnung (Ziffer 9);
- Umrechnungs- und Rundungsregeln beim Übergang auf den Euro (Ziffer 10);
- Wahlfreiheit bei Inlandszahlungen (Ziffer 13);
- Schutz der Euro-Münzen, Straftaten bei der Euro-Einführung (Ziffer 24);
- Wegfall/Einschränkung des Indexierungsverbots (Ziffer 25);
- Der Euro im Versicherungsrecht (Ziffer 30);
- Bankentgelte für Euro-Transaktionen und Euro-Dienstleistungen (Ziffer 31);
- Glättung von Signalbeträgen (Ziffer 42).

Bei den noch anstehenden politischen Entscheidungen wird die Bundesregierung die Interessen der Verbraucher jeweils angemessen berücksichtigen. Die Bundesregierung legt großen Wert darauf, auch die Verbraucherverbände an der Vorbereitung auf die WWU aktiv zu beteiligen. Gemeinsames Ziel ist eine möglichst reibungslose Währungsumstellung. Ein verlässlicher rechtlicher Rahmen, wie er auf europäischer und nationaler Ebene schon besteht (Euro-Verordnung I und II) oder vorgezeichnet ist (Gesetzesentwurf zur Einführung des Euro), bietet hierfür die beste Voraussetzung. Für die weitere rechtliche Ausgestaltung wie auch für die verbrauchergerechte Umstellung in einzelnen Bereichen (von Banken und Versicherungen über den Einzelhandel bis hin zu kommunalen Dienstleistern und Behörden) hat die Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände Vorschläge entwickelt und in die laufende Diskussion eingebracht. Dabei geht es neben der Vermeidung von finanziellen Belastungen vor allem um eine hinreichende Information der Verbraucher in der Übergangszeit. Diese Diskussion sollte nach Auffassung der Bundesregierung von allen Beteiligten konstruktiv und im Bestreben geführt werden, zu gesamtwirtschaftlich sinnvollen Lösungen zu gelangen.

13. Wahlfreiheit bei Inlandszahlungen

Die Verbände der Kreditwirtschaft und die Deutsche Bundesbank haben bereits 1996 eine Rahmenvereinbarung über die Abwicklung des zwischenbetrieblichen Inlandszahlungsverkehrs zur Einführung der

Euro-Währung geschlossen. Danach werden die im beleglosen Datenaustauschverfahren abzuwickelnden Zahlungsvorgänge schon ab dem 1. Januar 1999 sowohl in DM als auch in Euro dargestellt. Dabei nimmt das erstbearbeitende Kreditinstitut bei jedem Zahlungsauftrag die Umrechnung und Rundung in Euro bzw. DM vor; der angewiesene Betrag wird dem Empfänger bei seinem Kreditinstitut in der Denominierung seines Kontos gutgeschrieben.

Diese Lösung ermöglicht es generell, von einem DM-Konto Zahlungen in Euro und von einem Euro-Konto Zahlungen in DM anzuweisen. Umgekehrt können Euro-Zahlungen auf DM-Konten bzw. DM-Zahlungen auf Euro-Konten gutgeschrieben werden. Dies gilt sowohl im privaten Zahlungsverkehr als auch gegenüber dem öffentlichen Sektor. Eine doppelte Kontenführung ist nicht erforderlich.

Um zu verhindern, daß bei der datentechnischen Kontrolle von Zahlungsvorgängen Zahlungserinnerungen infolge möglicher Rundungsdifferenzen ausgelöst werden, sollte bei einer Zahlung – soweit technisch möglich – stets der Betrag in der fakturierten Währungseinheit in Auftrag gegeben werden.

14. Gesetz zur Einführung des Euro (EuroEG), Stand und Zeitplan

Am 24. September 1997 beschloß das Bundeskabinett den Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Euro (Drucksache 13/9347), mit dem in der Bundesrepublik Deutschland die Voraussetzungen für eine reibungslose Einführung des Euro zum 1. Januar 1999 geschaffen werden sollen. Überall dort, wo bisher gesetzliche Vorschriften die Verwendung der DM zwingend vorschreiben, wird die Verwendung des Euro im Privatsektor ermöglicht.

Der Gesetzesentwurf betrifft im wesentlichen folgende Bereiche, die in den Ziffern 15 bis 17 und 19 bis 25 näher behandelt werden:

- Der Wegfall des Diskontsatzes der Deutschen Bundesbank und anderer Leitzinsen mit Beginn der Währungsunion macht eine Regelung für die Rechtsvorschriften, Rechtsgeschäfte und Vollstreckungstitel erforderlich, die auf diese Zinssätze Bezug nehmen.
- Daneben werden das Gesellschaftsrecht, das Bilanzrecht und das Mahnverfahren für die Verwendung des Euro geöffnet.
- Den Börsen wird ermöglicht, den Börsenpreis in Euro festzusetzen.
- Die börsengehandelten Emissionen des Bundes sollen bereits mit Beginn der dritten Stufe der WWU auf Euro umgestellt werden; außerdem wird geregelt, wie Schuldverschreibungen anderer Emittenten auf Euro umgestellt werden können.
- Zusätzlich enthält der Entwurf Regelungen zum Schutz der Euro-Münzen gegen künftige Verwechslungen mit Medaillen und Marken und paßt Bestimmungen im Währungsgesetz und dem Versicherungsaufsichtsgesetz an das Währungsrecht der Europäischen Gemeinschaft an.

Mit der Stellungnahme des Bundesrates und der Gegenäußerung der Bundesregierung wurde der Entwurf im Dezember 1997 dem Deutschen Bundestag zugeleitet. Die erste Lesung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag fand am 11. Dezember 1997 statt. Gegenwärtig wird der Gesetzentwurf in den Ausschüssen des Deutschen Bundestages beraten. Um frühzeitig die notwendige Rechtssicherheit für die Umstellung zu schaffen, hat sich die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung dafür ausgesprochen, den Gesetzentwurf so schnell wie möglich zu beraten, zu beschließen und zu verkünden.

15. Überleitung von Referenzzinssätzen

Mit dem in Artikel 1 des Entwurfs des EuroEG enthaltenen Diskontsatz-Überleitungs-Gesetz wird eine Übergangsregelung für die zahlreichen Rechtsvorschriften und Verträge getroffen, die an den Diskontsatz oder andere Zinssätze anknüpfen, welche nach der Einführung des Euro nicht weiter festgesetzt werden. Mit der Einführung des Euro geht die Zuständigkeit für die Geldpolitik auf das Europäische System der Zentralbanken über. Innerhalb des Europäischen Systems der Zentralbanken wird dann die EZB die Leitzinsen festsetzen. Den Diskontsatz und die anderen Leitzinsen der Deutschen Bundesbank wird es daneben nicht mehr geben.

Um Regelungslücken zu vermeiden und Kontinuität für Verträge zu gewährleisten, sieht der Gesetzentwurf vor, daß Bezugnahmen auf den Diskontsatz in Gesetzen, Verträgen und Vollstreckungstiteln für eine dreijährige Übergangszeit durch Bezugnahmen auf den Basiszinssatz ersetzt werden. Der erste Wert des Basiszinssatzes entspricht dem letzten Diskontsatz der Deutschen Bundesbank. In viermonatigen Abständen ändert sich der Basiszinssatz in Abhängigkeit von der Entwicklung eines von der EZB festgesetzten Zinssatzes. Hierbei werden nur Zinsänderungen nachvollzogen, die größer als 0,5 Prozentpunkte sind. Da noch nicht feststeht, welche Zinssätze die EZB festsetzen wird, ist vorgesehen, den Referenzzinssatz später im Wege einer Rechtsverordnung zu bestimmen. Die jeweilige Höhe des Basiszinssatzes bestimmt sich also durch das Gesetz. Einer besondere Festsetzung bedarf es nicht. Um die Ermittlung des jeweils geltenden Basiszinssatzes zu erleichtern, ist vorgesehen, daß er von der Deutschen Bundesbank im Bundesanzeiger zu den Änderungsstichtagen bekanntgemacht wird.

Daneben ermächtigt das Diskontsatz-Überleitungs-Gesetz die Bundesregierung, im Wege der Rechtsverordnung Bezugnahmen auf den Lombardsatz der Deutschen Bundesbank durch Bezugnahmen auf einen entsprechenden Zinssatz der EZB und Bezugnahmen auf den FIBOR (Frankfurt Interbank Offered Rate, Zinssatz für die Geldbeschaffung von ersten Adressen am deutschen Markt) durch Bezugnahmen auf einen entsprechenden neuen Marktzinssatz zu ersetzen.

Die Bundesregierung bereitet dementsprechend derzeit eine FIBOR-Verordnung zur Ersetzung des FIBOR durch den EURIBOR (Euro Interbank Offered

Rate) bzw. die EONIA-Rate (Euro Overnight Indexed Average-Rate) vor. (Bei beiden Zinssätzen handelt es sich um Zinssätze für die Geldbeschaffung von ersten Adressen in den Teilnehmerstaaten der WWU; während die EONIA-Rate auf Tagesgeldbasis ermittelt wird, wird der EURIBOR für Ein- bis Zwölfmonatsgelder berechnet.) Soweit der FIBOR als Bezugsgröße für Zinsen und andere Leistungen verwendet wird, tritt an seine Stelle mit Wirkung 1. Januar 1999 der EURIBOR bzw. die EONIA-Rate. Diese Ersetzungsregelung erfaßt umfassend Bezugnahmen auf den FIBOR in allen Verträgen und Vorschriften.

16. Öffnung des Gesellschaftsrechts für den Euro

Ein weiterer wesentlicher Bestandteil des Entwurfs des EuroEG sind die in Artikel 3 enthaltenen Regelungen zur Öffnung des Gesellschaftsrechts für den Euro. Gesellschaften sollen mit Beginn des Übergangszeit in Euro gegründet und das Kapital und die Anteile bestehender Gesellschaften auf Euro umgestellt werden können. Entsprechendes gilt für Genossenschaften.

Zu diesem Zweck werden die gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen, die die Verwendung der DM vorsehen, bereits zum 1. Januar 1999 auf Euro umgestellt. Diese Umstellung beschränkt sich aber nicht immer auf eine Umrechnung und Glättung der gesetzlichen Betragszahlen, sondern wurde in einigen Fällen auch zu einer grundlegenden Neubestimmung genutzt. So wird der Mindestnennbetrag für Aktien in § 8 AktienG von 5 DM auf 1 Euro herabgesetzt. Damit wird die mit dem Zweiten Finanzmarktförderungsgesetz vom 26. Juli 1994 (BGBl. I S. 1749) begonnene Entwicklung fortgesetzt und der Mindestnennbetrag für Aktien weiter abgesenkt.

Durch befristete Übergangsregelungen wird sichergestellt, daß in der Übergangszeit vom 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 2001 Gesellschaften auch weiterhin in DM gegründet werden können.

Ergänzend zu den Regelungen des EuroEG sollen mit dem Gesetz über die Zulassung von Stückaktien (Drucksache 13/9573), das in Kürze verabschiedet werden wird, zur Erleichterung der Umstellung von Aktiengesellschaften auf den Euro Aktien ohne Nennbetrag zugelassen werden, die bei der Umstellung von Aktiengesellschaften auf Euro nicht besonders angepaßt werden müssen.

17. Öffnung des Bilanzrechts für den Euro

Die in Artikel 4 des Entwurfs eines Gesetzes zur Einführung des Euro vorgesehenen Bestimmungen zur Öffnung des Bilanzrechts geben den bilanzierenden Unternehmen weitgehende Wahlrechte. Sie sind geprägt von dem Grundsatz der Wahlfreiheit und dem Prinzip, daß die Unternehmen durch die Einführung des Euro nicht schlechter gestellt werden sollen. Jahresabschlüsse, die bisher nach § 244 HGB in DM aufgestellt werden müssen, dürfen nun sowohl handelsrechtlich als auch mit Wirkung für steuerliche Zweck-

ke in der Übergangszeit wahlweise in DM oder Euro aufgestellt werden.

Daneben sind besondere Regelungen für die Bilanzierung von Umrechnungsgewinnen und Umstellungskosten vorgesehen. Erträge, die sich aus der Umrechnung aufgrund der unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurse für die Währungen der Mitgliedstaaten der Währungsunion ergeben, können handelsrechtlich in einen Sonderposten („Sonderposten aus der Währungsumstellung auf den Euro“) eingestellt werden. Dieser Posten ist aufzulösen, wenn die Ausleihungen, Forderungen und Verbindlichkeiten, für die er gebildet wurde, aus dem Vermögen ausscheiden. Diese Regelung wird auch steuerrechtlich anerkannt (Ziffer 19).

Hinsichtlich der Umstellungskosten wird den Unternehmen handelsrechtlich eine Bilanzierungshilfe für die wahlweise Aktivierung solcher grundsätzlich sofort abziehbaren Aufwendungen eingeräumt, bei denen es sich um selbstgeschaffene immaterielle Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens handelt. Hierdurch können die im Zusammenhang mit der Währungsumstellung entstehenden Kosten insoweit als Ausnahme von dem sonst zwingenden Verbot der Aktivierung selbstgeschaffener immaterieller Vermögensgegenstände wahlweise auch auf mehrere Jahre verteilt werden. Mit dem Wahlrecht und der Möglichkeit der Aufwandsverteilung kann dem Eindruck vorgebeugt werden, für deutsche Unternehmen sei die Umstellung auf den Euro mit einem größeren Aufwand verbunden als für Unternehmer aus anderen Mitgliedstaaten der EU. In zahlreichen anderen Mitgliedstaaten der EU ist nämlich die Aktivierung selbstgeschaffener immaterieller Wirtschaftsgüter unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.

Steuerrechtlich besteht ein Aktivierungsverbot für selbstgeschaffene immaterielle Wirtschaftsgüter, d.h. die Kosten hierfür sind sofort als Betriebsausgaben abzuziehen. Im Gegensatz zum Handelsrecht erscheint es aus steuerlicher Sicht indes nicht notwendig, der handelsrechtlichen Ausnahmeregelung zu folgen und auch steuerrechtlich eine Aktivierung bestimmter Aufwendungen als Alternative zum Betriebsausgabenabzug vorzusehen.

18. Betriebliches Rechnungswesen in Euro

Aus den bestehenden steuerrechtlichen Vorschriften (§§ 140 ff. Abgabenordnung/AO) ergibt sich nicht zwangsläufig, daß die Unternehmen auch das den Bilanzen zugrundeliegende Buchwerk in DM führen müssen. Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder sind sich einig, daß die Buchführung generell in einer anderen Währung als dem gesetzlichen Zahlungsmittel und damit ab 1. Januar 1999 auch in Euro zulässig ist.

Die Buchführung muß nur so angelegt sein, daß sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Lage des Unternehmens vermitteln kann (§ 145 Abs. 1 AO). Aus dem Erfordernis der Überprüfbarkeit ist allerdings herzuleiten, daß inner-

halb eines Wirtschaftsjahres nur in einer bestimmten Währungseinheit gebucht werden darf. Um Vergleichbarkeit und Prüfung der Abschlüsse sicherzustellen und Verwaltungsaufwand zu sparen, muß die Buchführung in Euro allerdings auch für die Folgejahre fortgeführt werden.

19. Steuerliche Behandlung bisheriger „Fremdwährungen“

Mit der Währungsunion wird der europäische Binnenmarkt durch den Abbau der Währungsschranken konsequent weiterentwickelt. Durch die Einführung des Euro entfallen Wechselkursrisiken innerhalb der Teilnehmerstaaten. Die Wechselkurse der nationalen Währungen dieser Staaten werden zum 1. Januar 1999 unwiderruflich festgelegt. Sämtliche dann bestehenden Kursunterschiede sind endgültig und damit als realisiert anzusehen.

Die sich daraus ergebenden Gewinne und Verluste liegen in der Differenz zwischen dem bisherigen Buchwert der Forderung oder Verbindlichkeit und dem Wert, der sich bei Umrechnung des Fremdwährungsbetrages mit dem festgelegten Wechselkurs ergibt.

Das den Unternehmen handelsrechtlich eingeräumte Passivierungswahlrecht für Umrechnungsgewinne (s. u. Ziffer 17) wird durch eine entsprechende Regelung in § 6 d EStG auch steuerrechtlich anerkannt (Euro-Umrechnungsrücklage). Diese Gewinne sind erst zu versteuern, wenn die Gewinne tatsächlich realisiert sind. Die Finanzverwaltung hat sich allerdings dafür ausgesprochen, daß die Rücklagen spätestens nach fünf Jahren zwingend aufzulösen sind.

Wechselkursbedingte Verluste sind nach den allgemeinen Grundsätzen zu behandeln und werden damit regelmäßig sofort erfolgswirksam.

20. Öffnung des gerichtlichen Mahnverfahrens für den Euro

Durch Artikel 2 des Entwurfs des Euro-Einführungsgesetzes werden die notwendigen Voraussetzungen geschaffen, damit ab dem 1. Januar 1999 auch auf Euro lautende Forderungen reibungslos im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden können. Zu diesem Zweck werden § 688 Abs. 1 ZPO sowie die aufgrund der Ermächtigungen nach § 703 c Abs. 1 ZPO und § 46 a Abs. 7 ArbGG erlassenen Verordnungen geändert, um klarzustellen, daß das bei Zustellung des Mahnbescheids im Inland bisher auf Geldforderungen in inländischer Währung beschränkte Mahnverfahren in der dreijährigen Übergangszeit zur Geltendmachung von Forderungen sowohl in Euro als auch in DM stattfindet.

Für die Geltendmachung von Forderungen in Euro im Mahnverfahren werden besondere Vordrucke eingeführt. In den Hinweisblättern zu den Vordrucken werden der amtliche Umrechnungskurs, die Wertgrenze für die Abgrenzung der Zuständigkeit von Amts- und Landgerichten und die Gerichtsgebühren in Euro angegeben werden, so daß ohne großen Auf-

wand auch die Verfahrenskosten in Euro geltend gemacht werden können und das zuständige Gericht, bei dem das streitige Verfahren durchzuführen ist, richtig benannt werden kann.

21. Grundpfandrechte in Euro

Mit der Verordnung über Grundpfandrechte in ausländischer Währung und in Euro vom 30. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2683) wurden die Voraussetzungen geschaffen, daß mit der Einführung des Euro am 1. Januar 1999 auch Hypotheken, Grund- und Rentenschulden sowie Reallasten in Euro begründet werden können.

Bereits seit 15. November 1997 können die Geldbeträge von Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und Reallasten auch in einer Währung jedes EU-Mitgliedstaates angegeben werden. Die Begründung von Grundpfandrechten oder Reallasten in der nationalen Währungseinheit eines WWU-Teilnehmerstaates wird allerdings nur bis zum 31. Dezember 2001 möglich sein.

Zum 1. Januar 2002 können Grundpfandrechte und Reallasten in einer solchen Währungseinheit nicht mehr begründet werden, sondern nur noch in Euro. Zu diesem Zeitpunkt im Grundbuch eingetragene Grundpfandrechte in diesen Währungseinheiten werden durch das Gemeinschaftsrecht entsprechend dem jeweiligen Umrechnungskurs auf Euro umgestellt.

22. Börsennotierungen in Euro

Die Börsen sind von einem tiefgreifenden Wandel an den internationalen Kapitalmärkten betroffen, der zu einer erheblichen Intensivierung des Wettbewerbs zwischen den Börsen auf nationaler und internationaler Ebene führt. Um in diesem Wettbewerb erfolgreich zu bestehen, muß die Flexibilität der Börsen bei der Reaktion auf Marktentwicklungen erhöht werden.

Mit Beginn der WWU am 1. Januar 1999 kann den Börsen der teilnehmenden Mitgliedstaaten aufgrund der Euro-Verordnung II die Möglichkeit eröffnet werden, die Notierungen von Wertpapieren neben der nationalen Währung auch in Euro vorzunehmen.

Von seiten der deutschen Börsen wurde der Wunsch geäußert, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, damit sie schon mit Beginn der WWU ab 1. Januar 1999 die Notierungen an den Börsen auf Euro umstellen können. Zum einen würde dann mit Beginn der WWU ein wesentlicher Teil des Kapitalmarktes in Euro abgewickelt und eine entsprechende Liquidität entstehen, zum anderen bereiten die bedeutenden Konkurrenzbörsen die Notierung in Euro bereits vor, da sie sich hiervon einen Wettbewerbsvorteil erhoffen.

Durch die Aufhebung des § 29 Abs. 4 Börsengesetz und der Verordnung über die Feststellung des Börsenpreises von Wertpapieren erhalten die Börsen die Möglichkeit, die dort geregelten währungs- und handelstechnischen Fragen der Notierung von Wertpapieren in der Börsenordnung selbst zu regeln. Damit

können die Börsen entscheiden, in welcher Währung die Wertpapiere notiert werden und ob die Notierung in Stück – wie z.Z. bei Aktien – oder in Prozent – wie z.Z. bei Rentenpapieren – erfolgen soll. Dies ermöglicht es den Börsen, ab 1. Januar 1999 auch eine Notierung in Euro vorzunehmen.

23. Umstellung bestehender Schuldverschreibungen auf den Euro

Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung in Madrid beschlossen, daß die an der Währungsunion teilnehmenden Mitgliedstaaten mit Beginn der Währungsunion neue handelbare Schuldtitel in Euro aufliegen.

Im Interesse des deutschen Finanzmarkts ist in dem Entwurf des EuroEG vorgesehen, daß mit Beginn der Währungsunion auch die schon bestehenden Bundesanleihen, Bundesobligationen und Bundesschatzanweisungen auf Euro umgestellt werden, um so bald wie möglich einen großen und einheitlichen Euro-Kapitalmarkt für alte und neue Titel zu schaffen. Gleichzeitig werden die Voraussetzungen und das Verfahren geschaffen, damit auch andere öffentliche sowie private Emittenten ihre Schuldverschreibungen auf Euro umstellen können. Mit der Umstellung haben sie in dem vom Gesetz vorgesehenen Rahmen auch die Möglichkeit, die Emissionsbedingungen anzupassen. So können im Zuge der Umstellung der Anspruch auf die Ausgabe von auf Euro lautenden Urkunden ausgeschlossen, die handelbaren Nennbeträge neu festgesetzt und die Bestimmungen der Zinsberechnung und der Geschäftstage an die europäischen Handelsusancen angepaßt werden. (Anm.: Das Europäische Währungsinstitut hat für den Geldmarkt die Zinsberechnungsmethode Act/360 und für den Rentenmarkt die Methode Act/Act vorgeschlagen.)

Der Bund wird die Umstellung centgenau auf der Basis der einzelnen Kundenbestände pro Depotposten vornehmen. Dabei wird er die handelbaren Mindestnennbeträge neu auf 1 Cent festsetzen. Diese kleine Mindeststückelung ist dazu bestimmt, die volle Handelbarkeit der umgestellten Schuldtitel ohne umstellungsbedingte Nachteile für den Inhaber zu gewährleisten.

Die Kosten der Umstellung haben die Emittenten zu tragen. Im Gesetzentwurf ist vorgesehen, den Aufwendersatz, der von den Emittenten an die Depotführer zu zahlen ist, durch eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz zu pauschalisieren.

Die Länder haben sich auf Arbeitsebene am 4./5. Dezember 1997 mit der Frage der Umstellung von bestehenden Schuldverschreibungen auf den Euro befaßt. Der Meinungsbildungsprozeß zu diesem Thema ist bisher im Länderbereich noch nicht abgeschlossen. Dies bezieht sich insbesondere auf den Umfang der Umstellung. Während in einzelnen Ländern an die Umstellung aller Wertpapiere gedacht wird, besteht bei anderen die Tendenz, nur Papiere, für die ein liquider Markt besteht, umzustellen. Auch über den Zeitpunkt einer eventuellen Umstellung besteht noch Diskussionsbedarf.

Bundesschatzbriefe und Finanzierungsschätze des Bundes, die nicht an der Börse gehandelt werden, werden vorläufig nicht auf den Euro umgestellt. Ab dem 1. Januar 2002 stellen sie ohnehin Euro-Verbindlichkeiten dar.

24. Schutz der Euro-Münzen, Straftaten bei der Euro-Einführung

Die vergangenen und gegenwärtigen Aktivitäten privater Anbieter zeigen, daß Euro-Münzen vor Verwechslung mit auf Euro lautenden „Medaillen“ geschützt werden müssen.

Die Bezeichnung „Euro“ auf Medaillen ist – auch in Verbindung mit einer Wertangabe – nach geltendem Recht vorläufig noch zulässig. Die deutsche Medaillenverordnung schützt in der geltenden Fassung nur gültige Münzen (und in gewissem Umfang auch ehemals gültige Münzen) vor Verwechselungen mit Medaillen und Marken. Diese Gültigkeitsvoraussetzungen erfüllen die (künftigen) Euro-Münzen noch nicht.

Nunmehr sieht der Entwurf des EuroEG in Artikel 8 § 2 in Verbindung mit Artikel 16 Nr. 6 durch die Änderung des § 2 der Medaillenverordnung vor, daß die Bezeichnung Euro (oder Cent) auf Medaillen ab dem Tage nach der Verkündung des Gesetzes unzulässig ist.

Mit der Änderung der Rechtslage wird in Deutschland jeder weitere Vertrieb von (oder späterer Handel mit) Euro-Medaillen verboten sein; dieses Verbot schließt auch solche Medaillen ein, die im Zeitpunkt der Herstellung – und selbst noch bei Beginn der Ausgabe – zulässigerweise die Bezeichnung „Euro“ tragen.

Um auf die im Zusammenhang mit der Einführung des Euro möglicherweise auftretenden kriminellen Handlungen im Vorfeld besser, insbesondere auch vorbeugend, reagieren zu können, befaßt sich eine Projektgruppe des Kriminalistischen Instituts im Bundeskriminalamt (PG SKA) mit der möglichen Kriminalität und den kriminogenen Faktoren im Zusammenhang mit der Einführung des Euro.

25. Wegfall/Einschränkung des Indexierungsverbots

Mit der Einführung des Euro geht die geldpolitische Verantwortung von der Deutschen Bundesbank auf die EZB über. Aus diesem Grund muß § 3 Währungsgesetz mit der Genehmigungspflicht von Indexierungsvereinbarungen durch die Deutsche Bundesbank aufgehoben werden. Die Frage einer Nachfolgeregelung wird derzeit geprüft.

Unabhängig von der konkreten Ausgestaltung einer Nachfolgeregelung sollen für den Bereich des Geld- und Kapitalverkehrs dort, wo es aus Wettbewerbsgründen erforderlich erscheint, keine Indexierungsbeschränkungen anwendbar sein.

26. Amtliche Statistik in Euro

Die Währungsumstellung bringt für die amtlichen Statistiken Änderungen in allen Phasen der statistischen Arbeit mit sich. Sie erfordert die Abstimmung eines einheitlichen Vorgehens für den gesamten Bereich der Bundesstatistik, insbesondere bei der Klärung folgender Themen:

- Neugestaltung der Fragebögen und Erhebungspapiere
- Anpassung der DV-Programme (z.B. Plausibilitätskontrollen)
- Umstellung/Neukonzeption der Veröffentlichungen
- Rückrechnung langer Reihen
- Anpassung von Wertschwellen und Größenklassen, die Berichts- bzw. Meldepflichten begründen

Im Bereich der Bundesstatistik soll den Auskunftgebenden (Personen, Betriebe, Unternehmen etc.) schon ab 1. Januar 1999 Gelegenheit gegeben werden, im Rahmen ihrer statistischen Meldepflichten bei Währungsangaben DM oder Euro zu verwenden.

Zum Ende der Übergangszeit muß die Endumstellung aller Phasen der Statistikproduktion an die Erfordernisse des Euro abgeschlossen sein. Dazu sind in den statistischen Ämtern teilweise erhebliche Änderungen in organisatorischer und technischer Hinsicht erforderlich, die einen erheblichen Personal- und Sachaufwand erfordern. Dieses Vorgehen wurde inzwischen mit den wichtigsten Auftraggebern und Nutzern der Bundesstatistik abgestimmt. Zur Zeit arbeitet eine Gruppe aus Fachstatistikern und EDV-Experten der statistischen Ämter an der Präzisierung des Konzepts und seiner EDV-technischen Umsetzung. Über die Vorschläge dieser Arbeitsgruppe will die Amtsleiterkonferenz der statistischen Ämter im Frühjahr 1998 entscheiden.

Das Bundesministerium des Innern prüft die o.g. Themenkomplexe mit den zuständigen Stellen des Bundes und der Länder. Sollten aus dieser Prüfung Erfordernisse zur Änderung statistischer Rechtsvorschriften erwachsen, werden diese vom Bundesministerium des Innern koordiniert.

27. Öffentliches Auftragswesen in Euro

Das Haushalts- und Vergaberecht des Bundes enthält keine Vorschriften, die eine ausschließliche Verwendung der DM im öffentlichen Auftragswesen zwingend vorschreiben, so daß ein gesetzlicher Anpassungsbedarf hier nicht besteht.

In der Übergangszeit werden die Vergabestellen des Bundes den sich an Vergabeverfahren beteiligenden Bietern das Recht einräumen, Angebote wahlweise in DM oder Euro abzugeben. Wegen des privatrechtlichen Handelns der öffentlichen Verwaltung im allgemeinen wird auf die Ziffern 32 und 33 verwiesen.

Die Mehrheit der Länder hat angekündigt, daß sie sich der Verfahrensweise des Bundes anschließen wird.

28. Außenwirtschaftliche Bundesgarantien in Euro

Der Bund wird seine außenwirtschaftlichen Gewährleistungen (insbesondere Hermes-Deckungen) im Außenverhältnis gegenüber seinen Deckungsnehmern ab dem 1. Januar 1999 sowohl in DM als auch in Euro übernehmen. Die Deckungsurkunde wird entsprechend in DM und Euro ausgestellt.

Deckungsentgelte können entsprechend den Deckungsverträgen entweder in DM oder Euro bezahlt werden. Dies gilt auch für Entschädigungen. Dabei ist unerheblich, in welcher Währungseinheit der ggf. zugrundeliegende Export- oder Darlehensvertrag geschlossen wurde.

Dieses Prinzip der wahlweisen Verwendung des Euro beruht auf der Erwägung, daß die Haftung des Bundes in diesem Bereich aufgrund der langfristigen Natur der zugrundeliegenden Verträge vielfach für einen über den Stichtag 1. Januar 2002 hinauslaufenden Zeitraum übernommen wird.

29. Förderkredite öffentlicher Banken in Euro

Darlehen aus dem ERP-Sondervermögen können ab dem 1. Januar 1999 bei den Förderinstituten des Bundes (Deutsche Ausgleichsbank und Kreditanstalt für Wiederaufbau) wahlweise in DM oder in Euro beantragt werden. Dies entspricht dem Grundsatz, wonach bei privatrechtlichem Handeln öffentlicher Stellen der Grundsatz der Wahlfreiheit gilt (Ziffern 32 und 33). Auch für bereits vorher geschlossene Verträge haben die Darlehensnehmer ab dem 1. Januar 1999 die Möglichkeit, die Darlehen auf Euro umzustellen.

Die Deutsche Ausgleichsbank und die Kreditanstalt für Wiederaufbau werden die gleiche Regelung für ihre eigenen Darlehensprogramme anwenden.

Wie die beiden vorgenannten Förderbanken des Bundes, so beabsichtigt auch die Landwirtschaftliche Rentenbank in Frankfurt, ab dem 1. Januar 1999 die Neuvergabe von Darlehen und die Umstellung bestehender Darlehen in Euro zu ermöglichen.

Für Förderprogramme im Länderbereich zeichnet sich ein entsprechendes Vorgehen ab.

30. Der Euro im Versicherungsrecht

Alle Gesetze und Rechtsverordnungen, die den privaten Versicherungsbereich betreffen, behalten bei der Einführung des Euro grundsätzlich ihre Gültigkeit, auch wenn sie auf Geldbeträge in DM Bezug nehmen. Bezugnahmen auf die ECU werden durch Bezugnahmen auf den Euro zum Kurs von 1 Euro für 1 ECU ersetzt. Bei Bezugnahmen auf Geldbeträge in DM findet die allgemeine Umstellung auf den Euro am 1. Januar 2002 statt.

Im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) wird § 53 c Abs. 2 Satz 2, der bezüglich der Kapitalausstattung auf den jährlich neu festzusetzenden Gegenwert der ECU in DM Bezug nimmt, mit Artikel 14 des Entwurfs des Euro-Einführungsgesetzes aufgehoben. Kein aktueller Änderungsbedarf besteht bei den An-

lagevorschriften. Auch die Regelung zur kongruenten Bedeckung in § 54 a Abs. 3 VAG bleibt bestehen. In Nummer 7 der Anlage Teil C zum VAG wird jedoch im Rahmen einer Anpassung statt der ECU der Euro in Bezug genommen.

Im Versicherungsvertragsgesetz stehen keine Änderungen aufgrund der Währungsumstellung an.

Bei verschiedenen Rechtsverordnungen, wie z. B. der Kapitalausstattungsverordnung und der Verordnung über die Deckungsrückstellung, fallen klarstellende Änderungen an.

Auch für die Versicherungsverträge gilt das Prinzip der Vertragskontinuität. Durch Artikel 3 Euro-Verordnung I ist klargestellt, daß die Einführung des Euro keinen Wegfall der Geschäftsgrundlage bewirkt und die Wirksamkeit bestehender Versicherungsverträge nicht beeinträchtigt. Keine Vertragspartei hat das Recht, wegen der Währungsumstellung einseitig eine Vertragsänderung oder -beendigung bestehender Verträge zu begehren.

Für die Verwendung des Euro in der Übergangszeit gilt der Grundsatz „Keine Behinderung, kein Zwang“. Die Parteien eines Versicherungsvertrages können die Verwendung des Euro frei vereinbaren. Keine Vertragspartei darf jedoch einseitig zur Verwendung des Euro gezwungen werden. Bei neuen Versicherungsverträgen können die Versicherer schon ab 1. Januar 1999 Euro-Versicherungspolice anbieten. Ab 1. Januar 2002 müssen alle Leistungen und Verpflichtungen in Euro erfüllt werden.

Mit der Umstellung stellt sich bei bestehenden DM-Verträgen die Frage, ob und wie die entstehenden „krummen“ Beträge einer Glättung zugeführt werden können. Vielfach sind die EDV-Programme nicht auf die Darstellung solcher Beträge und Nachkommastellen eingerichtet, oder es sprechen absatzpolitische Gründe gegen deren Beibehaltung. Auch wenn die hiermit verbundenen Überlegungen noch nicht abgeschlossen sind, so ist aus heutiger Sicht folgendes anzumerken:

- Änderungen von Satzungen und Geschäftsplänen einschließlich der Versicherungsbedingungen und Tarife können gegenüber dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen anzeigepflichtig (im Fall von damit verbundenen Kapitalerhöhungen) bzw. genehmigungspflichtig (bei Kapitalherabsetzungen) sein.
- Die in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen enthaltenen Rundungsklauseln (z. B. auf volle tausend DM) können keine Anwendung finden, da sie Glättungen auf DM und nicht die in der Regel mit größeren Anpassungen verbundenen Rundungen auf Euro vorsehen.
- Rundungen zugunsten der Versicherungsnehmer (z. B. von Vertragsparametern, Versicherungssummen oder Versicherungsprämien) sind nicht zuletzt auch wegen der z. T. geringen Differenzen vor dem Hintergrund der Währungsumstellung mit der dadurch ausgelösten Glättungsproblematik sachlich gerechtfertigt, für die Versicherungsnehmer vorteilhaft und für die Versicherungsunternehmen von großer praktischer Bedeutung.

- Die Frage, ob die automatische Umstellung der Versicherungsverträge auf den Euro am 1. Januar 2002 die Verpflichtung zur Erteilung von Verbraucherinformationen durch die Versicherungsunternehmen an die Versicherungsnehmer auslöst, reduziert sich im Ergebnis auf den Zeitpunkt, an dem die Information zu erteilen ist. Es wird daher ausreichen, wenn eine entsprechende Information bei Gelegenheit anderer Schreiben vor dem Ende des Übergangszeitraumes erfolgt bzw. bei entsprechender Umstellung auf den Euro während des Übergangszeitraumes im Rahmen der Einholung des Einverständnisses zur Anpassung erfolgt. Die Information sollte die in Euro zu zahlende Prämie sowie die Rückkaufswerte in Euro umfassen.
- Ein Rechtsanspruch auf einen neuen Versicherungsschein oder einen Nachtrag besteht jedoch nicht.

31. Bankentgelte bei der Euro-Umstellung

Kreditinstitute werden nach Auffassung der Bundesregierung keine Kostenerstattung beanspruchen können, wenn sie ein Girokonto innerhalb der Übergangsphase einmalig von DM auf Euro umstellen bzw. wenn ein Girokonto am Ende der Übergangszeit kraft Gemeinschaftsrechts automatisch auf Euro umgestellt wird oder wenn sie Geldbeträge umrechnen, die von einem in Euro oder DM geführten Konto abgehoben oder abgebucht und auf einem in der anderen Rechnungseinheit geführten Konto gutgeschrieben oder ausgezahlt werden. Dadurch vollziehen die kontoführenden Stellen lediglich die Einführung der Währung „Euro“ nach. Der mit der Einführung des Euro verbundene Aufwand ist durch die allgemeinen Kontoführungsentgelte abgedeckt und kann nicht gesondert in Rechnung gestellt werden.

Erste Stellungnahmen von Verbänden der Kreditwirtschaft zeigen, daß diese Einschätzung und Be-

wertung der Bundesregierung geteilt wird. Insgesamt zeichnen sich für den Bereich der Bankentgelte bei Einführung des Euro verbraucherorientierte Regelungen ab. Nach den der Bundesregierung bisher vorliegenden Informationen vertritt die Kreditwirtschaft praktisch durchgängig die Auffassung, daß die einmalige Kontenumstellung von DM auf Euro sowie Umrechnungen von DM auf Euro und umgekehrt im Zahlungsverkehr kostenfrei erfolgen werden. Darüber hinaus sollen auch die Entgelte für die Inanspruchnahme gleicher Dienstleistungen auf einem in DM oder in Euro geführten Konto grundsätzlich keine preislichen Unterschiede aufweisen. Diese Orientierungen decken sich weitestgehend mit den Überlegungen einer von der Europäischen Kommission eingesetzten Expertengruppe zu Bankentgelten.

Ob die Kreditinstitute für Zusatzleistungen (wie z. B. die mehrmalige Umstellung eines Kontos während der Übergangszeit und das Einrichten eines Euro-Girokontos neben einem fortlaufenden DM-Girokonto) ein Entgelt verlangen werden, ist noch nicht abzuschätzen. Über diese Frage und die Höhe eines etwaigen Entgelts wird nicht zuletzt der Wettbewerb entscheiden.

Die Bundesregierung geht im übrigen davon aus, daß der Umtausch von Banknoten und Münzen bei der Einführung des Euro-Bargelds grundsätzlich kostenfrei sein wird. Die Meinungsbildung in der Kreditwirtschaft, ob dies nur mit bestimmten Einschränkungen (nur bei eigenen Kunden der Institute, betragsmäßige Begrenzungen, mehrfacher Umtausch etwa im gewerblichen Bereich) der Fall sein wird, ist noch nicht abgeschlossen.

Hiervon zu trennen ist der Sortenumtausch von nationalen Banknoten und Münzen in der Übergangszeit. Wegen der damit verbundenen hohen Kosten werden die Kreditinstitute für diese Dienstleistung auch in Zukunft Gebühren erheben. Doch müssen diese getrennt von dem unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurs ausgewiesen werden.

IV. Umstellung der öffentlichen Verwaltung

32. Bundeseinheitliches Vorgehen der Verwaltungen

Ziel ist ein bundeseinheitliches Vorgehen aller Verwaltungsebenen bei der Einführung des Euro im Bereich ihrer öffentlich-rechtlichen Tätigkeiten. So könnten z. B. unterschiedliche Verfahrensweisen auf Bundes- und Landesebene, aber auch insbesondere zwischen benachbarten Gemeinden oder zwischen Kommunal- und Landesbehörden am selben Ort bei den Bürgern Verwirrung stiften und den Unternehmen keine verlässliche Basis für ihr eigenes Vorgehen bieten.

Allerdings besteht ein Spannungsverhältnis zwischen einer möglichst einheitlichen Vorgehensweise

und der möglichst frühen Verwendung des Euro durch die öffentliche Verwaltung. Denn die fakultative Verwendung des Euro schon in der Übergangszeit erfordert zusätzlichen Aufwand, der insbesondere dem Interesse an einer sparsamen Verwendung öffentlicher Mittel zuwiderlaufen kann. Zusätzlich ist der Aufwand deshalb, weil die dem öffentlich-rechtlichen Verwaltungshandeln zugrundeliegenden Rechtsvorschriften (z. B. Steuergesetze, kommunale Satzungen) einstweilen weiter allein DM-Beträge enthalten und kraft europäischen Währungsrechts (Euro-Verordnung II) erst zum 1. Januar 2002 auf Euro-Beträge umgestellt werden. Eine lückenlose Einheitlichkeit des Verwaltungshandelns ließe sich nur erreichen, wenn der Zeitpunkt der Euro-Einführung mit dem Zeitpunkt der rechtlichen Umstellung zusammenfällt.

Bei wahlweiser Euro-Verwendung können auch Kosten für die Unternehmen entstehen. Dies gilt überall dort, wo zwischen Unternehmen und Verwaltung kompatible Systeme der elektronischen Datenübermittlung bestehen (teilweise bei bestimmten Steuerarten, z. B. Zoll). Die Umstellung derartiger Systeme auf eine Wahlfreiheit bei der Währungsbezeichnung verursacht auf der Unternehmensseite Zusatzkosten bei EDV-Programmen, ggf. EDV-Geräten, und zwar auch dann, wenn sie weiter in DM melden wollen.

Bund, Länder und Kommunen sind sich darin einig, daß die DM während der Übergangszeit auf allen Verwaltungsebenen die maßgebliche interne Verrechnungseinheit bleiben wird. Grundsätzliches Einvernehmen zwischen Bund, Ländern und Kommunen besteht auch über folgende Eckpunkte der Umstellung der öffentlichen Verwaltung auf den Euro an der Schnittstelle zwischen öffentlicher Verwaltung und Privatsektor:

- Ein bundeseinheitliches Vorgehen aller Verwaltungsebenen wird angestrebt.
- Alle Verwaltungsebenen werden intern erst als Teil der automatischen, endgültigen und gemeinschaftsrechtlich angeordneten Umstellung auf den Euro am 1. Januar 2002 umstellen.
- Für im einzelnen bestimmte Verwaltungsbereiche wird dem Privatsektor bereits in der Übergangszeit die Euro-Verwendung zusätzlich zur Verwendung der DM angeboten (z. B. gerichtliches Mahnverfahren [vgl. Ziffer 20], Grundpfandrechte [vgl. Ziffer 21], Rechnungslegung und Buchführung [vgl. Ziffer 34]).
- Die Möglichkeit zur Durchführung von Modellvorhaben in Richtung einer früheren Verwendung soll geprüft werden, um frühzeitig Erfahrungen für die endgültige Umstellung auf den Euro am 1. Januar 2002 zu sammeln.
- Erklärungen und Bescheide werden in der Übergangszeit weiter in DM abgefaßt. Es besteht auf allen Verwaltungsebenen vorbehaltlich der EDV-technischen Umsetzbarkeit allgemein die Bereitschaft, während der Übergangszeit in geeigneten Bereichen bei verwaltungsrechtlichen Bescheiden neben dem rechtsverbindlichen DM-End- bzw. -Zahlbetrag nachrichtlich diesen auch in Euro anzugeben.
- Unbare Zahlungen gegenüber der öffentlichen Verwaltung werden ab dem 1. Januar 1999 auch in Euro möglich sein (vgl. Ziffer 13).
- Soweit die öffentliche Verwaltung privatrechtlich tätig wird, kann sie wie jede Privatperson mit Zustimmung des Vertragspartners ab 1. Januar 1999 Verträge auch in Euro abschließen (vgl. Ziffer 33).

33. Bundesvermögensverwaltung

Für die Bundesvermögensverwaltung wird eine Verwendung des Euro im Verhältnis zu Dritten, z. B. Mietern, Grundstückskäufern u. a., grundsätzlich möglich sein. Im Rahmen der privatrechtlichen Vertragsfreiheit wird die Bundesvermögensverwaltung

bei Verträgen mit Dritten grundsätzlich DM-Beträge verwenden. Eine gleichzeitige Ausweisung der DM-Beträge auch in Euro, z. B. in Grundstückskaufverträgen, ist aber lediglich eine Frage der „Kundenfreundlichkeit“, die im Einzelfall manuell jederzeit möglich ist. Im Zahlungsverkehr mit der Bundesvermögensverwaltung werden Euro-Beträge, die von Dritten an die Bundeskassen gezahlt werden, in entsprechende DM-Beträge umgerechnet und gutgeschrieben (vgl. Ziffer 13). Gleiches gilt bei Überweisungen von DM-Beträgen der Bundesvermögensverwaltung an in Euro geführte Konten von Dritten.

34. Steuerverwaltungen

a) Steuererklärungen/Steueranmeldungen

Die Frage der Abgabe von Steuererklärungen/Steueranmeldungen in Euro bereits während der Übergangszeit wird weiter geprüft. Aus Sicht der Bundesregierung muß eine Euro-freundliche und bundeseinheitliche Lösung im Vordergrund stehen. Die Einwirkungsmöglichkeiten der Bundesregierung finden jedoch an der verfassungsmäßig verankerten Zuständigkeit der Länder für die Verwaltung der Besitz- und Verkehrssteuern ihre Grenzen.

Die Regierungschefs der Länder sind am 18. März 1998 übereingekommen, die Thematik in ihrer Sitzung am 8. Juni 1998 erneut zu beraten. Zuvor hatten die Finanzminister der Länder am 22. Januar 1998 beschlossen, Steuererklärungen/Steueranmeldungen in Euro erst für Besteuerungszeiträume nach dem 31. Dezember 2001 zuzulassen.

Unabhängig von der ausstehenden Entscheidung der Regierungschefs der Länder sollte das Thema der steuerlichen Verwendung des Euro nicht auf Steuererklärungen in Euro verengt werden. In vielen Bereichen ist Deutschland schon weiter als manche Nachbarstaaten. Wirtschaftsfreundliche Regelungen sind insbesondere:

- die Zulassung von Jahresabschlüssen in Euro bereits für nach dem 1. Januar 1999 endende Wirtschaftsjahre (vgl. Ziffer 18),
- die steuerstundende Euro-Umrechnungsrücklage (vgl. Ziffer 19),
- durch Beschlüsse der zuständigen Bund-/Ländergremien wird ferner auch steuerrechtlich gestattet, die Buchführung und Rechnungslegung entsprechend der handelsrechtlichen Regelung schon ab 1999 in Euro zu erstellen (vgl. Ziffer 18),
- ebenso können bereits ab 1999 unbare Steuerzahlungen an das Finanzamt geleistet werden (vgl. Ziffern 13 und 32).

b) Lohnsteuerberechnung in Euro

Soweit sich herausstellt, daß Steuererklärungen, z. B. die Einkommensteuererklärungen, für Veranlagungszeiträume bis 2001 in DM abzugeben sind, ist es auch geboten, z. B. die Lohnsteuerbescheinigungen in DM auszustellen. Dies gilt auch dann, wenn ein Arbeitgeber die Lohnsteuer ab 1999 in Euro berechnet.

Eine Berechnung der Lohnsteuer in Euro wird unabhängig von der Frage der Steuererklärungen in Euro oder DM von der Steuerverwaltung nicht beanstandet, wenn sie unwesentlich von der Lohnsteuerberechnung in DM abweicht und die Abweichungen am Ende des Kalenderjahres oder bei Beendigung des Dienstverhältnisses vor Ablauf des Kalenderjahres ausgeglichen werden. Ermittelt ein Arbeitgeber den Arbeitslohn in Euro, kann er

- zum einen die steuerliche Bemessungsgrundlage in DM umrechnen und die Lohnsteuer mit dem maßgeblichen Programmablaufplan in DM berechnen. Dies dürfte z. B. im Hinblick auf die Lohnsteuerbescheinigung in DM empfehlenswert sein;
- zum anderen auf der Basis des Euro-Arbeitslohns mittels eines entsprechenden Programmablaufplans die Lohnsteuer in Euro berechnen (die Lohnsteueranmeldung ist stets in DM abzugeben).

Da die maschinelle Lohnsteuerberechnung heute der Regelfall ist, wird es nicht für erforderlich gehalten, amtliche Lohnsteuertabellen in Euro zu veröffentlichen. Inhaltlich müßten sie sich darauf beschränken, die DM-Tabellen umzurechnen. Es kann davon ausgegangen werden, daß private Tabellenverlage Euro-Tabellen anbieten werden, wenn Bedarf erkennbar wird.

Mögliche Lohnsteuertabellen in Euro sind nach Ziffer 4.26 des Kommissionsdokuments „The introduction of the euro and the rounding of currency amounts“ (vgl. Anlage 7) aus den amtlichen DM-Tabellen mittels der Umrechnungs- und Rundungsregeln der Euro-Verordnung I (vgl. Ziffer 10) cent-genau abzuleiten. Der nationale Gesetzgeber hat zwar in der Übergangszeit die Möglichkeit, von der in Artikel 5 aufgestellten Rundungsregelung im Interesse einer höheren Umrechnungsgenauigkeit abzuweichen und mehr als zwei Dezimalstellen zuzulassen. Eine solche nationale Regelung ist jedoch nicht beabsichtigt, so daß es bei der gemeinschaftsrechtlich vorgegebenen Rundungsregelung bleibt.

35. Zollverwaltung

Die Zollverwaltung wird im Rahmen einer bundeseinheitlichen Regelung für die gesamte öffentliche Verwaltung zum frühestmöglichen Zeitpunkt auf den Euro umstellen.

Die Umstellung auf den Euro trifft die deutsche Zollverwaltung mitten in einer Phase der Umstrukturierung ihrer Datenverarbeitungsprogramme. Eine große Anzahl verschiedener IT-Verfahren soll durch ein einziges flächendeckendes Verfahren der Zollverwaltung für die Ein- und Ausfuhr abgelöst werden. Mit diesem Vorhaben wird einer Forderung der Wirtschaft nach Vereinfachung und Modernisierung entsprochen. Die in Teilbereichen bereits realisierte Umstrukturierung wird bis zum Jahre 1999 jedoch nicht abgeschlossen sein.

Die parallele Verwendung von DM und Euro während der Übergangszeit würde nicht nur zu Mehrkosten bei der Zollverwaltung in dreistelliger Millio-

nenhöhe führen, sondern auch eine Kostenbelastung der Wirtschaft zur Folge haben, die ihrerseits ihre bestehenden IT-Programme anpassen müßte. Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen wären von dieser Kostenbelastung betroffen. Diesen Marktteilnehmern sollte genügend Zeit für die Vorbereitung der Umstellung eingeräumt und eine doppelte Umstellung (zum 1. Januar 1999 und zum 1. Januar 2002) nicht zugemutet werden.

36. Sozialversicherungsträger

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung hat bereits Anfang 1996 einen Arbeitskreis der Euro-Ansprechpartner der Sozialversicherungsträger eingerichtet, dem auch die Krankenkassen aus dem Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit sowie Vertreter der Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften angehören.

Dieser Arbeitskreis hat sich intensiv mit der Frage der Umstellung der Sozialversicherungsträger auf den Euro befaßt. Nach Abwägung aller Gesichtspunkte planen die Sozialversicherungsträger, die Umstellung zum 1. Januar 2002 vorzunehmen. Ein wichtiger Grund dafür ist, daß die Bürger ihre Rentenbescheide usw. solange auf DM ausgestellt erhalten wollen, wie es DM-Banknoten und -Münzen gibt. Allerdings prüfen die Rentenversicherungsträger, inwieweit sie schon vor der Einführung der Euro-Banknoten und -Münzen zum 1. Januar 2002 auf den Rentenbescheiden den Endbetrag informationshalber zusätzlich in Euro angeben können.

Zur Lösung von Detailproblemen der Umstellung ist zusätzlich eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der Wirtschaft und der Sozialversicherungsträger eingesetzt worden, die auf Wunsch beider Seiten vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung koordiniert und geleitet wird.

37. Haushaltswirtschaft der öffentlichen Hände

Solange Münzen und Banknoten in Euro nicht verfügbar sind, soll auch die Haushaltswirtschaft der öffentlichen Hände in DM durchgeführt werden. Der Bundeshaushalt wird daher für die Jahre 1999, 2000 und 2001 weiterhin in DM aufgestellt. Dies schließt nicht aus, Beträge in Gesamtübersichten und in anderen geeigneten Fällen ergänzend (nachrichtlich) in Euro auszuweisen. Um die Zeit einer doppelten Ausweisung von DM und Euro mit dem entsprechenden Umrechnungsaufwand zu vermeiden, wird der Haushalt für das Jahr 2002 in Euro aufgestellt.

In der Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2001 soll – entsprechend der Regelung im übrigen öffentlichen Sektor – auch die Haushaltsführung für die Jahre 1999 bis 2001 in DM erfolgen (einschließlich des ihr zugrundeliegenden Buchführungssystems/HKR-Verfahrens). Unabhängig davon bleibt es jedem Bürger überlassen, ob er Zahlungen an den Bund in DM oder Euro ausführt. Der Bund kann ebenfalls im Außenverhältnis je nach Rechnungsstellung Zahlungen

in DM oder Euro bewirken. Denn aufgrund der Rahmenvereinbarung der Kreditinstitute über den Inlandszahlungsverkehr kann künftig jeder Inhaber eines Bankkontos entscheiden, ob sein Konto in DM oder in Euro geführt werden soll (vgl. Ziffer 13). Auf den Kontoauszügen wird stets sowohl der DM-Betrag als auch der Euro-Betrag ausgewiesen.

Die Rechnungslegung der in DM aufgestellten Haushalte erfolgt – auch nach dem Jahr 2001 – in DM. Dementsprechend soll das interne Rechenwerk des Bundes (HKR-Verfahren) mit Beginn des Haushaltsvollzugs für das Jahr 2002 vollständig auf Euro umgestellt werden. Bewirtschaftungsvorgänge, die das Haushaltsjahr 2002 betreffen und schon im Dezember 2001 eingeleitet werden müssen, sind in Euro anzuordnen und abzuwickeln. Maßnahmen, die Anfang 2002 noch mit Bezug auf das Haushaltsjahr 2001 erforderlich sind, werden noch in DM durchgeführt.

Nach dem derzeitigen Verhandlungsstand werden Länder und Gemeinden bei ihrer Haushaltswirtschaft entsprechend verfahren.

38. Öffentliches Dienstrecht des Bundes

Das Bundesministerium des Innern wird nach der unwiderruflichen Festlegung der Umrechnungskurse die in Tabellen aufgelisteten Zahlbeträge im Dienstrecht des Bundes im Erlaßwege auch in Euro ausweisen und bekanntmachen.

Im übrigen wird das gesamte öffentliche Dienstrecht (Besoldungs-, Versorgungs- und sonstiges Dienstrecht) kraft europäischen Währungsrechts (Euro-Verordnung II) zum 1. Januar 2002 automatisch von DM auf Euro umgestellt. Ab diesem Zeitpunkt werden auch die Zahlungen im Dienstrecht in Euro erfolgen. Bei der einheitlichen Umstellung ist insbesondere zu berücksichtigen, daß die Haushalte der öffentlichen Hände bis einschließlich 2001 weiterhin in DM aufgestellt und ausgeführt werden.

Es besteht die Bereitschaft, schon während der Übergangszeit auf den Bezügemitteilungen neben der rechtsverbindlichen Angabe des Auszahlungsbetrages in DM nachrichtlich auch den Umrechnungsbetrag in Euro anzugeben. Die Frage der EDV-technischen Umsetzbarkeit wird z.Z. geprüft.

39. Meldungen gegenüber Aufsichtsbehörden

Auch Meldungen gegenüber bestimmten Aufsichtsbehörden können in Euro erfolgen:

- Meldungen gegenüber dem Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel (BAWe) und dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (BAKred) – auch soweit sie über die Deutsche Bundesbank geleitet werden – können ab dem 1. Januar 1999 auch in Euro erfolgen.
- Den Versicherern, die ihren Jahresabschluß bereits in der Übergangszeit in Euro aufstellen, wird

die Möglichkeit gegeben, auch ihren Berichtspflichten gegenüber dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen (BAV) in Euro nachzukommen. Die Verordnung über die Berichterstattung der Versicherungsunternehmen wird entsprechend geändert.

40. Postwertzeichen

Nach den Überlegungen der Bundesregierung werden auf DM lautende Briefmarken erst zum 1. Januar 2002 auf Euro umgestellt. Bis zu diesem Zeitpunkt werden ausschließlich DM-Briefmarken ausgegeben. Die Zweckmäßigkeit einer unmittelbaren Koppelung an die Einführung von Euro-Banknoten und -Münzen ab 1. Januar 2002 steht bei diesen Überlegungen im Vordergrund.

Nähere Einzelheiten im Hinblick auf die Verwendung alter Markenbestände (Umtausch, Übergangsregelung) und die Umrechnung der Wertangabe sind in enger Abstimmung mit der Deutschen Post AG, die gemäß § 54 PostG bis zum 31. Dezember 2002 ausschließlich die vom Bundesministerium der Finanzen ausgegebenen Briefmarken verwendet, noch zu regeln.

41. IT-Verfahren in der Bundesverwaltung

Die bisherigen Analysen haben ergeben, daß die Einführung des Euro in der öffentlichen Verwaltung unmittelbare Auswirkungen auf sehr viele Verfahren der Bundesverwaltung hat.

Die einzuleitenden programmtechnischen Änderungen bedürfen konkretisierender Vorgaben durch die jeweiligen Fachverantwortlichen. Ein unmittelbarer Eingriff durch die IT-Einheiten der Verwaltung ist in der Regel nicht zulässig.

Der mit den Änderungen verbundene personelle, zeitliche und finanzielle Aufwand ist abhängig von dem jeweiligen Einführungskonzept:

- Stichtagsregelung zum 1. Januar 2002: geringerer Aufwand.
- Parallelität von Euro und DM bereits zum 1. Januar 1999: hoher Aufwand, zumal zeitgleich das Jahr-2000-Problem bewältigt werden muß.

Durch die laufenden Aktivitäten zur Lösung des Jahr-2000-Problems sind interne und externe Ressourcen zur Durchführung der notwendigen Änderungsarbeiten in IT-Verfahren bereits weitgehend gebunden. Auch wenn die Vorgaben der Fachverantwortlichen für die Euro-Umstellung noch nicht ausreichend konkret vorliegen, ist aus IT-Sicht schon jetzt festzustellen, daß bei einer parallelen Umstellung die Lauffähigkeit der IT-Verfahren schon aus Kapazitätsgründen nicht gewährleistet werden kann.

Bei einer Stichtagsregelung ist als Schnittstellenproblem aufzunehmen und zu regeln, daß in Euro-Rechnungen im Jahr 2002 zuvor gezahlte DM-Abschläge einbezogen werden können.

42. Glättung von Signalbeträgen

Vielfach ist in der Öffentlichkeit die Erwartung geäußert worden, daß „krumme“ Signalbeträge in Euro vermieden werden müssen; es sind deshalb neue „runde“ Euro-Beträge gefordert worden. Dies betrifft eine sehr große Zahl von Rechtsvorschriften (über 3 000 im Bundesrecht), z. B. Steuerfreibeträge, Ordnungsgelder, Gebührenordnungen, Zugangsgrenzen zu den Gerichten, Bagatellbeträge, Mindestbeträge im Aktien- und sonstigen Gesellschaftsrecht usw. Davon betroffen sind auch die vielfältigen Gebühren und Preise für kommunale Dienstleistungen (z. B. Eintrittspreise für städtische Schwimmbäder, Fahrpreise für städtische Verkehrsbetriebe, vgl. Ziffer 45).

Neue „runde“ Euro-Beträge sind nicht im Wege der Umrechnung, sondern nur durch Neufestsetzung erreichbar (sog. „Glättung“, nicht zu verwechseln mit der technischen „Rundung“, vgl. Ziffer 10). Die Ermittlung und Bestimmung des entsprechenden Neufeststellungsbedarfs wird eine der Hauptaufgaben bei der weiteren Einführung des Euro in Gesetzgebung und öffentlicher Verwaltung in der Phase nach dem 1. Januar 1999 sein.

Die Neufestsetzung einer Vielzahl von Beträgen bringt erheblichen politischen Abstimmungsbedarf mit sich. Schwierige Entscheidungsprozesse sind insbesondere zu erwarten, wenn der Neufestsetzung auf niedrigerem Niveau ebenso starke Interessen entgegenstehen wie einer Neufestsetzung auf höherem Niveau (z. B. bei Gebührenordnungen).

Da die Funktion von Signalbeträgen sehr unterschiedlich ist und sich die Notwendigkeit einer Neufestsetzung nicht für alle Fälle einheitlich beantworten läßt, strebt die Bundesregierung keine synchrone Neufestsetzung sämtlicher Signalbeträge und keine einheitlichen Festlegungen („Berechnungsformeln“) zur Neufestsetzung an. Die Neufestsetzung liegt vielmehr in der politischen und fachlichen Verantwortung der jeweils zuständigen Stellen. Dabei ist eine gründliche Prüfung im Einzelfall erforderlich, die auch den Zeitpunkt der Neufestsetzung einbezieht. Eine Abstimmung sollte mit dem AS WWU herbeigeführt werden.

Bei der Entscheidung, ob, wann und wie eine Neufestsetzung vorgenommen wird, bietet sich angesichts der unterschiedlichen Funktion von Signalbeträgen an, grundsätzlich zwischen zwei Fallgruppen zu differenzieren:

- Die erste Gruppe erfaßt Beträge, deren Neufestsetzung eine unmittelbare externe Preisrelevanz hat oder die Bürger auf andere Weise unmittelbar betrifft.
- Die zweite Gruppe ist durch Beträge definiert, deren Neufestsetzung allein den verwaltungsinternen Bereich betrifft (z. B. Haushalte der öffentlichen Hand) bzw. deren Neufestsetzung nötig ist, um einen geordneten und für die betroffenen Bürger verständlichen Gesetzesvollzug zu gewährleisten. Doch ist die Abgrenzung z. T. schwierig, denn auch Schwellenwerte mit primär organisato-

rischer Zielsetzung können finanzielle Auswirkungen für die Bürger haben.

Zumindest soweit eine unmittelbare Preisrelevanz besteht, sollten bei der Entscheidung über die Neufestsetzung der Beträge der ersten Gruppe folgende Gesichtspunkte berücksichtigt werden:

- Die Neufestsetzung ist keine Voraussetzung für das Funktionieren der Währungsumstellung. Denn an die Stelle jedes „runden“ DM-Betrags tritt kraft EG-Recht ein klar definierter Euro-Betrag. Ein besonderes praktisches Problem bilden diejenigen Beträge, die durch Automaten (z. B. Parkuhren) erhoben werden. Das Problem kann mit der zunehmenden Verbreitung von vorausbezahlten Karten (Geldkarten) abnehmen. Hier ist auch zu prüfen, inwieweit notwendige Glättungen über Mengenanpassungen ausgeglichen werden können.
- Die Neufestsetzung könnte – auch aus Gründen der Anpassung an eventuell gestiegene Kosten – zu höheren Beträgen führen, als sie sich aus der technischen Umrechnung ergäben. Wenn die Neufestsetzungen zum 1. Januar 2002 wirksam würden, d. h. in dem Zeitraum, in dem die Euro-Banknoten und -Münzen in Verkehr kommen, entstünde der falsche Eindruck, daß „mit dem Euro alles teurer“ wird. Ein schrittweises Vorgehen der öffentlichen Verwaltung bei der Glättung entspricht deshalb der an den Handel gerichteten Erwartung, für Preistransparenz bei der Umstellung auf den Euro zu sorgen (vgl. Ziffer 9).
- Die genaue Umrechnung ist ein entscheidender Beitrag für die Glaubwürdigkeit und Akzeptanz des Euro bei den Bürgern. Sie zeigt konkret, daß die Einführung des Euro keine Währungsreform, sondern ein bloßer Umrechnungsvorgang ist. Die Bürger dürften eher bereit sein, für einige Zeit mit „krummen“ Beträgen umzugehen, als sich durch eine generelle Glättung auf höheres Niveau überverteilt zu fühlen.
- Das Bedürfnis der leichteren Orientierung im Rechtsverkehr und der praktischen Handhabbarkeit „runder“ Beträge ist mit den vorgenannten Gesichtspunkten abzuwägen.

Sofern sich gleichwohl eine Neufestsetzung als notwendig erweist, sollten folgende technischen Ansätze geprüft werden, um Preissteigerungen zu vermeiden oder zumindest zu begrenzen:

- Um die Akzeptanz von Neufestsetzungen in Euro zu erhöhen, könnte eine Senkung des Wertes von Signalbeträgen angestrebt werden. Dazu böte sich vor dem Hintergrund des jetzigen ECU-Kurses (1,97677 DM per 3. März 1998) eine Neufestsetzung im Verhältnis 1 Euro = 2 DM an (Ergebnis bei einem Signalbetrag von 10 DM: 5 statt 5,06 Euro).
- Neufestsetzungen könnten vorgezogen werden, wenn ohnehin in der Übergangszeit aus anderen Gründen Gesetzesanpassungen anstehen. Hier kommt auch die Festsetzung von „krummen“ DM-Beträgen, die bei Umrechnung „runde“ Euro-Beträge ergeben, in Frage.

- Denkbar ist auch eine Durchschnittsbetrachtung, bei der Anhebungen an einer Stelle durch Absenkungen an anderer Stelle kompensiert würden. Allerdings müßten die Anwendungsbereiche sorgfältig definiert und eine ausreichende Transparenz für den Bürger hergestellt werden.

43. Euro-Fortbildung des Bundes, insbesondere der Bundesfinanzverwaltung

Die 1969 als zentrale Fortbildungsanstalt des Bundes gegründete Bundesakademie für öffentliche Verwaltung (BAKöV) hat die Aufgabe, in enger Zusammenarbeit mit Verwaltung, Wissenschaft und Wirtschaft Angehörige der Bundesverwaltung praxisnah fortzubilden. Sie behandelt das Thema WWU in den nachfolgend genannten Seminaren:

- Grundseminar A: Ausgewählte Politikbereiche der EU
- Grundseminar B: Die EU als Wirtschafts- und Währungsgemeinschaft

Darüber hinaus sind weitere Fortbildungsveranstaltungen zu diesem Thema geplant, die die BAKöV in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium der Finanzen vorbereiten wird.

Unter Berücksichtigung der Ressortverantwortung für die Fortbildung der Beschäftigten hat das Bundesministerium der Finanzen die Federführung für die Fortbildung der Beschäftigten der Bundesfinanzverwaltung (BMF und nachgeordnete Behörden) übernommen:

- In zwei Tagesveranstaltungen im Dezember 1996 und Januar 1997 haben rund 200 Beschäftigte des höheren, gehobenen und mittleren Dienstes im Bundesministerium der Finanzen zunächst allgemeine Informationen über die Ausgestaltung der WWU erhalten. Im März 1997 wurde über die Fortbildungsbeauftragten der Abteilungen der Bedarf für lehrgangsmäßige Veranstaltungen (Inhalte und Teilnehmerzahl) ermittelt. Es ist vorgesehen, die Fortbildungsveranstaltungen je nach Bedarf abteilungsübergreifend oder abteilungsintern (fachspezifische Themen) durchzuführen, und zwar zeitlich parallel zur schrittweisen Konkretisierung der Umstellungsarbeiten.
- Den Dienststellen des nachgeordneten Bereichs wurden zur ersten Information die WWU-Broschüre, die WWU-Dokumentationsmappe und der erste Zwischenbericht des AS WWU vom 28. April 1997 übersandt. Um eine zeit- und ortsnahe Fortbildung der Beschäftigten des nachgeordneten Bereichs zu gewährleisten, werden mit der Grundinformation über die Einführung des Euro hauptamtlich und nebenamtlich Lehrende beauftragt, die von Bildungszentren, Oberbehörden und Oberfinanzdirektionen benannt worden sind und eine Multiplikatorfunktion erfüllen sollen. Eine erste Einweisung der Multiplikatoren zur Vorbereitung ihrer Lehrtätigkeit im Rahmen der Fortbildung zur Einführung des Euro hat am 13. Januar 1998 stattgefunden. Die Teilnehmer sollen ständig mit weiterem aktuellem Informationsmaterial versorgt werden.

44. Länderverwaltungen

Fragen einer bürger- und unternehmensfreundlichen Begleitung der Währungsumstellung auf den Euro durch die öffentliche Verwaltung wurden auf Initiative der Länder in der Besprechung des Chefs des Bundeskanzleramtes mit den Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder am 27. November 1997 und bei der Besprechung der Regierungschefs der Länder mit dem Bundeskanzler am 18. Dezember 1997 in Bonn behandelt. Die Währungsumstellung war auch Gegenstand der Beratungen in verschiedenen Fachministerkonferenzen. So haben sich Finanz-, Wirtschafts-, Agrar- und Europaministerkonferenz im Laufe des Jahres 1997 mit den sich hier stellenden Fragen befaßt.

Der Bundesrat hat sich in einem Beschluß vom 4. Juli 1997 (BR-Drucksache 327/97) mit dem Zwischenbericht der Bundesregierung zur Einführung des Euro befaßt. Er hat sich dabei insbesondere für ein abgestimmtes Vorgehen aller Ebenen des öffentlichen Bereichs bei der Währungsumstellung ausgesprochen. Nach Ansicht des Bundesrates müssen die entsprechenden Maßnahmen der öffentlichen Hand die ökonomischen und integrationspolitischen Vorteile der WWU so frühzeitig und so umfassend wie möglich zum Tragen bringen. Der Bundesrat hat sich vor allem auch gegen jeden Versuch – sowohl in der Wirtschaft als auch im öffentlichen Sektor – gewandt, die Währungsumstellung zum Anlaß von Preis- und Gebührenerhebungen zu nehmen.

In fast allen Ländern ist die Vorbereitung der Währungsumstellung – parallel zum Vorgehen auf Bundesebene – im Rahmen von Arbeitsstäben organisiert. Die Einsetzung dieser Arbeitsstäbe erfolgte z. T. auf der Grundlage von Beschlüssen der Landesregierung. Im Regelfall wirken darin die Landesressorts sowie kommunale Verbände, teilweise auch Landeszentralbanken, Rechnungshöfe und sonstige Körperschaften mit. In verschiedenen Ländern war dieses Thema auch Gegenstand parlamentarischer Beratungen und Anhörungen.

Die Diskussion in den Ländern orientiert sich im wesentlichen an den auch im AS WWU des Bundes behandelten Themen. Neben der allgemeinen Rechts- und Verwaltungsumstellung werden insbesondere auch Fragen wie die Umstellung von Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Förderprogrammen, Verträgen, Statistiken, EDV, Formularen, Automaten, die Information der Bürger und die Fortbildung der öffentlichen Verwaltung sowie der Verbraucherschutz behandelt. Eine besondere Rolle spielt die Zusammenarbeit mit den Kommunen. In einzelnen Ländern werden hierzu durch die Innenministerien Hinweise in Erlaßform gegeben.

Gegenstand der Diskussion ist unter anderem auch die Frage der Glättung von „Signalbeträgen“. Die Meinungsbildung ist noch nicht abgeschlossen. Überwiegend zeichnen sich aber Regelungen ab, die die unter Ziffer 42 dargestellte Differenzierung in preisrelevante und verfahrensmäßige Beträge aufgreifen.

In den meisten Ländern läuft derzeit – z. T. unter Einsatz von IT-Programmen – die Erhebung des Umstellungsbedarfs. Erste Ergebnisse liegen vor bzw. sind im ersten Halbjahr 1998 zu erwarten.

Ebenfalls parallel zum Vorgehen auf Bundesebene wird in einigen Ländern an der Vorbereitung für landesrechtliche Euro-Einführungsgesetze zum Jahr 1999 gearbeitet. Hier geht es insbesondere auch um eine Nachfolgeregelung für landesrechtliche Bezugnahmen auf den Diskont- und Lombardsatz der Deutschen Bundesbank. Daher muß geprüft werden, inwieweit eine landesrechtliche Regelung auch im kommunalen Bereich Wirksamkeit entfalten kann.

45. Kommunalverwaltungen

a) Handlungsfelder

Die kommunalen Handlungsfelder, die bei der Vorbereitung der Umstellung auf den Euro eine Rolle spielen, sind zahlreich und vielfältiger als im Bundes- und Landesbereich. Sie gehen über die reine Anpassung von Rechtsvorschriften hinaus. Die Städte, Gemeinden und Kreise müssen vor allem Umstellungen im Bereich der Außenbeziehungen zu den Bürgerinnen und Bürgern vornehmen. Kommunale Handlungsfelder sind beispielsweise:

- Im Bereich Haushalt und Finanzen die Umstellung im Haushaltsplan, im Kassen-, Rechnungs- und Berichtswesen, bei den Steuer-, Gebühren- und Beitragssatzungen. Im Bereich der Verwaltungsgebühren und im Zahlungsverkehr verursacht ein großes Volumen an Einzelzahlungen und ein nach wie vor großer Bargeldverkehr einen hohen Umstellungsaufwand.
- Im Bereich Wirtschaft, Verkehr, Ver- und Entsorgung sind mit den Umstellungen der Entgelte, Beiträge und Gebühren sowie mit den damit verbundenen Fragen der Zahlungstechnik enge Abstimmungen und Kooperationen mit den Unternehmen der Kommunalwirtschaft erforderlich.
- Dabei kommt es nicht nur auf die zeitliche Abstimmung der Umstellung, sondern auch auf die Abstimmung einheitlicher und kompatibler Techniken bei den Zahlungsautomaten an, um Bürgerinnen und Bürgern die Umstellung zu erleichtern. Die zahlreichen Automaten in den Kommunen machen einen differenzierten Umgang mit den Fragen der Glättung von Signalbeträgen erforderlich. Selbst bei stärkerer Nutzung von Kartenzahlungen kann sich eine mit der Bargeldeinführung des Euro zusammenfallende Betragsanpassung der Entgelte aus rein praktischen Erwägungen heraus als unumgänglich erweisen.
- Dabei kommt der Kompetenz der Mitarbeiter in der Kommunalverwaltung in Euro-Fragen eine große Rolle zu. Dies verdeutlicht den Stellenwert der Mitarbeiterfortbildung und der Öffentlichkeitsarbeit in den Kommunen.

b) Vorbereitungsarbeiten

Die kommunalen Spitzenverbände auf Bundes- und Landesebene haben in ihrem Mitgliederbereich durch die Arbeit in den Gremien und die regelmäßigen Informationsdienste bereits seit Jahresbeginn 1996 auf Umfang und Bedeutung der Euro-Umstellung hingewiesen. Die auf Ebene der kommunalen Spitzenverbände eigens gebildeten Arbeitsgruppen und Gremien zum Thema Euro haben dazu geführt, daß der Handlungsbedarf im Zusammenhang mit der Euro-Umstellung in den Städten, Gemeinden und Kreisen frühzeitig erkannt worden ist.

Derzeit sind auf kommunaler Ebene nahezu flächendeckend die Vorbereitungsarbeiten für die Einführung des Euro aufgenommen worden. In der überwiegenden Zahl der Städte und Gemeinden sind Euro-Beauftragte bzw. -Arbeitsgruppen eingesetzt worden. Dies gilt insbesondere für die großen Städte und Gemeinden, während sich im Bereich der kleineren Gemeinden und auf Kreisebene die Entwicklung teilweise noch im Anfangsstadium befindet; dies ist jedoch Spiegelbild des unterschiedlichen Aufgabenspektrums der jeweiligen Stadt, der Gemeinde oder des Kreises. Die Euro-Arbeitskreise bzw. -Projektgruppen der Kommunen sind fachbereichsübergreifend besetzt. In der Regel werden Vertreter städtischer Gesellschaften, der Industrie- und Handelskammern, der Handwerkskammern sowie der örtlichen Sparkassen hinzugezogen, um Koordinationsbedarf rechtzeitig zu erkennen.

In vielen Kommunen ist die Bestandsaufnahme mittels einer Abfrage in Form von Fragebögen erfolgt. Zur Zeit werden die Antworten in den Kommunen ausgewertet und nach Handlungsbedarf systematisiert. Erste „Regiebücher“ und Maßnahmenkataloge, die nach zeitlichen und sachlichen Kriterien gegliedert sind, sind bereits erstellt oder in Vorbereitung. Diese Regiebücher und Maßnahmenkataloge bilden den Zeit- und Handlungsfahrplan für die in der Kommune vor Ort zu tätigen Euro-Umstellungen, die in unterschiedlichen Schritten bis Ende 2001 erledigt sein müssen.

c) Ziel: Umstellung zum 1. Januar 2002 ohne parallele Währungsverwendung

Für das Vorgehen und die finanzielle Belastung der Kommunen durch die Euro-Umstellung ist von erheblicher Bedeutung, wie die Festlegungen zum Übergang auf den Euro von Bund und Ländern getroffen werden. Eine Grundprämisse ist dabei das Festhalten an einem einheitlichen Umstellungstermin zum 1. Januar 2002 sowie die Bargeldumstellung zum Stichtag ohne parallele Währungsverwendung von DM und Euro. Dies kommt auch in den von den Präsidien der kommunalen Spitzenverbände getroffenen Beschlüssen zum Ausdruck, die sich einheitlich für den Termin 1. Januar 2002 ausgesprochen haben:

- Beschluß des Präsidiums des Deutschen Städtetages vom 24. Juli 1997 zur Einführung des Euro in den Städten:

„Das Präsidium spricht sich gegen einen Doppelwährungsausweis für die Kommunen aus und befürwortet eine Stichtagsumstellung auf den Euro.“

- Beschluß des Präsidiums des Deutschen Landkreistages vom 12./13. Juni 1997 zu den Umstellungsaktivitäten der Kommunen:

„Das Präsidium befürwortet die Überlegungen innerhalb der Bundesregierung und der Länder, die einheitliche Umstellung der öffentlichen Verwaltung zum 1. Januar 2002 vorzunehmen.“

- Beschluß des Präsidiums des nordrhein-westfälischen Städte- und Gemeindebundes vom 26. November 1997:

„Das Präsidium spricht sich gegen eine parallele Verwendung von DM und Euro als bare Zahlungsmittel im ersten Halbjahr 2002 und eine Doppelauszeichnungspflicht im Übergangszeitraum von 1999 bis 2002 aus.“

Die Position, daß sowohl in der Phase der unbaren Euro-Verwendung als auch in der Phase der Einführung von Euro-Bargeld eine Verpflichtung zum doppelten Ausweis von Euro- und DM-Beträgen für die Kommunen nicht tragbar ist, findet ihren Grund in der IT-Situation vieler Kommunen. Eine Vielfalt von unverbundenen Insellösungen und teilweise veralteten Entwicklungen verhindert in den meisten Fällen eine Mehrwährungsfähigkeit der Abrechnungssysteme.

In vielen Kommunen besteht dennoch die Bereitschaft, dort wo es sinnvoll und technisch möglich ist, auf freiwilliger Basis bei Gebührenbescheiden o.ä. neben dem rechtsverbindlichen DM-Betrag nachrichtlich auch den Euro-Betrag (Endsumme) anzugeben.

46. Umstellung in anderen EU-Mitgliedstaaten

Die Kommission der EU hat den Stand der Umstellungsvorbereitungen der einzelnen Mitgliedstaaten in Form von mit den Mitgliedstaaten abgestimmten Datenblättern in einer am 16. Dezember 1997 veröffentlichten Mitteilung über die Vorbereitungen für den Übergang der öffentlichen Verwaltungen zum Euro zusammengestellt (Anlage 8). Die Datenblätter geben den Stand der Vorbereitungsarbeiten vom 15. November 1997 wieder und sind in drei Themengruppen gegliedert (Praktische Durchführung der Umstellung, Fakultativer Gebrauch des Euro während der Übergangszeit, Organisation und Strukturen). Dabei betreffen die Optionen für die Euro-Verwendung in der Übergangszeit folgende Bereiche:

- Unternehmensgründungen
- Umstellungen des Gesellschaftskapitals
- Erfüllung gesetzlicher Berichtspflichten
- Übermittlung finanzieller Informationen
- Übermittlung obligatorischer statistischer Daten
- Unternehmensbuchführung

- Steuererklärungen und Steuerzahlungen
- Erklärung und Zahlung von Sozialabgaben
- Steuerliche Betriebsprüfungen
- Steuerbelege

Auf der Grundlage der politischen Vorankündigungen, deren Verwirklichung jedoch verfolgt werden muß, sind gegenwärtig folgende Feststellungen möglich:

- Die Umstellungsvorbereitungen sind in den Mitgliedstaaten unterschiedlich weit vorangeschritten. In den meisten Mitgliedstaaten sind die Umstellungspläne von den politisch Verantwortlichen bereits gebilligt worden. Die Arbeiten konzentrieren sich im Moment auf die Vorbereitung der konkreten Gesetzesanpassungen. In einigen Mitgliedstaaten (z.B. die Niederlande, Luxemburg) sind für die Einräumung von Euro-Optionen nur z.T. Gesetzesanpassungen erforderlich. Aufgrund der Entscheidung, nicht bereits am 1. Januar 1999 den Euro einzuführen, stehen die konkreten Umstellungsentscheidungen in Dänemark, Großbritannien und Schweden noch aus.
- Die nationale Währungseinheit wird in der öffentlichen Verwaltung in der Übergangszeit die maßgebliche Verrechnungs- und Operations- sowie Kommunikationseinheit zwischen den Verwaltungen bleiben (Ausnahme: die Niederlande, stufenweiser Übergang zum Euro bis 1. Juli 2002). Die Haushalte werden weiterhin in allen Mitgliedstaaten in der jeweiligen nationalen Währungseinheit aufgestellt.
- Unterschiede gibt es im wesentlichen im Bereich der Steuererklärungen und der Erklärung von Sozialabgaben.

Steuererklärungen in Euro werden in Belgien, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Finnland und Österreich zulässig sein, wobei sich dieses Recht in Frankreich, Italien und Irland auf die Steuererklärungen von Unternehmen und Freiberuflern beschränkt. In allen Mitgliedstaaten (Ausnahme die Niederlande) werden die Steuer- und Abgabenbescheide in der Übergangszeit ausschließlich in der nationalen Währungseinheit rechtsverbindlich erteilt. Teilweise sind in diesen Mitgliedstaaten die Diskussionen mit den verschiedenen Verwaltungsebenen noch nicht abgeschlossen (z. B. Österreich).

Portugal und Spanien haben zwischenzeitlich angekündigt, daß auch sie Steuererklärungen in Euro bereits ab 1. Januar 1999 für Unternehmen und Freiberufler zulassen werden.

Erklärungen von Sozialabgaben in Euro werden in Belgien, Irland, Italien, Luxemburg, Finnland zulässig sein. In Österreich, Frankreich und den Niederlanden werden also die Bereiche Sozialabgaben und Steuererklärungen unterschiedlich behandelt.

Eine Aktualisierung der Datenblätter ist für Mai 1998 geplant.

Informationsaktivitäten zum Euro

1. Informationskampagne der „Aktionsgemeinschaft Euro“

Die Bundesregierung hat sich zur Bündelung und Konzentration von Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit zur WWU Anfang 1996 mit der EU-Kommission und dem Europäischen Parlament zur „Aktionsgemeinschaft Euro“ zusammengeschlossen. Zuständig für die Umsetzung sind das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (BPA), die Vertretung der Europäischen Kommission und das Informationsbüro des Europäischen Parlaments in der Bundesrepublik Deutschland.

Ziel der gemeinsamen Informationskampagne ist es, durch schriftliche Information und durch Veranstaltungen die größtmögliche Zahl von Bürgerinnen und Bürgern anzusprechen und die Akzeptanz der Europäischen Währungsunion in der Bevölkerung zu erhöhen. Deshalb werden neben der Aufklärung über die Einzelheiten der bevorstehenden Währungsumstellung auch die Grundlagen und Ziele der europäischen Einigung thematisiert. Die Informationen werden unter dem Slogan vermittelt: „Europa ist Zukunft“.

Um die Vorteile des Euro einer breiten Öffentlichkeit zu vermitteln, muß die Öffentlichkeitsarbeit von vielen getragen werden. Die Aktionsgemeinschaft sieht daher ihre Aufgabe auch darin, anderen Impulse zu geben. Sie kooperiert mit den unterschiedlichsten Partnern, Berufsorganisationen, mit Gewerkschaften, Handwerks- und Verbraucherverbänden und verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen. Ein wichtiges Element der Arbeit ist die Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Europäischen Parlaments.

Für die Öffentlichkeitsarbeit wurde der Europa-Titel des BPA 1996 durch Haushaltsbeschluß des Deutschen Bundestages mit 15 Mio. DM ausgestattet; 1997 wurden 17 Mio. DM zur Verfügung gestellt. Für die gemeinsamen Projekte der Aktionsgemeinschaft wird eine zusätzliche Summe aus Brüssel zur Verfügung gestellt. Sie belief sich für 1996 auf knapp 7 Mio. DM; 1997 auf rund 8,5 Mio. DM.

Das Gesamtkonzept der Aktionsgemeinschaft Euro steht auf vier Säulen:

a) Informationsveranstaltungen

In Zusammenarbeit mit der Europäischen Bewegung Deutschland und der Europa-Union werden Europa-Symposien, Seminare für Meinungsmultiplikatoren und Dialog-Serien mit Mitgliedsverbänden der Europäischen Bewegung durchgeführt. Im Jahr 1997 wurden fast 200 europapolitische Veranstaltungen finanziell unterstützt.

Auf großen Verbrauchermessen wie „Du und Deine Welt“ in Hamburg, „Heim und Handwerk“ in München, der „Grünen Woche“ und der „Internationalen Funkausstellung“ (IFA) in Berlin war die Bundesregierung mit Informationsständen vertreten, die ganz auf das Thema „Europa“ ausgerichtet waren. In täglichen Infotainmentprogrammen nahmen Politiker und Wirtschaftsexperten zur WWU Stellung, teilweise in Zusammenarbeit mit örtlichen Privatsendern. Auch auf der vielbeachteten Europawoche im Mai 1997 in Berlin war das BPA mit zwei großen Informationsständen vertreten.

In Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission fand im Sommer 1996 eine Europa-Infomobiltour zu 45 deutschen Hoch- und Fachhochschulen statt. Außerdem veranstaltete das BPA im Jahr 1996 zwei, 1997 eine Infobustour durch die fünf neuen Länder mit einem Sonderstand Europa.

Seit Juni 1997 werden von der Aktionsgemeinschaft Euro sogenannte Euro-Wochenenden durchgeführt. In einem großen Euro-Zelt werden auf Marktplätzen und in Fußgängerzonen Informationsmaterialien zum Euro, eine persönliche Beratung sowie der Zugang zu einem Computer-Terminal mit Euro-Informationen angeboten. Das Euro-Zelt hat sich bereits jetzt als Diskussionsforum bewährt, die Medien haben überwiegend positiv auf das „direkte Gesprächsangebot“ reagiert.

b) Informationen in Printmedien

In Anzeigen wurden Aussagen über die politische Bedeutung der europäischen Einigung als Garant für Frieden und Freiheit verbunden mit Informationen zur WWU. Die ersten Anzeigenrunden fanden im Juni 1996 statt und wurden 1997 fortgesetzt.

In einer langfristig angelegten Reihe von „Testimonials“ stellten sich seit November 1996 Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens vor, die für die Währungsunion eintreten. Die Anzeigen erschienen in den Tages- und großen Sonntagszeitungen. Sie dienten auch als Impulsgeber, um die Bürgerinnen und Bürger zu Nachfragen und Bestellungen von ausführlichem Informationsmaterial anzuregen.

In dem Bundesligaplaner 1997/98 (plus Europapokal) wurde ein 16seitiges Sonderkapitel zum Thema Euro der Aktionsgemeinschaft Euro platziert. Der Bundesligaplaner wurde an Kiosken und Bahnhöfen in einer Auflage von 350 000 Exemplaren verkauft.

c) Informationen in elektronischen Medien

In Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen werden im Hörfunk Informationsbeiträge über die WWU angeboten, zuletzt in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände.

Im Bayerischen Rundfunk wurden seit April 1996 zwölf 5-Minuten-TV-Beiträge „Wir in Europa/Auf den Spuren Europas“ ausgestrahlt. Seit August 1997 erfolgt eine Zweitausstrahlung in 3sat. Seit Januar 1998 werden die Beiträge in 3sat wiederholt.

Seit September 1997 werden in den privaten Fernsehsendern TV-Spots zum Thema Euro geschaltet.

Weitere Informationen werden über Internet und T-Online vermittelt. Umfassende Informationen über die Europapolitik der Bundesregierung sind im Internet-Programm der Bundesregierung (<http://www.bundesregierung.de>) vertreten. Der Europa-Bereich wurde erst kürzlich vollständig überarbeitet.

Eine CD-ROM „Auf den Spuren Europas“ mit Europa- und Euro-Informationen ist im August 1997 fertiggestellt worden und auf der IFA präsentiert worden.

d) Broschüren und anderes Informationsmaterial

Im Rahmen des BPA-Verteil-Systems wird auf Messen und anderen Veranstaltungen, bei Infobus-Touren durch die neuen Länder und an Hochschulen, bei den Euro-Wochenenden sowie auf Anforderung eine Vielzahl von Europa-Schriften verteilt.

Als Verbindungsglied zwischen den Bürgern und dem BPA wurde bereits im Mai 1996 die „Euro-Line“ eingerichtet. In regelmäßigen Anzeigen der regionalen und überregionalen Tageszeitungen – zuletzt durch „Testimonials“ – wird die Nummer der Euro-Line 01 80-5 22-1999 bekanntgemacht. Anfragende Bürger können auf diesem Wege eine größere Zahl Europa-Broschüren bestellen und Antworten zu relevanten Fragen der Europäischen Währungsunion erhalten. Dies geschah zunächst in Form eines sprachgesteuerten Computersystems und wird zur Zeit durch persönliche Beratung ergänzt.

Das in Anbetracht der steigenden Zahl der Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern 1997 errichtete „Service-Centrum der Aktionsgemeinschaft Euro“ bietet persönliche Beratung sowie Informationsmaterial zum Thema Euro an. Es ist erreichbar über die Euro-Line (01 80-5 22-1999) sowie inzwischen über eine weitere Telefonnummer (01 80-5 22-2002), die beide u. a. durch die geschalteten Europa-Anzeigen verbreitet werden. Folgendes Informationsmaterial ist u. a. über das Service-Centrum sowie über die einzelnen Aktionsgemeinschaftspartner erhältlich:

- Der Euro – Stark wie die Mark
- Europa konkret
- Wir in Europa
- Europa 2000
- Europa für junge Leute
- Europa im Schaubild
- Der Vertrag – Europäische Union, Europäische Gemeinschaft
- Faltblatt „20 Fragen zum EURO“
- Ratgeber Euro
- Tips zum Euro
- Euro – unser Geld für das nächste Jahrhundert

Für Lehrer und Schüler wird eine spezielle Version von „Europa 2000“ vertrieben. Eine Ausgabe der Broschüre „Euro – unser Geld für das nächste Jahrhundert“ für den Schulbereich ist Ende Januar 1998 erschienen. Zusätzliche Unterrichtsmaterialien wurden in hoher Auflage für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I und II erstellt (Themenmappe für den Lehrer, Schülerheft, Transparentfolien, Kopiervorlagen).

Im September 1997 ist für Kinder im Grundschulalter ein Europa-Bastelbuch „Guten Morgen Europa“ erschienen, das sich schwerpunktmäßig mit dem Thema Euro befaßt.

Eine Rednermappe mit Argumentationshilfen und Overheadfolien wurde in erster Linie Multiplikatoren und Rednern zum Thema Euro zur Verfügung gestellt. Eine Neuauflage befindet sich derzeit in Vorbereitung.

Für Journalisten gibt es eine Pressemappe mit Texten und Grafiken, die für redaktionelle Beiträge genutzt werden können.

Das „Journal für Deutschland“, das vom BPA zweimonatlich in einer Auflage von 1 Million Exemplare verteilt wird, thematisiert in regelmäßigen Abständen Europa und die Währungsunion. Ein Europa-Sonderheft ist im August/September 1997 in den Zügen der Deutschen Bahn AG, in Flughäfen und in Postämtern verteilt worden. Etwa 1 Million Exemplare wurden in den neuen Ländern durch Hauswurf-sendung verteilt.

2. Informationsaktivitäten des Bundesministeriums der Finanzen (BMF)

Die Broschüre „Der Euro – Stark wie die Mark“ wurde in einer Auflage von bisher 4,8 Millionen Exemplaren herausgebracht. Für Internet-Nutzer wurden die Broschüre und die Abbildungen des künftigen Euro-Geldes ins Internet (<http://www.bundesfinanzministerium.de>) eingestellt. Darüber hinaus wurde die Broschüre u. a. wie folgt verteilt:

- in Zügen der Deutschen Bahn AG (November 1997),
- auf Flügen von Condor (November, Dezember 1997) und LTU (Januar bis März 1998),
- im „Lesezirkel“ (45. KW 1997),
- in Filialen der Deutschen Post AG (ab 45. KW 1997).

Für eine eingehendere Unterrichtung wurde eine Informationsmappe zusammengestellt. Sie enthält die Broschüre „Der Euro – Stark wie die Mark“, Argumentationskatalog, Fragen- und Antwortenkatalog, Redevorlage, Schaublatt und Plakat „Das neue Euro-Geld“, Zwischenbericht zur „Die Einführung des Euro in Gesetzgebung und öffentlicher Verwaltung“. Diese Informationsmappe ist u. a. an folgende Adressaten verteilt worden:

- Mitglieder des Bundestages,
- Parlamente der Bundesländer,

- Botschaften ausländischer Staaten und deutsche Botschaften,
- Verbände der Kommunen, Banken, Sparkassen, Bausparkassen, Versicherungswirtschaft und der freien Berufe,
- Verbände der Wirtschaft und Industrie, des Handels und Handwerks, der Gewerkschaften,
- Deutsche Auslandskammern, Steuerberaterkammern,
- Landeszentralen für politische Bildung,
- Bildungswerke und Stiftungen der Parteien, der Wirtschaft und der Gewerkschaften, Verbraucherverbände.

Die WWU ist zudem Schwerpunktthema in den besonders für Schulen (Mittel- und Oberstufe) und Fortbildungseinrichtungen der Jugend- und Erwachsenenbildung konzipierten Unterrichtsmaterialien „Finanzen und Steuern“ (Schülerheft, pädagogische Handreichung, Foliensatz [Auflage: 700 000 Exemplare]).

Darüber hinaus informiert das BMF-Quartalsmagazin „per Saldo“ (Auflage: 500 000 Exemplare pro Ausgabe; Distribution über „Lesezirkel“ und regelmäßiger Aushang in Zügen der Deutschen Bahn AG) kontinuierlich über die WWU.

Über die WWU informiert ebenfalls ein vom BMF erstellter Film: „Was bringt der Euro?“ (Dauer: 17 Minuten), der insbesondere für Besuchergruppen, Multiplikatoren und Entscheidungsträger, Filmverleihe der Jugend- und Erwachsenenbildung, Landesfilmdienste und für das Filmlexikon der Bundeszentrale für politische Bildung konzipiert ist.

Im Rahmen von 33 Messen und Ausstellungen, an denen die Teilnahme der Bundesfinanzverwaltung (Zollverwaltung) vorgesehen ist, wird ebenfalls über die WWU informiert.

3. Informationsaktivitäten anderer Stellen des Bundes

a) Deutsche Bundesbank

Die Deutsche Bundesbank betont in ihren Publikationen die Vorteile der WWU, vorausgesetzt, die Geldwertstabilität werde in allen beteiligten Ländern dauerhaft gesichert. Die Publikationen der Deutschen Bundesbank dienen dabei der Sachinformation und der Aufklärung.

- Faltblatt zur Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. Mit dem Faltblatt soll die Öffentlichkeit in knapper Form über wichtige Fragen zur WWU unterrichtet werden.
- Informationsbrief (fortlaufende Serie, jetzt bis Nummer 10). Der Informationsbrief erscheint in unregelmäßigen Abständen und ergänzt die Aufsätze der Deutschen Bundesbank zur WWU in ihren Monatsberichten. Damit soll vor allem Wirtschaft und öffentlicher Verwaltung geholfen werden, sich auf die Währungsunion vorzubereiten.

- Lernhefte. Alle Schulen erhalten das jährlich neu aufgelegte Lernheft „Unser Geld“ (Sekundarstufe I), Gymnasien bekommen zusätzlich das Heft „Geld & Geldpolitik“ (Sekundarstufe II). Beide Hefte enthalten ein jeweils aktualisiertes Kapitel über die Europäische Währungsunion. Neben den beiden Schülerheften gibt es noch eine Diskette mit WWU-Informationen.
- Monatsberichte. In den Monatsberichten der Deutschen Bundesbank erscheinen in unregelmäßigen Abständen Aufsätze zum Euro.
- Geschäftsberichte. Der letzte Geschäftsbericht enthält ein Kapitel zur WWU.

Darüber hinaus liegen zahlreiche Vorträge des Bundesbankpräsidenten und anderer Mitglieder der Bundesbankorgane zum Thema Euro vor, die in „Auszügen aus Presseartikeln“ der Deutschen Bundesbank zugänglich sind. Außerdem können umfangreiche WWU-Informationen (darunter sämtliche veröffentlichte Reden) im Internet (<http://www.bundesbank.de>) abgerufen werden.

b) Bundesministerium für Wirtschaft (BMWi)

Mit dem Newsletter „Unternehmen Euro“, dessen erste Nummer im September 1997 erschienen ist, berichtet das BMWi in etwa vierteljährlichen Abständen zeitnah über praxisrelevante Fragen der Währungs- umstellung sowie über aktuelle Entwicklungen bei der Klärung noch offener Fragen auf nationaler und europäischer Ebene. Das BMWi will damit ein vor allem auf die Bedürfnisse kleiner und mittlerer Unternehmen abgestimmtes Informationsangebot machen, das ihnen in allen mit der Einführung des Euro zusammenhängenden Fragen in betriebswirtschaftlicher und unternehmerischer Hinsicht die Suche nach Lösungswegen erleichtert.

c) Auswärtiges Amt (AA)

Auch das AA hat im Jahr 1997 die Euro-Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung unterstützt. Der Schwerpunkt lag hierbei auf an Multiplikatoren orientierten Vortragsveranstaltungen, vor allem in den neuen Ländern (60 spezifische Euro-Vorträge der Leitungsebene AA im Jahr 1997; 50 Euro-Vorträge der Arbeitsebene AA). Darüber hinaus hat das AA Informationsmaterial zum Euro verteilt. Das Faltblatt „Was bedeutet die Einführung des Euro in der Praxis“ sowie die Steckkarte „Der Euro: Fragen und Antworten für die Praxis“ wurden mit einem bisherigen Gesamtvolumen von 150 000 Exemplaren herausgegeben.

4. Informationsaktivitäten der Länder

Derzeit reicht das Spektrum der Öffentlichkeitsarbeit zur Einführung des Euro auf Länderebene von der Teilnahme von Vertretern der Landesregierungen an Podiumsdiskussionen bis hin zu umfassenden, vom Land gesteuerten Euro-Informations- und -Akzeptanzkampagnen:

- Hervorzuheben wäre eine Wanderausstellung „Was sie über den Euro wissen sollten“, mit der in einem Land über 1 Million Menschen erreicht werden soll.
- In einem anderen Land wird mit einem auffällig gestalteten „Euro-Sonderzug“ mit der Beschriftung „Bitte einsteigen! Der Euro rollt!“ für den Euro geworben. Teilweise wurden spezielle Internet-Seiten mit aktuellen Informationen zur Einführung des Euro eingerichtet.
- Besondere Bedeutung wird der breiten Information in den Schulen beigemessen. Darüber hinaus werden mit „Euro-Partys“ gezielt jüngere Bevölkerungsgruppen angesprochen.
- Um die Informationsaktivitäten landesweit sicherzustellen, wurde in einem Land ein Programm zur Förderung von Maßnahmen privater und öffentlicher Träger zur Information über den Euro aufgelegt. Im Rahmen dieses Programmes wurden bisher 56 Maßnahmen bezuschußt. Das Programm wird als voller Erfolg gewertet.

Neben diesen Informationsaktivitäten beteiligten sich die Länder und Gemeinden an den von verschiedenen Organisationen und Verbänden, vor allem auch den Banken und Sparkassen, ausgerichteten Informationsveranstaltungen.

Die Informationsaktivitäten auf Ebene der Länder sollen noch weiter intensiviert werden, sobald im Mai 1998 der endgültige Kreis der teilnehmenden Mitgliedstaaten am Euro festgelegt wird. Dabei wird die von allen Ländern durchgeführte Europawoche Anfang Mai 1998 – auch aufgrund der zeitlichen Nähe zur Entscheidung über den Teilnehmerkreis – einen besonderen Schwerpunkt bilden.

5. Informationsaktivitäten der Kommunen

Die Informationsaktivitäten der einzelnen Kommunen sowie der kommunalen Spitzenverbände und der verschiedenen Bildungsträger im kommunalen Raum richten sich zum Thema Euro-Umstellung derzeit insbesondere auf zwei Gesichtspunkte:

- Zum einen richten sich die Aktivitäten auf die Information und Fortbildung der mit der Euro-Umstellung befaßten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verwaltung,
- zum anderen werden Veranstaltungen und Informationsinstrumente für die Bürgerinnen und Bürger in der jeweiligen Kommune konzipiert.

Einstieg und Orientierung in das Thema Euro haben Informationsbroschüren und Checklisten zur Planung der kommunalen Strategie für die Währungsumstellung geboten:

- Der kommunale Bereich hat hier wesentliche Unterstützung von den Sparkassen erfahren. So hat die 1996 erschienene Schrift des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes (DSGV) „Der Euro in Kommunen“, die aus der Arbeit einer Projektgruppe des DSGV, in der auch die kommunalen Spit-

zenverbände mitarbeiten, entstanden ist, entscheidende Impulse für die Euro-Vorbereitung der Kommunen gegeben. Das Thema „Vorbereitung der Kommunen auf den Euro“ ist in den Gremien und Ausschüssen der kommunalen Spitzenverbände auf Landesverbands- und Bundesebene von Städtetag, Städte- und Gemeindebund sowie Landkreistag ausführlich diskutiert worden.

- Darüber hinaus haben die kommunalen Spitzenverbände über die Beratung in ihren Gremien und ihre regelmäßigen Rundschreiben und Informationsdienste für eine kontinuierliche Information ihrer Mitglieder und insbesondere der Euro-Beauftragten Sorge getragen. So ist aus der Arbeit der Euro-Arbeitsgemeinschaft des Deutschen Städtetages eine ausführliche Informationsschrift mit Hinweisen und Beispielen aus verschiedenen Städten zur Vorbereitung der Euro-Umstellung entstanden. Der im Herbst 1997 vom Deutschen Städtetag vorgelegte „Euro-Leitfaden für die Städte“ stellt ein umfangreiches Handbuch dar, das neben einem Grundlagenteil zu Zeitplan und rechtlichen Rahmenbedingungen konkrete Handlungsfelder der Euro-Umstellung anspricht und Hinweise zur Anpassung im Ortsrecht sowie zur Preisanpassung und Glättung von Signalbeträgen gibt. Darüber hinaus enthält der Leitfaden Hinweise für die Mitarbeiterfortbildung und die begleitende Öffentlichkeitsarbeit.

- Die Informationsarbeit auf örtlicher Ebene hat ebenfalls Unterstützung durch den Sparkassenbereich erfahren. Hier wurde in zahlreichen regionalen Informationsveranstaltungen Euro-Grundwissen vermittelt.

- Die Kooperation zwischen Kommunen, kommunalen Spitzenverbänden und dem Sparkassen-sektor zeigt sich aber auch in den regionalen Gemeinschaftsprojekten zur Euro-Umstellung. Zu nennen sei hier beispielsweise der nordrhein-westfälische „Euro-Kommunalbrief“. Ähnliche Pilotprojekte werden auch in anderen Ländern durchgeführt. So werden beispielsweise in Rheinland-Pfalz und in den ostdeutschen Ländern entsprechende Informationsinstrumente in Zusammenarbeit zwischen ausgewählten Kommunen, den kommunalen Spitzenverbänden und den regionalen Sparkassen- und Giroverbänden erarbeitet. Dabei sind in der Regel auch Vertreter des Landes eingebunden.

- Die kommunalen Fortbildungsträger haben im Jahr 1997 zahlreiche Informationsveranstaltungen für Mitarbeiter zur Vermittlung von Grundwissen durchgeführt. Beispielsweise seien hier erwähnt das Deutsche Institut für Urbanistik sowie die kommunalen Studieninstitute. Die Informationsarbeit dieser Bildungsträger, die im Jahr 1997 mehrere ein- oder mehrtägige Veranstaltungen zum Thema „Einführung des Euro“ durchgeführt haben, wird 1998 fortgeführt. Dabei ist die Ausgestaltung unterschiedlich. Geplant sind in der Regel Tagesseminare, darüber hinaus werden jedoch auch mehrtägige Intensivseminare und Workshops mit Themenschwerpunkten in den von der Währungsum-

stellung besonders betroffenen Verwaltungsbereichen (Projektmanagement, Mitarbeiterschulung und Öffentlichkeitsarbeit, Bereich Satzungen und Verträge, Bereich Datenverarbeitung, Beschaffungen, Haushalt/Finanzen und Kassenwesen/Zahlungsverkehr) angeboten.

Die kommunalen Informationsaktivitäten erstrecken sich zum gegenwärtigen Zeitraum „nach innen“, d.h. auf den Verwaltungsbereich. Darüber hinaus werden jedoch bereits heute in einzelnen Kommunen die Bürger über die neue Währung und die Vorbereitungen der Verwaltungen hierzu informiert, wobei unterschiedliche Medien gewählt wurden. Sobald die Entscheidungen auf EU-Ebene im Mai 1998 getroffen worden sind und die entsprechenden Weichenstellungen auf Bundesebene hinsichtlich der Bargeldumstellung getroffen worden sind, wird die Öffentlichkeitsarbeit breiteren Raum einnehmen.

6. Informationsaktivitäten der Verbände

a) Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände (AgV)

Die AgV und ihre Mitgliedsorganisationen haben sich sowohl in ihrer Medienarbeit als auch mit speziellen Publikationen und Veranstaltungen an den Informationsaktivitäten über den Euro beteiligt. Eine Übersicht über die bislang in diesem Zusammenhang geleistete Arbeit der Verbraucherorganisationen (Stand: Februar 1998) ist bei der AgV erhältlich. Für 1998 ist eine weitere Zunahme entsprechender Aktivitäten vorgesehen. In den Beratungsstellen der Verbraucherzentralen ist schon jetzt eine deutlich steigende Tendenz von Nachfragen der Verbraucher zum Thema Euro zu verzeichnen.

b) Stiftung Warentest

Die Stiftung Warentest hat in der Zeitschrift FINANZtest bereits in der Vergangenheit eine Reihe von Einzelbeiträgen zum Thema Euro veröffentlicht. Eine Sonderausgabe zu Verbraucherfragen bei der Einführung des Euro ist am 4. März 1998 erschienen.

c) Deutscher Sparkassen- und Giroverband (DSGV)

Zur Information der Kundenberater dienen interne Informationsbroschüren, sparkasseneigene Zeitungen und Zeitschriften, die Aus- und Fortbildungsprogramme der Sparkassenakademien sowie interne Schulungsprogramme der Institute, die ständig aktualisiert werden.

Weiterhin sieht die Sparkassenorganisation eine besondere Ansprache für die unterschiedlichen Kundengruppen vor: Allen Privatkunden werden ausführliche und verständliche Informationen zur Verfügung gestellt, die gezielt auf Fragen zum Euro eingehen, u.a. das Faltblatt „Von der D-Mark zum Euro“. Vermögende Kunden erhalten darüber hinaus einen fundierten Ratgeber, der die spezifischen Fragen von Anlegern behandelt. Für Senioren wird wegen deren

persönlichen Erfahrung mit der Währungsreform und spezifischer Fragen, beispielsweise zur Alterssicherung und Vererbung, Wert auf eine besondere Ansprache in verschiedenen Medien gelegt. Für den Unterricht an Schulen wird entsprechendes Lehrmaterial zur Verfügung gestellt, das Lehrer bei den Sparkassen beziehen können. Ferner werden regionalspezifische Aktionen veranstaltet.

Weitere Informationen über die Europäische Währungsunion werden in der Deutschen Sparkassenzeitung sowie der aktuellen Finanzzeitung der Deutschen Sparkassenorganisation veröffentlicht. Auch die vorhandenen Mitarbeiterzeitungen und -zeitschriften der einzelnen Institute der Sparkassenorganisation sollen einbezogen werden. Die Sparkassenverbände unterstützen die Sparkassen bei der Erstellung von Vorträgen, Interviews etc. zur Europäischen Währungsunion.

Seit Anfang des Jahres 1997 werden regelmäßig Sparkassen-Foren (ca. 1000 im Jahr) unter dem Motto „Chancen für Wachstum und Beschäftigung“ veranstaltet. Im Rahmen dieser Foren bringen die Sparkassen auch das Thema WWU als langfristig angelegtes Konzept zur Sicherung von Wachstum und Arbeitsplätzen in Deutschland und Europa ein. Hierfür und für andere Informationsveranstaltungen zur WWU ist eine Liste von Rednern aus der Sparkassenorganisation, Politik, Deutschen Bundesbank, Industrie, Wissenschaft und Publizistik zusammengestellt worden.

Die Informationsstrategie ist insgesamt im Wandel begriffen, zunächst allgemeine Abhandlungen („Chancen und Risiken des Euro“) werden abgelöst durch konkrete Tips („Euro – wie geht das“, z.B. im Zahlungsverkehr etc.).

Eine Zusammenfassung der Informationsaktivitäten enthält die Broschüre „EWWU & EURO. Informationen für Kunden und Mitarbeiter. Das umfassende Angebot des DSGV“ (Stand November 1997). Bisher wurden herausgegeben:

Faltblatt:

- „Von der D-Mark zum Euro“
- „Der Euro – gemeinsame Währung für Europa“

Broschüren:

- „Die EWWU – was Anleger zu erwarten haben“
- „Der Euro und Ihr Unternehmen“
- „Der EURO in Kommunen“
- „Der EURO – Koordination zwischen Kommunen und ihren Unternehmen“

Buch vom Sparkassenverlag vertrieben:

- „Der Euro“

Großangelegte Initiative in wichtigen Zeitungen, z.B. FAZ, Handelsblatt mit Informationen zum Euro im Dezember.

Ein Fernstudiengang zum Euro ist in Vorbereitung.

d) Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR)

Faltblatt:

- „Euro aktuell“ liegt in den Banken zur Kundeninformation aus. Es wird laufend aktualisiert.

Broschüren, die ständig aktualisiert werden:

- Die Broschüre EURO Konkret „Die Europäische Währungsunion und Ihr Geld“ soll informieren und aufzeigen, was die WWU für das Geld der Bankkunden bedeutet.
- Die Broschüre EURO Konkret „Die Europäische Währungsunion und Ihr Unternehmen“ richtet sich vor allem an Unternehmen.

Weiterhin gibt es ein Paket für Mitglieder-/Vertreterversammlungen bzw. für Informationsveranstaltungen der Ortsbanken zum Thema „Europäische Wirtschafts- und Währungsunion“. Die Bausteine:

- Vortrag zum „Euro“ einschließlich eines kompletten Foliensatzes (z.Z. in Überarbeitung)
- Textbaustein für den Geschäftsbericht des Vorstandes auf der Mitglieder-/Vertreterversammlung
- Moderation für eine Informationsveranstaltung mit einem externen Redner
- 1 Diskette mit diesen Texten
- Rednerliste
- Muster-Einladungsschreiben an Privat- und Firmenkunden sowie an die Presse
- Muster-Pressemitteilung für die Veranstaltung

Eine Euro CD-ROM ist in Vorbereitung, sie erscheint voraussichtlich im März.

e) Bundesverband deutscher Banken (BdB)

Broschüren:

- „Der Euro – Stabiles Geld für Europa“ – Umfassende Informationsbroschüre für Meinungsmultiplikatoren und sonstige Interessenten (3. überarbeitete Auflage)
- „100 Fragen und Antworten zum Euro – Ergebnisse einer Telefonaktion des Bankenverbandes in Dresden“
- „Der Euro – Fragen und Antworten für Firmenkunden“ (insgesamt 50 Fragen und Antworten)

Informationsheft:

- „Der Euro – Fragen und Antworten“ (insgesamt 20 Fragen und Antworten). In diesem Folder werden die wichtigsten Fragen von Verbrauchern und Anlegern beantwortet.

Telefonaktionen mit Zeitungen und Zeitschriften:

Der BdB führt in diesem Jahr etwa 50 Telefonaktionen/Leserfragestunden durch, in denen Experten

des BdB über die Europäische Währungsunion und den Euro informieren.

Anzeigen:

Ende 1996 wurden die ersten Anzeigenmotive zum Euro geschaltet. Dazu werden keine Prominenten herangezogen, sondern es werden thematische Zugschnitten ausgewählt. Europaanzeige: „Sie kennen den Vater des Wirtschaftswunders. Hier ist die Mutter.“ Tenor: Die WWU wird der Einführung der Sozialen Marktwirtschaft zur Seite gestellt. Eine neu gefasste Anzeigen-Serie, die den Gebrauch des Euro in Alltagssituationen thematisiert, zeigt u.a. eine Marktfrau, die eine Tüte Äpfel mit den Worten reicht: „Macht einen Euro zwanzig Cent“. Überschrift: „Eine Euro-Expertin“.

Die Anzeigen sind in den überregionalen Tageszeitungen FAZ, SZ, Die Welt sowie im Bonner General-Anzeiger, Handelsblatt und in der Börsenzeitung, weiterhin in den Wochenzeitungen Die Zeit, Die Woche, Welt am Sonntag und den Magazinen FOCUS, DER SPIEGEL, Stern, Wirtschaftswoche, Kapital, Impulse, manager magazin, DM und GEO erschienen. Es sollten vor allem Meinungsbildner angesprochen werden.

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit:

In zahlreichen Beiträgen, Gastkommentaren und Interviews sowie auf Pressekonferenzen setzen sich der Präsident und der Hauptgeschäftsführer für die Europäische Währungsunion ein.

Schulung und Fortbildung externer Meinungsmultiplikatoren sowie von Bankmitarbeitern:

Die deutschen Mitglieder vom „Team Europa“, dem Rednerdienst der EU-Kommission, werden in bezug auf die Europäischen Währungsunion und den Euro fortgebildet. Für die Teammitglieder wurde außerdem ein Mustervortrag erarbeitet.

Diese Basis wird ständig aktualisiert, vorerst sind jedoch keine weiteren Aktionen geplant; der BdB wartet zunächst die Ratsentscheidung ab.

f) Bundesverband öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB)

Der VÖB hat folgende Fachpublikationen zur WWU herausgegeben:

- „Auf dem Weg zur EWWU“ (7. Fortschreibung: Stand 10. Januar 1998)
- „Kreditwirtschaftlich wichtige Vorhaben der EU“ (Fortschreibung: Stand 1. September 1996; Neuauflage 1. September 1997)
- „Öffentliche Bank- und Finanzdienste für Europa“, ist im August 1997 neu erschienen

Verschiedene Arbeitskreise mit Vertretern der Mitgliedsinstitute zu diversen bankrelevanten Aspekten der Europäischen Währungsunion. Genaue Bezeichnung: „Projektkreis – Umsetzung der EWWU“; findet alle drei Monate statt. Zudem gibt es zehn kleinere

Gruppen, die sich spezielleren Aufgaben widmen. Zusätzlich werden regelmäßig Informationen für die Mitgliedsinstitute des Verbandes zu den neuesten Entwicklungen bezüglich der WWU herausgegeben.

g) Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV)

Veranstaltungen:

Im Herbst 1996 wurden drei Seminare zum Thema Europäische Währungsunion abgehalten.

Broschüren und andere Publikationen:

- „Bedeutung der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion für die Versicherungswirtschaft“. Die Broschüre ist im April 1997 erschienen und richtet sich an die Versicherungsunternehmen (wird 1998 aktualisiert).
- „Fragen und Antworten zur Europäischen Währungsunion (EWU)“. Die Broschüre ist im Juni 1997 erschienen und richtet sich an die Versicherungsnehmer.

Ein Fragen- und Antwortenkatalog zur WWU, der sich ebenfalls an die Versicherungsunternehmen richtet, ist für den Außendienst der Versicherungen konzipiert.

Eine Checkliste über Fragen der Währungsumstellung ist an die Unternehmen verteilt worden (3. überarbeitete Auflage).

Im Jahrbuch des GDV ist ein Aufsatz über die WWU enthalten.

h) Deutscher Industrie- und Handelstag (DIHT)

Kostenlose DIHT-Veröffentlichungen zum Euro:

Deutsche Unternehmen und Europäische Währung, Ergebnisse einer DIHT-Umfrage zur Einführung einer einheitlichen europäischen Währung, Bonn 1995. Die Europäische Wirtschafts- und Währungsunion zum 1. Januar 1999: wahrscheinlich oder wünschenswert?, Ergebnisse einer DIHT-Unternehmensbefragung im Herbst 1995, Bonn 1995. Probleme mit der Preisauszeichnung bei der Einführung des Euro. Ergebnisse einer DIHT-Unternehmensbefragung im Sommer 1996, Bonn 1996. Die Europäische Wirtschafts- und Währungsunion zum 1. Januar 1999: Zum Stand der Dinge in den Unternehmen, Ergebnisse einer DIHT-Unternehmensbefragung im Frühjahr 1997, Bonn 1997. Workshopreihe: „Von der D-Mark zum Euro“. Handlungsbedarf für Unternehmen. Praxisorientierte Vorbereitung der Unternehmen auf die Einführung des Euro, Bonn 1997. Der „EURO“ in der betrieblichen Organisation – Eine Umfrage des DIHT bei deutschen Unternehmen über den betrieblichen DV-relevanten Umstellungsaufwand bei der Einführung des Euro, Bonn 1997.

Kostenpflichtige DIHT-Veröffentlichungen zum Euro:

Euro-Planer (3. Auflage). Fakten – Fragen – Empfehlungen. Eine Gebrauchsanweisung für die Umstellung auf den Euro in kleinen und mittleren Betrieben, Bonn 1997. Preis: 8,50 DM. Euro im Handel. Fakten – Fragen – Empfehlungen. Eine Gebrauchsanweisung für die Umstellung auf den Euro in kleinen und mittleren Handelsunternehmen, Bonn 1997. Preis: 8 DM. Euro im Tourismus. Fakten – Fragen – Empfehlungen. Eine Gebrauchsanweisung für die Umstellung auf den Euro in kleinen und mittleren Tourismusunternehmen, Bonn 1997. Preis: 7,50 DM. Europa 1997. Materialsammlung zur EU für wissenschaftliche Kammermitarbeiter 1997. Preis: 50 DM. Euro in der Bauwirtschaft. Bonn 1997. Preis: 7,50 DM (52 Seiten).

i) Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI)

Um den industriellen Mittelstand hinter das Projekt Euro zu bringen, hat BDI-Präsident Dr. Hans-Olaf Henkel 1996 das „Industrieforum EWU“ ins Leben gerufen. Ziel war es, die Chancen und Risiken der Währungsunion zu beleuchten. Das Endprodukt dieser Arbeit war der Report „Der Euro: Chance für die Deutsche Industrie“ (inzwischen liegt auch eine englische Fassung dieser Broschüre vor).

Als Follow-up und zur inhaltlichen Vertiefung dieses o. g. Reports hat der BDI eine neue Publikations-Reihe, den „BDI Euro-Service“ gestartet. Ziel ist, die Unternehmen durch regelmäßig erscheinende Kurzbeiträge bei der Planung und Durchführung der anstehenden Umstellungsmaßnahmen zu unterstützen und bereits gemachte Erfahrungen aus der betrieblichen Praxis zu vermitteln. Hierzu analysiert der BDI-Arbeitskreis „Währung und Finanzen“ auf Basis von alle 2 bis 3 Monate stattfindenden Workshops mit Unternehmensvertretern wichtige Handlungsfelder des Umstellungsprozesses aus Industriesicht. Folgende Beiträge sind geplant bzw. liegen bereits vor:

- Finanz- und Risikomanagement (liegt vor)
- Betriebliches Rechnungswesen (liegt vor)
- Zahlungsverkehr aus unternehmerischer Sicht (liegt vor)
- Rechtliche Aspekte der Währungsumstellung (liegt vor)
- DV-Lösungen/Technisch-organisatorische Anpassung der Systeme
- Unternehmensstrategische Aspekte der Währungsunion

Weitere Aktivitäten:

Im November 1996 fand eine größere BDI-Informationsveranstaltung „Der Euro: Konsequenzen für den Mittelstand“ mit namhaften Vertretern aus Wissenschaft, Wirtschaft und Politik statt, die sich im besonderen den praktischen Konsequenzen der Währungsunion für den Mittelstand widmete. Eine ähnliche Veranstaltung („Start in den EURO – Was muß der Mittelstand tun?“) wurde am 30. Oktober 1997 wiederholt, die der BDI gemeinsam mit der Associa-

tion for the Monetary Union of Europe durchgeführt hat.

Wichtig ist bei allen Aktivitäten des BDI die Zusammenarbeit mit den Mitgliedsverbänden und Landesvertretungen, die ihrerseits Informationsveranstaltungen und Seminare zum Euro ausgerichtet haben bzw. solche Veranstaltungen planen.

j) Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH)

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit:

Thematisierung der Währungsunion auf nahezu allen Pressekonferenzen. Schwerpunktthema der ZDH-Jahrestagung am 11./12. Juni 1997 mit einer Rede von ZDH-Präsident Dieter Philip zur Währungsunion sowie vom Bundesminister der Finanzen, Dr. Theodor Waigel, als Gastredner.

Bei allen Handwerkskammern und bei den zentralen Fachverbänden des Handwerks wurden Euro-Beauftragte benannt. Die ca. 700 Betriebsberater bei Handwerkskammern und handwerklichen Fachverbänden werden bei dreitägigen Euro-Seminaren zu Euro-Beauftragten weitergebildet.

Publikationen über Auswirkungen des Euro für Handwerksbetriebe

(Informationen, Tips, Umfragen):

- „Die Europäische Währungsunion – Was gilt für kleine und mittlere Betriebe?“
- „Euro: Chance oder Risiko?“
- „Der Euro kommt. Tips zur Unternehmensführung im Handwerk“
- „Die Euro-Umstellung in den Unternehmen frühzeitig vorbereiten“
- „Praxisorientierter Leitfaden zum Euro“
- „Der Euro kommt. Ergebnisse zu einer Umfrage bei Handwerksbetrieben im Bezirk der Handwerkskammer Düsseldorf zur Einführung des Euro“
- „Unternehmensbefragung zur Einführung des Euro, Ergebnisbericht“
- „Der Euro. Auswirkungen und Informationsbedarf aus der Sicht der Handwerksbetriebe, Ergebnisse einer Umfrage der Handwerkskammer für München und Oberbayern“
- „Der Euro im Mittelstand. Ein praxisorientierter Leitfaden“

Veranstaltungen zur Währungsunion:

Gemeinsame Veranstaltungen der Euro Info Centren der Deutschen Spitzenverbände, u.a. ZDH, am 14. Mai 1997 im Europaministerium Nordrhein-Westfalen. Euro-Veranstaltung des ZDH im Rahmen der Informationskampagne für die Euro-Beauftragten der Handwerkskammern und Fachverbände am 11. September 1997 in Bonn.

Informationsmaterialien für das Handwerk sind z.Z. in Arbeit. Broschüren der Landesgewerbeförde-

rungsstelle des Nordrhein-Westfälischen Handwerks in Düsseldorf unter dem Thema „Euro im Handwerk“. Broschüre „Praxisorientierter Leitfaden zum Euro“ für das Handwerk, veröffentlicht vom baden-württembergischen Handwerkskammertag und dem Verband der Sparkassen.

k) Hauptverband des Deutschen Einzelhandels (HDE)

Am 28. August 1997 fand der HDE-Kongreß EURO '99 in Düsseldorf statt. Dabei ging es um die Auswirkung der Währungsunion auf die Warenwirtschaft, den Zahlungsverkehr, die Kontoführung, die Preisauszeichnung, die Finanzbuchhaltung usw.

Am 27./28. Oktober 1997 fand die HDE-Delegierten-Versammlung in Bonn statt. Das Leitthema: „Der Euro kommt – Der Einzelhandel ist gefordert“. Bei dieser Veranstaltung wurde eine neue Broschüre zum Euro und den Auswirkungen auf den Einzelhandel vorgestellt.

Am 12./13. November 1997 fand der „Europäische Tag des Handels“ in Brüssel zum Thema „Euro und Verbrauchererwartungen“ statt. Es handelte sich um eine Veranstaltung des Euro-Kommerz und des Europäischen Hauptverbandes.

Der HDE arbeitet nicht nur auf nationaler, sondern auch auf europäischer Ebene mit seinen Verbänden zusammen, um evtl. auftretende Probleme gemeinsam zu besprechen und anschließend zu bewältigen. Themen sind z. B. Kredite, Schulden, die Doppelauszeichnung von Waren etc. Der europäische Dachverband in Brüssel hat u. a. ein Papier zu dringend notwendigen Aktivitäten erstellt, das auf dem „Europäischen Tag des Handels“ besprochen wurde. Der Ausschuß Betriebswirtschaft formulierte dazu ein Abschlußpapier.

l) Deutscher Bauernverband (DBV)

Der DBV, der die Einführung des Euro wegen der jahrzehntelangen, die deutsche Landwirtschaft schädigenden, wechselkursbedingten Wettbewerbsverzerrungen in der EU-Agrarpolitik nachhaltig unterstützt, sieht im Zusammenhang mit der Einführung des Euro nicht unerhebliche Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Unternehmen. Infolge des daraus resultierenden hohen Informationsbedarfs bemüht sich der DBV, mit Veranstaltungen und Schriften zu informieren. Dabei stehen nicht nur die agrarpolitischen, sondern vor allem die praktischen Aspekte der Einführung des Euro im Vordergrund.

- Gemeinsam mit dem Ifo-Institut für Wirtschaftsforschung wurde am 17. März 1997 eine Großveranstaltung über die möglichen Auswirkungen der Einführung des Euro für die Landwirtschaft in der Deutschen Landjugendakademie (DLA) in Röttgen/Bonn durchgeführt. Eine weitere Veranstaltung steht am 30. Juni dieses Jahres, ebenfalls in der DLA Röttgen, an.
- In der Deutschen BauernKorrespondenz, der Monatszeitschrift des DBV, wurde eine Rubrik „Neues vom Euro“ aufgenommen.

- Der vor kurzem erschienene Situationsbericht des DBV hat die anstehende Einführung des Euro zum Schwerpunktthema gewählt.

m) Deutscher Raiffeisenverband (DRV)

Der DRV hat bereits frühzeitig damit begonnen, seine Mitglieder – Verbände und Zentralgenossenschaften auf regionaler Ebene und die rund 4400 Raiffeisengenossenschaften in Deutschland – über die Europäische Wirtschafts- und Währungsunion und den Euro zu informieren. Land- und Agrarwirtschaft sehen der einheitlichen Währung mit besonderen Erwartungen entgegen.

In Rundschreiben und sonstigen Informationen unterrichtet der DRV über Zeitplan und Fortgang der

gesetzgeberischen und administrativen Vorbereitungen für die Einführung des Euro.

Zwischenzeitlich hat der DRV seinen Mitgliedern eine Checkliste für Genossenschaften zur Einführung des Euro, die die notwendigen Maßnahmen in allen betroffenen Unternehmensbereichen ausführlich erläutert und damit eine konkrete Hilfestellung auch für kleine und mittlere Unternehmen bei der Einführung des Euro leistet, zur Verfügung gestellt.

Der DRV sieht es als eine wichtige Aufgabe an, die Entwicklung bei der Einführung der einheitlichen Währung auf europäischer und nationaler Ebene im Sinne der Raiffeisengenossenschaften zu begleiten und seine Mitgliedsunternehmen zeitnah zu informieren und zu unterstützen.

Bundesministerium der Finanzen

**Arbeitsstab Europäische Wirtschafts- und Währungsunion
(AS WWU)**

Leiter: MDg Röskau

Sekretariat: Referat IX B 2
(Leiter: MR Dr. Glomb)

Ansprechpartner der Ressorts in WWU-Fragen

Auswärtiges Amt
z.H. Herrn VLRI Möckelmann

Bundesministerium des Innern
z.H. Herrn RD Dr. Nanz
z.H. Herrn RD Wilzek

Bundesministerium der Justiz
z.H. Herrn MR Dittrich

Bundesministerium für Wirtschaft
z.H. Herrn RD Herres

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
z.H. Herrn MR Dr. Heynen

Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung
z.H. Herrn MR Dr. Ohndorf

Bundesministerium für Verteidigung
z.H. Herrn ORR Richter

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
z.H. Herrn Linzbach

Bundesministerium für Gesundheit
z.H. Herrn MR Dr. Stein

Bundesministerium für Verkehr
z.H. Frau ORR'in Helff

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
z.H. Herrn RD Stratenwerth

Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
z.H. Herrn MR Dr. von Trotha

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie
z.H. Herrn MR Dr. Müller-Solger

Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
z.H. Herrn MR Lehne

Chef des Bundeskanzleramts
z.H. Herrn MR Dr. Corsepius

Presse- und Informationsamt der Bundesregierung
z.H. Herrn Korber

Deutsche Bundesbank
z.H. Herrn BBk Dir Klaus Weber
z.H. Herrn BBk Dir Bernd Krauskopf

Mitglieder des AS WWU im BMF

Herr MDg Kühn o.V.i.A.
Herr MDg Dr. Otremba o.V.i.A.
Herr MDg Ehlers o.V.i.A.
Herr MDg Sohn o.V.i.A.
Herr MDg Christmann o.V.i.A.
Herr MR Kienemund o.V.i.A.
Frau MDg'in Roschig o.V.i.A.
Herr MDg Caspari o.V.i.A.
Herr MDg Dr. Ehrig o.V.i.A.
Herr MR Rekkittke o.V.i.A.
Frau MR'in Ladener-Malcher o.V.i.A.

Vertreter der Länder und Kommunen

Herrn Lt. MR Dr. Clostermeyer
Staatsministerium Baden-Württemberg
Richard-Wagner-Straße 15
70184 Stuttgart

Herrn MR Dockter
Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten des Landes Nordrhein-Westfalen
Görresstraße 13
53113 Bonn

Herrn MR Leitner
Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Postfach 22 00 03
80535 München

Herrn MR von Kenne
Finanzministerium Sachsen-Anhalt
Olvenstätter Straße 1-2
39108 Magdeburg

Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände
c/o Deutscher Städtetag
z.H. Frau Dr. Kampmann
Lindenallee 13-17
50968 Köln

WWU-Ansprechpartner der Länder

– Stand: 20. Januar 1998 –

Land	Name	Amtsbezeichnung	Dienststelle	Telefon, Telefax
Baden-Württemberg	Dr. Claus-Peter Clostermeyer	Leitender Ministerialrat	Staatsministerium Baden-Württemberg Richard-Wagner- Straße 15 70185 Stuttgart	Tel. 07 11/21 53-2 29 Fax 07 11/21 53-2 23
Bayern	Dr. Christian Barth	Regierungsdirektor	Bayerische Staatskanzlei Franz-Josef-Strauß- Ring 1 80539 München	Tel. 0 89/21 65-25 13 Fax 0 89/21 65-21 29
	Ronald Leitner	Ministerialrat	Bayer. Staatsministe- rium der Finanzen Postfach 22 00 03 80535 München	Tel. 0 89/23 06-24 29 Fax 0 89/23 06- 28 06
Berlin	Manfred Schwarz (Koordinierung)	Oberregierungsrat	Senatsverwaltung für Finanzen Klosterstraße 59 10179 Berlin	Tel. 0 30/21 74-30 10 Fax 0 30/21 74-26 17
	Dr. Volker Löwe (Information/ Öffentlichkeitsarbeit)	Verwaltungs- angestellter	Der Regierende Bür- germeister von Ber- lin, Senatskanzlei Joachimstraße 7 53113 Bonn	Tel. 02 28/22 82-1 29 Fax 02 28/22 82-1 02
Brandenburg	Dr. Petra Erler (Allgemeines)		Der Bevollmächtigte für Bundesangelegen- heiten und Europa des Landes Brandenburg Schedestraße 1-3 53113 Bonn	Tel. 02 28/9 15 00-42 Fax 02 28/9 15 00-49
	Steffen Kahl		Ministerium der Finanzen Referat 22 Steinstraße 104-106 14480 Potsdam	Tel. 03 31/8 66-62 24 Fax 03 31/8 66-68 89 03 31/8 66-68 10
Bremen	Jürgen Albers	Regierungsdirektor	Senator für Finanzen – 022 – Rudolf-Hilferding- Platz 1 28195 Bremen	Tel. 04 21/3 61-69 73 Fax 04 21/3 61-29 65
	Hans-Peter Küster (Projektleiter Euro)	Senatsrat		Tel. 04 21/3 61-61 60
Hamburg	Wolfgang Grätz	Oberregierungsrat	Senatskanzlei der Freien und Hanse- stadt Hamburg Referat ST 11 Rathausmarkt 20095 Hamburg	Tel. 0 40/36 81-25 03 Fax 0 40/36 81-15 88
	Hans Randl	Leitender Regierungsdirektor	Finanzbehörde der Freien und Hanse- stadt Hamburg Gänsemarkt 36 20354 Hamburg	Tel. 0 40/34 98-15 72 Fax 0 40/34 98-22 52
Hessen	Dr. Claudia Krah (Allgemeines)		Hessisches Ministe- rium der Justiz und für Europaangele- genheiten Luisenstraße 13 65185 Wiesbaden	Tel. 06 11/32-21 40 Fax 06 11/32-21 60

noch Anlage 3

Land	Name	Amtsbezeichnung	Dienststelle	Telefon, Telefax
noch Hessen	Hans Bumann (Finanztechnisches)	Leitender Ministerialrat	Hessisches Ministerium der Finanzen Friedrich-Ebert-Allee 8 65185 Wiesbaden	Tel. 06 11/32-24 22 Fax 06 11/32-24 86
	Dr. Christian Hermann (Wirtschaftspolitik)	Regierungsdirektor	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung Kaiser-Friedrich-Ring 75 65185 Wiesbaden	Tel. 06 11/8 15-23 33 Fax 06 11/8 15-22 30
Mecklenburg-Vorpommern	Michael Mattner		Ministerium für Justiz und Angelegenheiten der Europäischen Union des Landes Mecklenburg-Vorpommern Demmlerplatz 14 19048 Schwerin	Tel. 03 85/5 88-32 71 Fax 03 85/5 88-35 56
Niedersachsen	Bernd Semmelroggen	Ministerialrat	Niedersächsisches Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten Postfach 201 30002 Hannover	Tel. 05 11/1 20-48 35 Fax 05 11/1 20-48 87
Nordrhein-Westfalen	Helmut Dockter	Ministerialrat	Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten des Landes Nordrhein-Westfalen Görresstraße 13 53113 Bonn	Tel. 02 28/26 99-2 61 Fax 02 28/26 99-2 82
Rheinland-Pfalz	Peter Rohland	Ministerialrat	Vertretung des Landes Rheinland-Pfalz beim Bund Heussallee 18-24 53113 Bonn	Tel. 02 28/91 20-1 37 Fax 02 28/91 20-2 25
Saarland	Jürgen Lenhof		Ministerium für Wirtschaft und Finanzen Postfach 10 09 41 66009 Saarbrücken	Tel. 06 81/5 01-15 56 Fax 06 81/5 01-42 93
Sachsen	Sybille Gedenk		Sächsisches Finanzministerium Referat 21 Carolaplatz 1 01097 Dresden	Tel. 03 51/5 64-42 03 Fax 03 51/5 64-42 09
Sachsen-Anhalt	Ulrich von Kenne Heinrich Heine	Ministerialrat Regierungsdirektor	Finanzministerium Sachsen-Anhalt Olvenstätter Straße 1-2 39108 Magdeburg	Tel. 03 91/5 67-12 68 Tel. 03 91/5 67-12 69 Fax 03 91/5 67-11 19
Schleswig-Holstein	Swen Wacker		Ministerium für Finanzen und Energie Düsternbrooker Weg 64 24105 Kiel	Tel. 04 31/9 88-40 19 Fax 04 31/9 88-41 78
Thüringen	Dr. Annette Schuwirth		Finanzministerium Thüringen Jenaer Straße 37 Postfach 470 99009 Erfurt	Tel. 03 61/37 96-5 33 Fax 03 61/37 96-6 58

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1103/97 DES RATES

vom 17. Juni 1997

über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Währungsinstituts ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung in Madrid am 15. und 16. Dezember 1995 bestätigt, daß die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion am 1. Januar 1999 beginnt, wie dies in Artikel 109j Absatz 4 des Vertrags festgelegt ist. Für die Zwecke dieser Verordnung werden die Mitgliedstaaten, die in Übereinstimmung mit dem Vertrag den Euro als die einheitliche Währung einführen, als „teilnehmende Mitgliedstaaten“ definiert.

(2) Auf der Tagung des Europäischen Rates in Madrid wurde entschieden, daß der im Vertrag zur Bezugnahme auf die europäische Währungseinheit benutzte Ausdruck „Ecu“ eine Gattungsbezeichnung ist. Die Regierungen der fünfzehn Mitgliedstaaten haben sich darauf geeinigt, daß dieser Beschluß die einvernehmliche endgültige Auslegung der einschlägigen Vertragsbestimmungen darstellt. Der Europäischen Währung wird der Name Euro gegeben. Der Euro als Währung der teilnehmenden Mitgliedstaaten wird in hundert Untereinheiten mit dem Namen Cent unterteilt. Der Europäische Rat vertrat ferner die Auffassung, daß die einheitliche Währung in allen Amtssprachen der Europäischen Union unter Berücksichtigung der verschiedenen Alphabete denselben Namen tragen sollte.

(3) Sobald die teilnehmenden Mitgliedstaaten bekannt sind, wird der Rat eine Verordnung über die Einführung des Euro auf der Grundlage von Artikel 109l Absatz 4 Satz 3 des Vertrags annehmen, um den rechtlichen Rahmen für die Verwendung des Euro festzulegen. Am ersten Tag der dritten Stufe legt der Rat gemäß Artikel 109l Absatz 4 Satz 1 des Vertrags die Umrechnungskurse unwiderruflich fest.

(4) Für das Funktionieren des gemeinsamen Marktes und den Übergang zur einheitlichen Währung ist es erforderlich, daß für die Bürger und die Unternehmen in allen Mitgliedstaaten bereits geraume Zeit vor Beginn der dritten Stufe Rechtssicherheit im Hinblick auf bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro besteht. Diese frühzeitige Rechtssicherheit ermöglicht den Bürgern wie den Unternehmen eine optimale Vorbereitung.

(5) Artikel 109l Absatz 4 Satz 3 des Vertrags, wonach der Rat aufgrund eines einstimmigen Beschlusses der teilnehmenden Mitgliedstaaten alle sonstigen Maßnahmen, die für die rasche Einführung der einheitlichen Währung erforderlich sind, treffen kann, steht als Rechtsgrundlage erst zur Verfügung, wenn nach Artikel 109j Absatz 4 des Vertrags bestätigt worden ist, welche Mitgliedstaaten die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung der einheitlichen Währung erfüllen. Daher muß Artikel 235 des Vertrags als Rechtsgrundlage für den Erlass der Vorschriften in Anspruch genommen werden, die aus Gründen der Rechtssicherheit dringend erforderlich sind. Diese Verordnung sowie die obengenannte Verordnung des Rates über die Einführung des Euro werden zusammen den rechtlichen Rahmen für den Euro bilden, wobei die Grundsätze für diesen Rahmen vom Europäischen Rat in Madrid vereinbart wurden. Die Einführung des Euro wirkt sich auf die tagtäglich getätigten Geschäfte aller Menschen in den teilnehmenden Mitgliedstaaten aus. Es sollten außer Maßnahmen dieser Verordnung und der nach Artikel 109l Absatz 4 Satz 3 des Vertrags zu verabschiedenden Verordnung noch weitere Maßnahmen geprüft werden, um insbesondere für die Verbraucher einen gut austarierten Übergang zu gewährleisten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 369 vom 7. 12. 1996, S. 8.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 380 vom 16. 12. 1996, S. 49.

⁽³⁾ Stellungnahme vom 29. November 1996.

- (6) Die Ecu im Sinne von Artikel 109g des Vertrags und in der Definition der Verordnung (EG) Nr. 3320/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 zur Kodifizierung der geltenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft zur Definition der Ecu nach Inkrafttreten des Vertrags über die Europäische Union (*) wird ab dem 1. Januar 1999 nicht mehr als Währungskorb definiert sein, und der Euro wird zu einer eigenständigen Währung. Die Festlegung von Umrechnungskursen durch den Rat ändert als solche den Außenwert der Ecu nicht. Das bedeutet, daß eine Ecu in ihrer Zusammensetzung als Korb von Währungen zu einem Euro wird. Die Verordnung (EG) Nr. 3320/94 wird daher gegenstandslos und ist aufzuheben. Wird in Rechtsinstrumenten auf die Ecu Bezug genommen, so gilt die Vermutung, daß die Parteien vereinbart haben, auf die Ecu im Sinne von Artikel 109g des Vertrags und in der Definition der genannten Verordnung Bezug zu nehmen. Diese Vermutung sollte jedoch widerlegt werden können; dabei sollen die Absichten der Vertragsparteien berücksichtigt werden.
- (7) Es ist ein allgemein anerkannter Rechtsgrundsatz, daß die Einführung einer neuen Währung die Kontinuität von Verträgen und anderen Rechtsinstrumenten nicht berührt. Der Grundsatz der Vertragsfreiheit ist zu gewährleisten. Der Grundsatz der Kontinuität sollte mit etwaigen Vereinbarungen der Vertragsparteien in bezug auf die Einführung des Euro vereinbar sein. Zur Verbesserung der Rechtssicherheit und -klarheit ist es angezeigt, ausdrücklich zu bestätigen, daß das Prinzip der Fortgeltung von Verträgen und anderen Rechtsinstrumenten auf die Ersetzung ehemaliger nationaler Währungen durch den Euro ebenso Anwendung findet wie auf die Ablösung der Ecu im Sinne von Artikel 109g des Vertrags und in der Definition der Verordnung (EG) Nr. 3320/94 durch den Euro. Dies bedeutet namentlich, daß bei Festzinsinstrumenten der vom Schuldner zu zahlende nominale Zinssatz durch die Einführung des Euro nicht verändert wird. Die Vorschriften über Kontinuität können nur dann ihren Zweck, den Wirtschaftssubjekten und insbesondere den Verbrauchern Rechtssicherheit und Transparenz zu bieten, erreichen, wenn sie möglichst bald in Kraft treten.
- (8) Die Einführung des Euro ändert das Währungsrecht jedes teilnehmenden Mitgliedstaats. Die Anerkennung des Währungsrechts eines Staates ist ein allgemein anerkannter Grundsatz. Die ausdrückliche Bestätigung des Grundsatzes der Kontinuität sollte auch dazu führen, daß die Fortgeltung von Verträgen und anderen Rechtsinstrumenten in der Rechtsprechung dritter Länder anerkannt wird.
- (9) Der für die Definition von Rechtsinstrumenten verwendete Begriff „Vertrag“ bezeichnet alle Arten von Verträgen, und zwar unabhängig von der Art ihres Zustandekommens.
- (10) Wird der Rat gemäß Artikel 109l Absatz 4 Satz 1 des Vertrags tätig, so legt er lediglich die Umrechnungskurse für den Euro fest, ausgedrückt in den einzelnen nationalen Währungen der beteiligten Mitgliedstaaten. Diese Umrechnungskurse sind bei Umrechnungen zwischen dem Euro und den nationalen Währungseinheiten sowie zwischen verschiedenen nationalen Währungseinheiten zu verwenden. Bei Umrechnungen zwischen nationalen Währungseinheiten muß ein fester Algorithmus das Ergebnis bestimmen. Die Verwendung inverser Kurse für die Umrechnung würde das Runden von Kursen erfordern und könnte zu erheblichen Ungenauigkeiten führen, insbesondere wenn es sich um hohe Beträge handelt.
- (11) Die Einführung des Euro erfordert das Runden von Geldbeträgen. Eine frühzeitige Festlegung der Rundungsregeln ist für das Funktionieren des gemeinsamen Marktes und für rechtzeitig anlaufende Vorbereitungen und einen reibungslosen Übergang zur Wirtschafts- und Währungsunion erforderlich. Rundungspraktiken oder -konventionen oder einzelstaatliche Rundungsvorschriften, die ein höheres Maß an Genauigkeit für Zwischenberechnungen ermöglichen, werden von diesen Regeln nicht berührt.
- (12) Die Umrechnungskurse sollen mit sechs signifikanten Stellen festgelegt werden, um einen hohen Grad an Genauigkeit bei Umrechnungen zu erreichen. Ein Umrechnungskurs mit sechs signifikanten Stellen ist ein Kurs, der ab der von links gezählten ersten Stelle, die nicht eine Null ist, sechs Ziffern hat —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- „Rechtsinstrumente“ Rechtsvorschriften, Verwaltungsakte, gerichtliche Entscheidungen, Verträge, einseitige Rechtsgeschäfte, Zahlungsmittel — außer Banknoten und Münzen — sowie sonstige Instrumente mit Rechtswirkung;
- „teilnehmende Mitgliedstaaten“ die Mitgliedstaaten, die die einheitliche Währung entsprechend dem Vertrag übernehmen;
- „Umrechnungskurse“ die vom Rat gemäß Artikel 109l Absatz 4 Satz 1 des Vertrags unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurse;
- „nationale Währungseinheiten“ die Währungseinheiten der teilnehmenden Mitgliedstaaten, wie sie am Tag vor Beginn der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion festgelegt sind;

(*) ABl. Nr. L 350 vom 31. 12. 1994, S. 27.

— „Euro-Einheit“ die Einheit der einheitlichen Währung, wie sie in der Verordnung über die Einführung des Euro definiert ist, die am Tag des Beginns der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion in Kraft tritt.

Artikel 2

(1) Jede Bezugnahme in einem Rechtsinstrument auf die Ecu im Sinne des Artikels 109g des Vertrags und in der Definition der Verordnung (EG) Nr. 3320/94 wird durch eine Bezugnahme auf den Euro zum Kurs von 1 Euro für 1 Ecu ersetzt. Bei Bezugnahmen in einem Rechtsinstrument auf die Ecu, die keine solche Definition enthalten, wird eine Bezugnahme auf die Ecu im Sinne des Artikels 109g des Vertrags und in der Definition der Verordnung (EG) Nr. 3320/94 vermutet; diese Vermutung kann widerlegt werden, wobei die Absichten der Vertragsparteien zu berücksichtigen sind.

(2) Die Verordnung (EG) Nr. 3320/94 wird aufgehoben.

(3) Dieser Artikel gilt ab 1. Januar 1999 gemäß dem Beschluß nach Artikel 109j Absatz 4 des Vertrags.

Artikel 3

Die Einführung des Euro bewirkt weder eine Veränderung von Bestimmungen in Rechtsinstrumenten oder eine Schuldbefreiung noch rechtfertigt sie die Nichterfüllung rechtlicher Verpflichtungen, noch gibt sie einer Partei das Recht, ein Rechtsinstrument einseitig zu ändern oder zu beenden. Diese Bestimmung gilt vorbehaltlich etwaiger Vereinbarungen der Parteien.

Artikel 4

(1) Die Umrechnungskurse werden als ein Euro, ausgedrückt in den einzelnen nationalen Währungen der teil-

nehmenden Mitgliedstaaten festgelegt. Sie werden mit sechs signifikanten Stellen festgelegt.

(2) Die Umrechnungskurse werden bei Umrechnungen nicht gerundet oder um eine oder mehrere Stellen gekürzt.

(3) Die Umrechnungskurse werden für Umrechnungen sowohl der Euro-Einheit in nationale Währungseinheiten als auch umgekehrt verwendet. Von den Umrechnungskursen abgeleitete inverse Kurse werden nicht verwendet.

(4) Geldbeträge, die von einer nationalen Währungseinheit in eine andere umgerechnet werden, werden zunächst in einen auf die Euro-Einheit lautenden Geldbetrag umgerechnet, der auf nicht weniger als drei Dezimalstellen gerundet werden darf, und dann in die andere nationale Währungseinheit umgerechnet. Es dürfen keine anderen Berechnungsmethoden verwendet werden, es sei denn, sie führen zu denselben Ergebnissen.

Artikel 5

Zu zahlende oder zu verbuchende Geldbeträge werden bei einer Rundung, die nach einer Umrechnung in die Euro-Einheit gemäß Artikel 4 erfolgt, auf den nächstliegenden Cent auf- oder abgerundet. Zu zahlende oder zu verbuchende Geldbeträge, die in eine nationale Währungseinheit umgerechnet werden, werden auf die nächstliegende Untereinheit oder, gibt es keine Untereinheit, auf die nächstliegende Einheit oder entsprechend den nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten auf ein Vielfaches oder einen Bruchteil der Untereinheit oder Einheit der nationalen Währungseinheit auf- oder abgerundet. Führt die Anwendung des Umrechnungskurses zu einem Resultat genau in der Mitte, so wird der Betrag aufgerundet.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 17. Juni 1997.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. JORRITSMA-LEBBINK

ANHANG

Entwurf für eine

VERORDNUNG (EG) Nr. 0000/97 DES RATES

vom ...

über die Einführung des Euro

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 109I Absatz 4 Satz 3,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dieser Verordnung werden währungsrechtliche Bestimmungen für die Mitgliedstaaten festgelegt, die den Euro einführen. Bestimmungen über die Kontinuität von Verträgen, die Ersetzung von Bezugnahmen auf die ECU in Rechtsinstrumenten durch Bezugnahmen auf den Euro und Rundungsregeln sind bereits in der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro ⁽⁴⁾ niedergelegt. Die Einführung des Euro betrifft die tagtäglich getätigten Geschäfte aller Menschen in den teilnehmenden Mitgliedstaaten. Es sollten außer den Maßnahmen dieser Verordnung sowie der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 noch weitere Maßnahmen geprüft werden, um insbesondere für die Verbraucher einen reibungslosen Übergang zu gewährleisten.
- (2) Auf der Tagung des Europäischen Rates am 15. und 16. Dezember 1995 in Madrid wurde entschieden, daß der im Vertrag zur Bezugnahme auf die europäische Währungseinheit benutzte Ausdruck „ECU“ eine Gattungsbezeichnung ist. Die Regierungen der fünfzehn Mitgliedstaaten haben sich darauf geeinigt, daß dieser Beschluß die einver-

nehmliche endgültige Auslegung der einschlägigen Vertragsbestimmungen darstellt. Der europäischen Währung wird der Name Euro gegeben. Der Euro als Währung der teilnehmenden Mitgliedstaaten wird in hundert Untereinheiten mit dem Namen „Cent“ unterteilt. Der Name „Cent“ schließt nicht die Verwendung von umgangssprachlichen Abwandlungen in den Mitgliedstaaten aus. Der Europäische Rat hat ferner die Auffassung vertreten, daß die einheitliche Währung in allen Amtssprachen der Europäischen Union unter Berücksichtigung der verschiedenen Alphabete denselben Namen tragen muß.

- (3) Gemäß Artikel 109I Absatz 4 Satz 3 des Vertrags trifft der Rat alle Maßnahmen, die für die rasche Einführung des Euro erforderlich sind, mit Ausnahme der Festlegung der Umrechnungskurse.
- (4) Wird ein Mitgliedstaat gemäß Artikel 109k Absatz 2 des Vertrags zu einem teilnehmenden Mitgliedstaat, so ergreift der Rat gemäß Artikel 109I Absatz 5 des Vertrags die sonstigen Maßnahmen, die für die rasche Einführung des Euro als einheitliche Währung in dem betreffenden Mitgliedstaat erforderlich sind.
- (5) Gemäß Artikel 109I Absatz 4 Satz 1 des Vertrags nimmt der Rat am ersten Tag der dritten Stufe die Umrechnungskurse an, die für die Währungen der teilnehmenden Mitgliedstaaten unwiderruflich festgelegt und zu denen diese Währungen jeweils durch den Euro ersetzt werden.
- (6) Da weder zwischen der Euro-Einheit und den nationalen Währungseinheiten noch zwischen den nationalen Währungseinheiten ein Wechselkursrisiko besteht, sollten einschlägige Rechtsvorschriften entsprechend ausgelegt werden.
- (7) Der für die Definition von Rechtsinstrumenten verwendete Begriff „Vertrag“ bezeichnet alle Arten von Verträgen, und zwar unabhängig von der Art ihres Zustandekommens.
- (8) Zur Vorbereitung eines reibungslosen Übergangs zum Euro bedarf es einer Übergangszeit zwischen dem Zeitpunkt, zu dem der Euro an die Stelle der Währungen der teilnehmenden Mitgliedstaaten tritt, und der Einführung von Euro-Banknoten und

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 369 vom 7. 12. 1996, S. 10.

⁽²⁾ Stellungnahme vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ Stellungnahme vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 162 vom 19. 6. 1997, S. 1.

Euro-Münzen. In dieser Übergangszeit gelten die nationalen Währungseinheiten als Untereinheiten des Euro. Dadurch werden die Euro-Einheit und die nationalen Währungseinheiten rechtlich gleichwertig.

- (9) Gemäß Artikel 109g des Vertrags sowie gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 ersetzt der Euro ab 1. Januar 1999 die ECU als Rechnungseinheit der Organe der Europäischen Gemeinschaften. Der Euro sollte auch der Europäischen Zentralbank (EZB) und den Zentralbanken der teilnehmenden Mitgliedstaaten als Rechnungseinheit dienen. Im Einklang mit den Schlußfolgerungen von Madrid sollten geld- und währungspolitische Maßnahmen des Europäischen Systems von Zentralbanken (ESZB) in der Euro-Einheit erfolgen. Dies schließt nicht aus, daß die nationalen Zentralbanken insbesondere für ihr Personal und die öffentlichen Verwaltungen während der Übergangszeit Konten in ihrer jeweiligen nationalen Währungseinheit führen.
- (10) Jeder teilnehmende Mitgliedstaat kann zulassen, daß die Euro-Einheit in seinem Hoheitsgebiet in der Übergangszeit in vollem Umfang verwendet wird.
- (11) In der Übergangszeit können Verträge, nationale Gesetze und sonstige Rechtsinstrumente sowohl unter Verwendung der Euro-Einheit als auch einer nationalen Währungseinheit rechtsgültig erstellt werden. Während dieser Übergangszeit sollte keine Bestimmung dieser Verordnung in irgendeiner Weise die Gültigkeit einer Bezugnahme auf eine nationale Währungseinheit in einem Rechtsinstrument beeinträchtigen.
- (12) Sofern nicht anders vereinbart, haben sich die Wirtschaftssubjekte an die in einem Rechtsinstrument verwendete Währungsbezeichnung zu halten, wenn sie Handlungen aufgrund dieses Instrumentes ausführen.
- (13) Die Euro-Einheit und die nationalen Währungseinheiten sind Einheiten derselben Währung. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß Zahlungen im Wege von Kontogutschriften innerhalb eines teilnehmenden Mitgliedstaats sowohl in der Euro-Einheit als auch in der jeweiligen nationalen Währung getätigt werden können. Die Bestimmungen für Zahlungen im Wege von Kontogutschriften haben auch für grenzüberschreitende Zahlungen zu gelten, die auf die Euro-Einheit oder die nationale Währungseinheit des Mitgliedstaats lauten, in dem das Konto des Gläubigers geführt wird. Im Interesse des reibungslosen Funktionierens der Zahlungssysteme ist es notwendig, Vorschriften für Kontogutschriften zu erlassen, die Zahlungsinstrumente aus diesen Systemen auslösen. Die Bestimmungen für Zahlungen im Wege von Kontogutschriften dürfen nicht zur Folge haben, daß die Finanzintermediäre verpflichtet sind, entweder andere Zahlungsmöglichkeiten oder auf eine bestimmte Einheit des Euro lautende Produkte anzubieten. Die Bestimmungen für Zahlungen im Wege von Kontogutschriften hindern die Finanzintermediäre nicht daran, in koordinierter Weise auf die Euro-Einheit lautende Zahlungsmöglichkeiten einzuführen, die während der Übergangszeit eine gemeinsame technische Infrastruktur zur Grundlage haben.
- (14) Im Einklang mit den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Madrid werden ab 1. Januar 1999 neue handelbare Schuldtitel der öffentlichen Hand von den teilnehmenden Mitgliedstaaten in der Euro-Einheit aufgelegt. Die Emittenten von Schuldtiteln sollten die Möglichkeit haben, bereits emittierte Schuldtitel auf die Euro-Einheit umzustellen. Die Bestimmungen über die Umstellung sollten so gestaltet sein, daß sie auch in der Rechtsordnung dritter Länder Anwendung finden können. Die Emittenten sollten in die Lage versetzt werden, bereits emittierte Schuldtitel umzustellen, wenn diese auf die nationale Währungseinheit eines Mitgliedstaats lauten, in dem die bereits emittierten Schuldtitel eines Schuldners, der zum Sektor Staat zählt, teilweise oder vollständig umgestellt wurden. Diese Bestimmungen beziehen sich nicht auf die Einführung zusätzlicher Maßnahmen zur Änderung der Bedingungen für bereits emittierte Schuldtitel, um unter anderem deren Nennbetrag zu ändern, da dafür die einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften maßgebend sind. Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Rechnungseinheit für die operationellen Verfahren organisierter Märkte zu ändern.
- (15) Es könnten auch weitere Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene erforderlich sein, um zu klären, wie sich die Einführung des Euro auf die Anwendung der geltenden Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts auswirkt, insbesondere was Aufrechnungen, Verrechnungen und Techniken vergleichbarer Wirkung anbelangt.
- (16) Eine Verpflichtung zur Verwendung der Euro-Einheit kann nur auf der Grundlage des Gemeinschaftsrechts vorgeschrieben werden. Die teilnehmenden Mitgliedstaaten können die Verwendung der Euro-Einheit bei Transaktionen mit dem öffentlichen Sektor gestatten. Entsprechend dem vom Europäischen Rat in Madrid beschlossenen Referenzszenario könnten die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zur Festlegung des zeitlichen Rahmens für die allgemeine Verwendung der Euro-Einheit den einzelnen Mitgliedstaaten einen gewissen Spielraum belassen.
- (17) Nach Artikel 105a des Vertrags kann der Rat Maßnahmen erlassen, um die Stückelung und die technischen Merkmale aller Münzen zu harmonisieren.
- (18) Banknoten und Münzen bedürfen eines angemessenen Schutzes vor Fälschungen.

- (19) Banknoten und Münzen in nationaler Währungseinheit verlieren sechs Monate nach Ende der Übergangszeit die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Von den Mitgliedstaaten aus Gründen der öffentlichen Ordnung eingeführte Begrenzungen für Zahlungen in Banknoten und Münzen sind mit der den Euro-Banknoten und Euro-Münzen zukommenden Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels nicht unvereinbar, sofern andere rechtliche Mittel für die Begleichung von Geldschulden bestehen.
- (20) Nach dem Ende der Übergangszeit sind Bezugnahmen auf nationale Währungseinheiten in Rechtsinstrumenten, die am Ende der Übergangszeit bestehen, als Bezugnahmen auf die Euro-Einheit entsprechend dem jeweiligen Umrechnungskurs zu verstehen. Daher ist eine materielle Anpassung bestehender Rechtsinstrumente hierzu nicht notwendig. Die in der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 festgelegten Rundungsregeln gelten auch für die zum Ende der Übergangszeit oder nach der Übergangszeit vorzunehmenden Umrechnungen. Aus Gründen der Klarheit kann es wünschenswert sein, die materielle Anpassung durchzuführen, sobald dies angezeigt ist.
- (21) Nach Nummer 2 des Protokolls Nr. 11 über einige Bestimmungen betreffend das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland gilt unter anderem Nummer 5 dieses Protokolls für den Fall, daß das Vereinigte Königreich dem Rat notifiziert, daß es nicht beabsichtigt, zur dritten Stufe überzugehen. Das Vereinigte Königreich hat dem Rat am 16. Oktober 1996 mitgeteilt, daß es nicht beabsichtigt, zur dritten Stufe überzugehen. Nummer 5 sieht unter anderem vor, daß Artikel 109l Absatz 4 des Vertrags nicht für das Vereinigte Königreich gilt.
- (22) Unter Bezugnahme auf Nummer 1 des Protokolls Nr. 12 über einige Bestimmungen betreffend Dänemark hat Dänemark in Zusammenhang mit dem am 12. Dezember 1992 in Edinburgh gefaßten Beschluß notifiziert, daß es nicht an der dritten Stufe teilnehmen wird. Somit finden nach Nummer 2 des genannten Protokolls alle eine Ausnahmeregelung betreffenden Artikel und Bestimmungen des Vertrags und der Satzung des EZB auf Dänemark Anwendung.
- (23) Nach Artikel 109l Absatz 4 des Vertrags wird die einheitliche Währung nur in den Mitgliedstaaten eingeführt, für die keine Ausnahmeregelung gilt.
- (24) Diese Verordnung ist somit gemäß Artikel 189 des Vertrags vorbehaltlich der Protokolle Nr. 11 und Nr. 12 sowie des Artikels 109k Absatz 1 des Vertrags anwendbar —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TEIL I

DEFINITIONEN

Artikel 1

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

- „teilnehmende Mitgliedstaaten“ die Mitgliedstaaten [Länder A, B ...];
- „Rechtsinstrumente“ Rechtsvorschriften, Verwaltungsakte, gerichtliche Entscheidungen, Verträge, einseitige Rechtsgeschäfte, Zahlungsmittel — außer Banknoten und Münzen — sowie sonstige Instrumente mit Rechtswirkung;
- „Umrechnungskurs“ den vom Rat gemäß Artikel 109l Absatz 4 Satz 1 des Vertrags für die Währung jedes teilnehmenden Mitgliedstaats unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurs;
- „Euro-Einheit“ die Währungseinheit im Sinne des Artikels 2 Satz 2;
- „nationale Währungseinheiten“ die Währungseinheiten der teilnehmenden Mitgliedstaaten, wie sie am Tag vor Beginn der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion festgelegt sind;
- „Übergangszeit“ den Zeitraum der am 1. Januar 1999 beginnt und am 31. Dezember 2001 endet;
- „umstellen“ das Ändern der Einheit, auf die der Schuldtitel lautet, von einer nationalen Währungseinheit in die Euro-Einheit im Sinne von Artikel 2, wobei jedoch diese Umstellung keine Änderung der sonstigen Bedingungen des Schuldtitels bewirkt, für die die einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften maßgebend sind.

TEIL II

ERSETZUNG DER WÄHRUNGEN DER TEILNEHMENDEN MITGLIEDSTAATEN DURCH DEN EURO

Artikel 2

Ab 1. Januar 1999 ist die Währung der teilnehmenden Mitgliedstaaten der Euro. Die Währungseinheit ist ein Euro. Ein Euro ist in 100 Cent unterteilt.

Artikel 3

Der Euro tritt zum Umrechnungskurs an die Stelle der Währungen der teilnehmenden Mitgliedstaaten.

Artikel 4

Der Euro ist die Rechnungseinheit der Europäischen Zentralbank (EZB) und der Zentralbanken der teilnehmenden Mitgliedstaaten.

TEIL III**ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN****Artikel 5**

Die Artikel 6, 7, 8 und 9 gelten während der Übergangszeit.

Artikel 6

(1) Der Euro wird auch in die nationalen Währungseinheiten gemäß den Umrechnungskursen unterteilt. Alle Untereinheiten werden beibehalten. Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Verordnung ist das Währungsrecht der teilnehmenden Mitgliedstaaten weiterhin anzuwenden.

(2) Bezugnahmen in Rechtsinstrumenten auf eine nationale Währungseinheit sind genauso gültig wie Bezugnahmen auf die Euro-Einheit unter Beachtung der Umrechnungskurse.

Artikel 7

Die Ersetzung der Währung eines jeden teilnehmenden Mitgliedstaats durch den Euro ändert als solche nicht die Währungsbezeichnung der am Tag der Ersetzung bestehenden Rechtsinstrumente.

Artikel 8

(1) Handlungen, die aufgrund von Rechtsinstrumenten erfolgen, die die Verwendung einer nationalen Währungseinheit vorschreiben oder auf diese lauten, werden in dieser nationalen Währungseinheit ausgeführt. Handlungen, die aufgrund von Rechtsinstrumenten erfolgen, die die Verwendung der Euro-Einheit vorschreiben oder auf sie lauten, werden in der Euro-Einheit ausgeführt.

(2) Absatz 1 gilt vorbehaltlich etwaiger Vereinbarungen der Parteien.

(3) Abweichend von Absatz 1 kann jeder Betrag, der auf die Euro-Einheit oder die nationale Währungseinheit eines bestimmten teilnehmenden Mitgliedstaats lautet und innerhalb dieses Mitgliedstaats durch Gutschrift auf das Konto des Gläubigers zahlbar ist, vom Schuldner entweder in der Euro-Einheit oder in dieser nationalen Währungseinheit gezahlt werden. Der Betrag wird dem Konto des Gläubigers in der Währungseinheit seines Kontos gutgeschrieben, wobei Umrechnungen zum jeweiligen Umrechnungskurs erfolgen.

(4) Abweichend von Absatz 1 kann jeder teilnehmende Mitgliedstaat die gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen treffen, um

— die von einem Schuldner, der in diesem Mitgliedstaat zum Sektor Staat im Sinne des Europäischen Systems volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen zählt, emittierten Schuldtitel, die auf seine nationale Währungseinheit lauten und nach seinem Recht ausgegeben wurden, auf die Euro-Einheit umzustellen. Hat ein Mitgliedstaat eine solche Maßnahme getroffen, so können die Emittenten die auf die nationale Währungseinheit dieses Mitgliedstaats lautenden Schuldtitel auf die Euro-Einheit umstellen, es sei denn, die Umstellung ist in den Vertragsbedingungen ausdrücklich ausgeschlossen; diese Bestimmung gilt für die von einem Schuldner, der in einem Mitgliedstaat zum Sektor Staat zählt, emittierten Schuldtitel sowie für die von anderen Schuldnern emittierten Schuldverschreibungen und anderen an den Kapitalmärkten handelbaren Formen verbriefter Verbindlichkeiten und Geldmarkttitel;

— folgenden Einrichtungen die Möglichkeit einzuräumen, die Rechnungseinheit ihrer operationellen Verfahren von einer nationalen Währungseinheit auf die Euro-Einheit umzustellen:

a) Märkte, auf denen Geschäfte in den im Abschnitt B des Anhangs zur Richtlinie 93/22/EWG des Rates vom 10. Mai 1993 über Wertpapierdienstleistungen⁽¹⁾ aufgeführten Instrumenten oder in Waren regelmäßig getätigt, verrechnet und abgewickelt werden, und

b) Systeme, in denen Zahlungsinstrumente regelmäßig gehandelt, verrechnet und abgerechnet werden.

(5) Andere Vorschriften als die des Absatzes 4, die die Verwendung der Euro-Einheit vorschreiben, können von den teilnehmenden Mitgliedstaaten nur gemäß einem Zeitrahmen eingeführt werden, der in gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften festgelegt ist.

6. Nationale Rechtsvorschriften der teilnehmenden Mitgliedstaaten, die eine Aufrechnung, eine Verrechnung oder Techniken vergleichbarer Wirkung gestatten oder vorschreiben, finden auf Geldschulden unabhängig von deren Währungsbezeichnung Anwendung, wenn diese auf die Euro-Einheit oder eine nationale Währungseinheit lautet, wobei Umrechnungen zu den Umrechnungskursen erfolgen.

Artikel 9

Banknoten und Münzen, die auf eine nationale Währungseinheit lauten, behalten die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels innerhalb ihres jeweiligen Gültigkeitsgebiets wie am Tag vor Inkrafttreten dieser Verordnung.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 141 vom 11. 6. 1993, S. 27. Richtlinie geändert durch die Richtlinie 95/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. Nr. L 168 vom 18. 7. 1995, S. 7).

TEIL IV

EURO-BANKNOTEN UND EURO-MÜNZEN

Artikel 10

Am ...(*) setzen die EZB und die Zentralbanken der teilnehmenden Mitgliedstaaten auf Euro lautende Banknoten in Umlauf. Unbeschadet des Artikels 15 haben diese auf Euro lautenden Banknoten als einzige in allen diesen Mitgliedstaaten die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels.

Artikel 11

Am ...(*) geben die teilnehmenden Mitgliedstaaten Münzen aus, die auf Euro oder Cent lauten und den Bezeichnungen und technischen Merkmalen entsprechen, die der Rat nach Artikel 105a Absatz 2 Satz 2 des Vertrags festlegen kann. Unbeschadet des Artikels 15 haben diese Münzen als einzige in allen diesen Mitgliedstaaten die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Mit Ausnahme der ausgebenden Behörde und der Personen, die in den nationalen Rechtsvorschriften des ausgebenden Mitgliedstaats speziell benannt werden, ist niemand verpflichtet, mehr als fünfzig Münzen bei einer einzelnen Zahlung anzunehmen.

Artikel 12

Die teilnehmenden Mitgliedstaaten stellen sicher, daß es angemessene Sanktionen für Nachahmungen und Fälschungen von Euro-Banknoten und Euro-Münzen gibt.

TEIL V

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 13

Artikel 14, 15 und 16 gelten ab Ende der Übergangszeit.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß dem Vertrag vorbehaltlich der Protokolle Nr. 11 und Nr. 12 sowie des Artikels 109k Absatz 1 des Vertrags unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am ...

Artikel 14

Wird in Rechtsinstrumenten, die am Ende der Übergangszeit bestehen, auf nationale Währungseinheiten Bezug genommen, so ist dies als Bezugnahme auf die Euro-Einheit entsprechend dem jeweiligen Umrechnungskurs zu verstehen. Es gelten die in der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 niedergelegten Rundungsregeln.

Artikel 15

(1) Banknoten und Münzen, die auf eine nationale Währungseinheit im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 lauten, behalten die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels in dem jeweiligen Gültigkeitsgebiet noch für längstens sechs Monate nach Ende der Übergangszeit; diese Übergangszeit kann durch nationale Rechtsvorschriften verkürzt werden.

(2) Jeder teilnehmende Mitgliedstaat kann für die Dauer von bis zu sechs Monaten nach Ende der Übergangszeit Regeln für die Verwendung von auf seine nationale Währungseinheit im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 lautende Banknoten und Münzen festlegen sowie alle Maßnahmen ergreifen, die erforderlich sind, damit diese Banknoten und Münzen leichter aus dem Verkehr gezogen werden können.

Artikel 16

Gemäß den Gesetzen oder Gepflogenheiten der teilnehmenden Mitgliedstaaten tauschen die jeweiligen Ausgeber von Banknoten und Münzen die von ihnen früher ausgegebenen Banknoten und Münzen weiterhin zum Umrechnungskurs in Euro um.

TEIL VI

INKRAFTTRETEN

Artikel 17

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Im Namen des Rates

Der Präsident

...

(*) Genaues Datum, daß gemäß dem Madrider Szenario bei der Annahme dieser Verordnung festzulegen ist.

ANHANG

Entwurf für eine

VERORDNUNG (EG) Nr. .../98 DES RATES

vom ...

über die Stückelungen und technischen Merkmale der für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 105a Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Währungsinstituts ⁽²⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 189c des Vertrags ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Auf der Tagung des Europäischen Rates am 15. und 16. Dezember 1995 in Madrid wurde das Szenario für den Übergang zur einheitlichen Währung beschlossen, das die Einführung von Euro-Münzen spätestens zum 1. Januar 2002 vorsieht. Der genaue Zeitpunkt für die Ausgabe der Euro-Münzen wird festgelegt, wenn der Rat seine Verordnung über die Einführung des Euro verabschiedet, was unmittelbar nach dem so früh wie möglich im Jahr 1998 zu fassenden Beschluss über die Mitgliedstaaten, die den Euro als Einheitswährung einführen, der Fall sein wird.

(2) Nach Artikel 105a Absatz 2 des Vertrags haben die Mitgliedstaaten das Recht zur Ausgabe von Münzen, wobei der Umfang dieser Ausgabe der Genehmigung durch die EZB bedarf, und kann der Rat nach dem Verfahren des Artikels 189c und nach Anhörung der EZB Maßnahmen erlassen, um die Stückelung und die technischen Merkmale aller

für den Umlauf bestimmten Münzen so weit zu harmonisieren, wie dies für deren reibungslosen Umlauf innerhalb der Gemeinschaft erforderlich ist.

(3) Das Europäische Währungsinstitut hat erklärt, daß die Euro-Banknoten von 5 Euro bis 500 Euro reichen werden. Mit den Stückelungen der Banknoten und Münzen muß gewährleistet sein, daß Barzahlungen von Euro- und Cent-Beträgen auf einfache Weise erfolgen können.

(4) Die Münzdirektoren der Gemeinschaft wurden vom Rat beauftragt, die Möglichkeiten für ein einheitliches europäisches Münzsystem zu prüfen und einen Bericht hierüber zu erstellen. Im November 1996 legten sie einen Bericht und im Februar 1997 einen überarbeiteten Bericht vor, in dem die Stückelungen und die technischen Merkmale (Durchmesser, Dicke, Gewicht, Farbe, Zusammensetzung und Rändelung) der neuen Euro-Münzen angegeben werden.

(5) Das neue einheitliche europäische Münzsystem sollte das Vertrauen der Öffentlichkeit genießen und mit technologischen Innovationen einhergehen, die es zu einem sicheren, zuverlässigen und effizienten System machen.

(6) Die Akzeptanz des neuen Systems durch die Öffentlichkeit ist eines der Hauptziele des Münzsystems der Gemeinschaft. Das Vertrauen der Öffentlichkeit in das neue System wird von den materiellen Eigenschaften der Euro-Münzen abhängen, die so benutzerfreundlich wie möglich sein sollten.

⁽¹⁾ ABl. C 208 vom 9.7.1997, S. 5, und ABl. C 386 vom 20.12.1997, S. 12.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 25. Juni 1997 (ABl. C 205 vom 5.7.1997, S. 18).

⁽³⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 6. November 1997 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht), gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 20. November 1997 (ABl. C 23 vom 23.1.1998, S. 1) und Beschluß des Europäischen Parlaments vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

(7) Verbraucherverbände, die Europäische Blinden-Union und Vertreter der Automatenindustrie wurden konsultiert, um den speziellen Anforderungen wichtiger Münzverwendergruppen gerecht zu werden. Um einen reibungslosen Übergang zum Euro zu gewährleisten und die Akzeptanz des neuen Münzsystems durch die Verwender zu erleichtern,

muß gewährleistet sein, daß die Münzen anhand optischer und ertastbarer Kennzeichen leicht voneinander zu unterscheiden sind.

- (8) Die Unterscheidbarkeit der neuen Euro-Münzen wird verbessert und die Gewöhnung daran erleichtert, wenn ein Zusammenhang zwischen der Größe des Durchmessers und dem Nennwert der Münzen besteht.
- (9) Aufgrund des hohen Wertes der 1- und 2-Euro-Münzen sind hierbei besondere Sicherheitsmerkmale erforderlich, um die Fälschungsmöglichkeiten einzuschränken. Die größte Fälschungssicherheit bieten nach heutigem Kenntnisstand ein Verfahren zur Münzherstellung in drei Schichten und die Kombination von zwei verschiedenen Farben in einer Münze.
- (10) Die Gestaltung einer europäischen und einer nationalen Seite der Münzen ist ein angemessener Ausdruck des Gedankens der europäischen Währungsunion zwischen den Mitgliedstaaten und könnte die Akzeptanz der Münzen bei den Bürgern erheblich vergrößern.
- (11) Am 30. Juni 1994 verabschiedeten das Europäische Parlament und der Rat die Richtlinie 94/27/EG⁽¹⁾, mit der die Verwendung von Nickel in bestimmten Erzeugnissen beschränkt wurde, da Nickel unter bestimmten Umständen Allergien hervorrufen kann. Münzen fallen nicht unter jene Richtlinie. Dennoch verwenden einige Mitgliedstaaten aus

Gesundheitsgründen in ihren heutigen Münzsystemen bereits eine nickelfreie Legierung namens „nordisches Gold“. Es scheint wünschenswert, den Nickelgehalt der Münzen bei der Umstellung auf ein neues Münzsystem zu verringern.

- (12) Daher sollte dem Vorschlag der obengenannten Münzdirektoren im Grundsatz entsprochen werden und dieser nur insoweit geändert werden, als dieses erforderlich ist, um insbesondere den speziellen Anforderungen wichtiger Münzverwendergruppen und der notwendigen Verringerung des Nickelgehalts der Münzen Rechnung zu tragen.
- (13) Unter den Vorgaben für die technischen Merkmale der Euro-Münzen stellt nur die Angabe für die Dicke einen Richtwert dar, da die tatsächliche Dicke einer Münze von dem vorgegebenen Durchmesser und dem vorgegebenen Gewicht abhängt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die erste Serie Euro-Münzen umfaßt acht Stückelungen von 1 Cent bis 2 Euro, die folgende technische Merkmale aufweisen:

⁽¹⁾ ABl. L 188 vom 22.7.1994, S. 1.

Nennwert (Euro)	Durchmesser in mm	Dicke in mm ⁽¹⁾	Gewicht in g	Form	Farbe	Zusammensetzung	Rändelung
2	25,75	1,95	8,5	rund	außen: weiß innen: gelb	Kupfer-Nickel (Cu75Ni25) dreischichtig Nickel-Messing/Nickel/Nickel-Messing CuZn20Ni5/Ni12/CuZn20Ni5	Schriftprägung auf dem Münzrand fein geriffelt
1	23,25	2,125	7,5	rund	außen: gelb innen: weiß	Nickel-Messing (CuZn20Ni5) dreischichtig Cu75Ni25/Ni7/Cu75Ni25	gebrochen geriffelt
0,50	24,25	1,69	7	rund	gelb	Nordisches Gold Cu89Al5Zn5Sn1	grob geriffelt
0,20	22,25	1,63	5,7	„Spanische Blume“	gelb	Nordisches Gold Cu89Al5Zn5Sn1	ohne Randprägung
0,10	19,75	1,51	4,1	rund	gelb	Nordisches Gold Cu89Al5Zn5Sn1	grob geriffelt
0,05	21,25	1,36	3,9	rund	rot	Stahl mit Kupferauflage	glatt
0,02	18,75	1,36	3	rund	rot	Stahl mit Kupferauflage	glatt mit Einkerbung
0,01	16,25	1,36	2,3	rund	rot	Stahl mit Kupferauflage	glatt

⁽¹⁾ Bei den Angaben für die Dicke handelt es sich um Richtwerte.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Geschehen zu Brüssel, ...

Im Namen des Rates

Der Präsident

...



EUROPEAN COMMISSION
DIRECTORATE GENERAL II
ECONOMIC AND FINANCIAL AFFAIRS
Monetary matters

Brussels,
DGII/D1 D(98)

II/717/97-EN-Final

"Wer den Pfennig nicht ehrt,
ist des Thalers nicht wert."
(German proverb)

THE INTRODUCTION OF THE EURO AND THE ROUNDING OF CURRENCY AMOUNTS

Table of Contents

1. SUMMARY AND MAIN CONCLUSIONS	3
2. INTRODUCTION	5
3. THE PROVISIONS ON ROUNDING IN THE LEGAL FRAMEWORK OF THE EURO	6
3.1. The legal status of the euro	6
3.2. The rules on conversion rates and rounding in Council regulation (EC) No 1103/97	6
3.3. Use of the conversion rates	7
3.4. Conversions between the euro unit and the national currency units	7
3.5. Conversions between national currency units	8
3.6. The applicability of the rounding rules according to Article 5	9
4. TYPES OF ROUNDING ISSUES	10
4.1. Horizontal rounding issues	10
4.1.1. Rounding differences resulting from conversions and reconversions into the initial currency unit	10
4.1.2. Conversion of sums and products of monetary amounts	13
4.1.2.1. The handling of sums of monetary amounts in the retail sector	14
4.1.2.2. Other cases	15
4.1.3. Relation between national rounding rules and the rounding rules of the regulation	16
4.2. Specific rounding problems	17
4.2.1. The display of prices of low value goods	17
4.2.2. Conversion of small amounts	18
4.2.3. Redenomination of debt	18
4.2.4. Implicit bilateral rates between the national currency units	19
4.2.5. Conversions between NCUs and third currencies	21
4.2.6. Conversion of thresholds and tables	22
4.2.6.1. Transitional period	22
4.2.6.2. After the transitional period	23
Annex 1: Rounding provisions in the legal framework	26
Annex 2: Currency codes and definition of sub-units of EU-currencies	29

1. SUMMARY AND MAIN CONCLUSIONS

The rounding rules laid down in the legal framework of the euro are an integral part of the monetary law of the euro area. The legal equality of the euro unit and the national currency units is based on their application and the application of the conversion rates. The basic rules laid down in the Council Regulation (EC) No 1103/97¹ are:

- the conversion rates will be adopted as one euro expressed in terms of each of the national currencies of the participating Member States. They will be adopted with six significant figures. These rates shall not be rounded or truncated when making conversions. As a consequence, inverse rates must not be used.
- Bilateral rates between national currency units will not be defined. However the regulation prescribes an algorithm for converting an amount from one national currency unit to another; alternative methods are allowed, provided that they lead to the same result.
- Amounts converted into the euro unit shall be rounded up or down to the nearest cent. Amounts converted into national currency units shall be rounded to the nearest sub-unit or in the absence of a sub-unit (as with the Peseta) to the nearest unit or, according to national law or practice, to a multiple or fraction of the sub-unit (e.g. Belgian Franc) or unit (like the Italian Lira) of the national currency unit. In all cases the amount shall be rounded up if the application of the conversion rate gives a result which is exactly half-way.

Besides these Community rules, national practices and market conventions will continue to play an important role in ensuring that the inaccuracies, which rounding inevitably implies, will be managed in a transparent and equitable manner.

According to the analysis of the Commission services, there are a few areas where further clarification of the rounding rules might be useful in the context of conversions involving the euro unit and the national currency units. The analysis of these issues has led the Commission services to the following conclusions:

- * Monetary amounts which have been converted into the euro unit and which have to be paid are to be rounded to the nearest cent. Monetary amounts to be accounted for might be held with more than two decimals. For such amounts, rounding to the nearest cent is the largest rounding inaccuracy tolerated by the legal framework (see point 3.6.).
- * In order to deal with discrepancies which might occur in case of conversions and reconversions, Member States might reflect if it would be useful to define by law under what conditions a debt is discharged (See point 4.1.1.).
- * Given that payment systems will provide solutions to avoid the conversion/reconversion problem, bank clients should give the payment order in the unit in which the debt is denominated. Conversions should, whenever possible, be left to the banking sector.
- * Rounding discrepancies may arise between the sum of a string of converted amounts and the result which one obtains by converting the total of the original amounts. An

¹ Council Regulation (EC) No 1103/97 of 17 June 1997 on certain provisions relating to the introduction of the euro, O. J. No L 162 of 19.6.1997

appropriate solution depends on individual circumstances. National authorities or business associations might consider setting standards to define which of the amounts (individual amount, sums) is the one deemed relevant for conversion and consecutive rounding (see point 4.1.2).

- * Retailers should define a "lead unit" in which prices are set and amounts to be paid are calculated. The display of prices in other units would be for information purposes only (see point 4.1.2.1).
- * Prices which have been converted from a national currency unit to the euro unit will in general have to be rounded to the nearest cent. Nevertheless, for prices which are displayed with a particular high level of accuracy in the national currency unit, a similar accuracy should be used when they are displayed in the euro unit. Member States might reflect if it may be useful to issue recommendations to this end (see point 4.2.1).
- * For conversions between national currency units, the algorithm defined in Article 4 (4) should be used. Simulations suggest that it is practically excluded to find implicit bilateral rates which always produce the same result as the algorithm. The use of bilateral rates should therefore be avoided (see point 4.2.4).
- * Thresholds and tables used to categorise monetary amounts should be set up in one "lead unit". Public administrations and enterprises should check during the transitional period if further action is necessary in order to avoid inconsistencies which might follow from the redenomination which takes place on 1 January 2002 (see point 4.2.6).

2. INTRODUCTION

Rounding of currency amounts is a widespread phenomenon in currency matters. Even in a mono-currency environment rounding is often unavoidable, e.g. in the calculation of interests or fees.

Rounding has so far not been at the forefront of public interest and has rarely been the subject of formal rules laid down in legislation; economic operators have themselves dealt with the issue. A large variety of market conventions and national practices exist, laying down rounding rules for different national and international financial markets.

Questions related to rounding also have to be tackled in the context of the introduction of the euro. National practices and market conventions will continue to play an important role in this respect. Nonetheless, rounding acquires a new quality in the changeover to the euro because monetary amounts expressed in the euro unit or a national currency unit (NCU) are converted into each other not by using a market-determined exchange rate, but by applying a legally fixed conversion rate.

Generally, rounding inaccuracies which may occur in conversions between the euro unit and the national currency units, despite a correct application of the rounding rules, will be so small that they will be economically insignificant. However, they may have significant legal or technical consequences in some cases. Such rounding effects may occur during the transitional period, when NCUs and the euro unit exist side by side, and after the end of this period when the national currency units cease to be defined as sub-units of the euro.

In a separate issue of the Euro Papers, the Commission services have presented their views on a wide range of questions from citizens, companies and business associations on the legal framework of the euro². This earlier document addressed some particular rounding questions, notably in the context of the redenomination of bonds. Rounding issues are also dealt with in a document of the Commission services on the preparation of the changeover in financial information systems³.

The purpose of the present document is to respond in a systematic manner to the various questions on rounding which the Commission services have received since the adoption of the Council regulation on certain provisions relating to the introduction of the euro in June 1997.⁴ To this end it tries to clarify the interpretation of the rounding provisions in the legal framework of the euro and to give guidance on technical aspects of rounding.

The views expressed in this document are preliminary considerations by members of the staff of the European Commission. The paper has benefited from input from members of the staff of the European Monetary Institute. It should be read under the twin provisos that the interpretation of legislation is in the final instance for the courts to decide and that the interpretations given do not represent an official opinion of the Commission as such. It should be recalled that the two regulations which form the legal framework for the use of the euro are not the product of the Commission, but the legislator, i.e. the Council.

² The legal framework for the euro – Questions and answers on the euro regulations, Euro Papers No. 10, December 1997

³ Preparing Financial Information Systems for the euro, Euro Papers No. 11, January 1998

⁴ Council Regulation (EC) No 1103/97 of 17 June 1997 on certain provisions relating to the introduction of the euro, O. J. No L 162 of 19.6.1997

3. THE PROVISIONS ON ROUNDING IN THE LEGAL FRAMEWORK OF THE EURO⁵

3.1. The legal status of the euro

As from 1 January 1999 the single currency of the participating Member States will be the euro (Article 2 of the draft regulation on the introduction of the euro)⁶. The currency unit will be one euro. The euro will be divided into 100 cent. Once national coins are withdrawn, one cent will be the coin with the lowest value; this will also be the lowest sub-unit with which monetary obligations can be settled in legal tender. That is why the legislator has foreseen that monetary amounts to be paid or accounted for have to be rounded to the nearest cent.

Until the end of 2001, the euro will also be divided in national currency units (NCU) according to the conversion rates. These conversion rates cannot be expected to be convenient fractions or multiples of one euro.

Because of the legal equivalence of the euro unit and the national currency units, conversions of monetary amounts between a national currency unit and the euro unit have to be distinguished from foreign exchange transactions, where different currencies are exchanged at rates which have been agreed by the parties.

3.2. The rules on conversion rates and rounding in Council regulation (EC) No 1103/97

The rounding rules for conversions between the euro unit and the national currency units are laid down in Articles 4 and 5 of Council regulation (EC) No 1103/97. Apart from the form which the conversion rates will take (Article 4 (1)), these articles comprise two categories of provisions: those on the use of the conversion rates (Article 4 (2) to Article 4 (4) and those on how monetary amounts which result from the application of the conversion rate have to be rounded (Article 5).

The rounding provisions apply exclusively to conversions from national currency units to the euro unit or vice-versa, and between national currency units. They form part of the monetary law (*lex monetae*) of the Member States which will adopt the euro. They do not interfere with any rounding rules or practices in other areas which may be of relevance for the computation of monetary amounts, but which are not intrinsically related to the conversion operation per se.

Likewise, rounding procedures in a mono-currency environment are not governed by the Council regulation, e.g. in the calculation of interests or fees. In these cases, market conventions or national practices will continue to apply. Foreign exchange operations against a third currency are only covered as far as a conversion between a national currency unit and the euro is involved (see point 4.2.5).

⁵ Extracts from the euro regulations can be found in Annex. A more thorough description of the legal framework can be found in: The legal framework for the use of the euro, Euro Papers, No. 4, September 1997 and in: The legal framework for the euro – Questions and answers of the euro regulations, *supra*

⁶ The draft regulation has been published as an annex to a resolution of the Council in OJ No C 236 of 28.8.1997

3.3. Use of the conversion rates

Article 4 (1) of the regulation stipulates that the conversion rates will be adopted as one euro expressed in terms of each of the national currencies of the participating Member States. The rates will be adopted with six significant figures, e.g. 1 EUR = 1.23456 NCU. Wherever conversion rates are used, they will have to be applied exactly, i.e. with six significant figures; no rounding or truncating of the conversion rates is allowed (Article 4(2)).

Assume a conversion rate between the euro and the Irish Punt of 1 EUR = 0.765432 IEP. It would not be allowed

- to round this rate when making conversions to 1 EUR = 0.8 IEP, 0.77 IEP, or 0.765 IEP, etc.
- or to cut off one or more decimals: 1 EUR = 0.7 IEP, 0.76 IEP, etc.

3.4. Conversions between the euro unit and the national currency units (EUR → NCU or NCU → EUR)

Only the conversion rates may be used for conversions from the euro unit into a national currency unit (NCU) and vice versa. This means that in case of a conversion EUR→NCU, the euro amount will have to be multiplied by the conversion rate. Correspondingly, the conversion NCU→EUR will require the division of the NCU amount by the conversion rate.

It is not permissible to calculate in a first step the inverse rate expressed in decimals and subsequently to multiply the NCU amount by the inverse rate (Article 4 (3)) because inverse rates necessarily imply rounding of the rates. The use of inverse rates could lead to large rounding differences when converting big amounts.

Assume a conversion rate of the Dutch Guilder of 1 EUR = 2.16979 NLG. The inverse rate, rounded to an equal number of significant figures, would be 1 NLG = 0.460874 EUR. The conversion of an amount of 1 million Dutch Guilders according to the correct method would give:

$$1,000,000 \text{ NLG} = \frac{1,000,000}{2.16979} \text{ EUR} = 460,874.09 \text{ EUR}$$

The use of the inverse rate would result in:

$$1,000,000 \text{ NLG} = 1,000,000 \times 0.460874 \text{ EUR} = 460,874 \text{ EUR}$$

In this example, the difference due to the rounding of the inverse conversion rate amounts to 0.09 EUR.

The rules for rounding of monetary amounts which result from a conversion are laid down in Article 5. In general, monetary amounts to be paid or accounted for which are converted into the euro unit have to be rounded to the nearest cent. Results of a conversion that are exactly half-way shall be rounded up, i.e. an amount of EUR 2.345 would have to be rounded to EUR 2.35.

BEF → EUR	100 BEF / 39.7191	⇒	2.51768041... EUR	⇒	2.52 EUR
-----------	-------------------	---	-------------------	---	----------

Assumption: 1 EUR = 39.7191 BEF

With respect to rounding of national currency units, the rules respect the diversity of the situations in the Member States. Amounts converted into a national currency unit shall be rounded, when they are paid or accounted for, to the nearest sub-unit, or in absence of a sub-unit to the nearest unit, or according to national law or practice to a multiple or fraction of the sub-unit or unit of the national currency. The result of a conversion into DEM for example is to be rounded to the nearest Pfennig, the sub-unit of the DEM. In the case of the BEF, a sub-unit does exist (centime), but amounts resulting from a conversion into BEF are in general to be rounded to the next BEF as this corresponds to national practice.

EUR → BEF	100 EUR * 39.7191	⇒	3971.91 BEF	⇒	3972 BEF
-----------	-------------------	---	-------------	---	----------

Assumption: 1 EUR = 39.7191 BEF

3.5. Conversions between national currency units (NCU → NCU)

The Council will not fix any bilateral rates between national currency units. The reason is that a grid of bilateral rates would in all likelihood include minor inconsistencies. Such inconsistencies also exist in the present parity grid of the exchange rate mechanism of the European Monetary System. In the case of the ERM parity grid, these inconsistencies do not really matter, because the central rates are not used for carrying out transactions. In the case of the conversions rates, such inconsistencies would open up the possibility of systematic profit making through conversion operations.

Instead of fixing bilateral rates, the Council has set the following rule for converting amounts from one national currency unit into another (Article 4 (4)): the initial amount expressed in a national currency unit first has to be converted into the euro unit; in a second step, the euro unit amount has to be converted into the target national currency unit. The intermediate result in euro may be rounded to not less than three decimals.

The following example shows a conversion between Austrian Schilling and German Mark:

ATS → DEM	1000 ATS / 13.0684	⇒ 76.52046157... EUR	⇒ 76.520 EUR
	⇒ 76.520 EUR * 1.88462	⇒ 144.21112240 DEM	⇒ 144.21 DEM

Assumption: 1 EUR = 13.0684 ATS
1 EUR = 1.88462 DEM

The regulation imposes a minimum accuracy for the intermediate result. More decimals than three may be used for the intermediate result in euro, possibly leading to small differences in the final result (see point 4.2.4).

Other algorithms (e.g. implicit bilateral rates) may be used provided that they produce the same results as the algorithm prescribed in Article 4 (4).

3.6. The applicability of the rounding rules according to Article 5

The rules of Article 5 apply after a conversion, i.e. after a multiplication or division of the initial currency amount by the conversion rate. They are of no relevance for any other operations (see point 3.2 above).

Furthermore, they apply to monetary amounts "to be paid or accounted for". Any operations or computations which precede the establishment of such amounts are outside the scope of Article 5 and depend on the terms of the contractual relationship and on the law which is applicable.

"Monetary amounts to be paid" cover all forms of monetary obligations. Such amounts are to be rounded to the nearest cent (when converted from a national currency unit) or to the appropriate fraction or multiple of the national currency unit (when converted from the euro unit). Rounding after a conversion will not only have to take place when a payment is executed (at this moment it would for technical reasons be unavoidable to round) but beforehand when a monetary amount is computed (either by the debtor, the creditor or a third party) and recorded with the intention to indicate the amount which finally has "to be paid".

All other monetary amounts fall in the second category, i.e. "amounts to be accounted for", like amounts at which tangible assets are valued, amounts in legislative provisions, sales offers. In principle, the rounding rules of Article 5 also apply to this category, which means that amounts converted into the euro unit are to be rounded to the nearest cent. However, this rule has to be understood as a minimum standard of accuracy defined by the EC legislator; it is the highest rounding inaccuracy tolerated by the euro regulations. This reasoning is reflected in Recital 11 of the same regulation, which points to rounding practices, conventions or national provisions providing a higher degree of accuracy for intermediate computations. Intermediate computations cover all those steps where the converted amount does not in itself constitute a monetary obligation, but is an element in a sequence of acts which may lead up to the establishment of a monetary obligation.

In certain cases, it may indeed be desirable to round converted amounts with a higher degree of accuracy than at the cent level. A case in question are sales offers at prices which are expressed with a fraction of the smallest sub-unit of a national currency unit, like petrol prices per litre or gaz prices per m³. Dual displaying of a euro price with a fraction of a cent (to ensure a similar degree of accuracy) would be compatible with Article 5 provided that national rules would allow for it.

4. TYPES OF ROUNDING ISSUES

The rounding issues discussed below are split up into two groups. The first group includes rounding problems that are of a more horizontal nature whereas the rounding issues that concern only specific areas are discussed in the second part of this chapter.

4.1. Horizontal rounding issues

4.1.1. Rounding differences resulting from conversions and reconversions into the initial currency unit

Conversions and reconversions of monetary amounts may occur in various instances, in particular in payment systems where several financial intermediaries are engaged in the processing of payments and where accounts to be credited/debited are held in different denominations.

The fact that Article 4 (3) of the regulation stipulates that the conversion rates shall be used for conversions either way between the euro unit and the national currency units already greatly limits possible rounding differences. Nevertheless, they are not excluded altogether. This is due to the fact that the value of the smallest unit of a given national currency unit will not be equal to the value of the smallest euro unit, the cent. For most Member States, the sub-unit cent will have a higher value than the smallest national unit, in which payments in legal tender can be made today.

The maximum difference between the amount resulting from a conversion/reconversion and the original amount depends on two factors: the rounding rule and the conversion rate. Consequently, the maximum difference due to rounding is independent from the amount of the transaction.

With the rounding method of the Council regulation, that is half-way results are rounded up, the maximum rounding difference ($\max RD$) in the intermediate result amounts to plus/minus half of the smallest unit of the intermediate currency.

For conversion chains from a national currency unit into the euro unit and back to the national currency unit, the absolute maximum difference between the original amount and the result from the conversion chain ($|Dx|$) would be:

$$Dx = \max RD \times CR \quad \text{with } \max RD = 0.005 \text{ EUR}$$

and CR = conversion rate.

Take the example of a conversion of 100 PTE into EUR and reconversion into PTE:

PTE → EUR → PTE	100 PTE / 197.398 ⇒ 0.50659074... EUR ⇒ 0.51 EUR
	0.51 EUR * 197.398 ⇒ 100.67298 PTE ⇒ 101 PTE

Assumption: 1 EUR = 197.398 PTE

In this example, a conversion from PTE to EUR and back again introduces an error of 1 PTE. This is because both 100 PTE and 101 PTE convert to 0.51 EUR, whereas the conversion of 0.51 EUR leads to 101 PTE. For a NCU where the value of the smallest sub-unit is much smaller than the cent, there will be several monetary amounts in NCU which convert to the same EUR value. In the case of the GRD, for example, there are three amounts in GRD which convert to the same EUR amount, assuming a conversion rate of 1 EUR = 295.269:

GRD ⇒ EUR	
1	⇒ 0.00
2	⇒ 0.01
3	
4	
5	⇒ 0.02
6	
7	
8	⇒ 0.03
9	

For conversion chains from the euro into a national currency and back to the euro the maximum difference would be:

$$Dx = \frac{\max RD}{CR}$$

with max RD = half of smallest NCU

and CR = fixed conversion rate.

The following example shows a conversion of a euro amount into Irish Punt and a subsequent reconversion into the euro.

EUR → IEP	1459.86 EUR * 0.798710 ⇒ 1,166.00478... IEP ⇒ 1,166.00 IEP
→ EUR	1,166.00 IEP / 0.798710 ⇒ 1,459.854015 EUR ⇒ 1,459.85 EUR

Assumption: 1 EUR = 0.798710 IEP

The following table gives the maximum rounding differences (rounded to the next sub-unit or unit) resulting from reconversions for the currencies of the Member States. The conversion rates are for illustrative purposes only.

	Fictitious conversion rates (1 EUR = x NCU)	[Smallest national currency unit]	Maximum rounding differences	
			Conversion: NCU - EUR - NCU [NCU]	conversion: EUR - NCU - EUR [EUR]
BEF/LUF	39.7191	1.00	0.00	0.01
DKK	7.34555	0.01	0.04	0.00
DEM	1.92573	0.01	0.01	0.00
GRD	295.269	1.00	1.00	0.00
ESP	163.826	1.00	1.00	0.00
FRF	6.45863	0.01	0.03	0.00
IEP	0.798710	0.01	0.00	0.01
ITL	1906.48	1.00	10.00	0.00
NLG	2.16979	0.01	0.01	0.00
ATS	13.5485	0.01	0.07	0.00
PTE	197.398	0.10	1.00	0.00
FIM	5.85424	0.01	0.03	0.00
SEK	8.43766	0.01	0.04	0.00
GBP	0.793100	0.01	0.00	0.01

It appears that only in the cases of the Irish Punt and the British Pound and the Belgian/Luxembourg Franc rounding differences may arise from a conversion from the euro unit into the national currency units and back to the euro unit, as the smallest units of these currencies have a higher value than the cent. Consequently, rounding differences cannot occur from a conversion and subsequent reconversion of an amount initially expressed in one of these three national currency units.

Double conversions may theoretically occur within the banking system when payment systems are working in another currency unit than the currency unit of the payment order and the unit of the account of the creditor. However, it can be expected that payment systems will be capable to avoid differences from double conversions inside the system: payment systems may either store besides the converted amount the initial amount or they may store besides the converted amount the initial currency unit and a rounding coefficient. Rounding differences can also be avoided if systems work in the unit whose sub-unit has the lowest intrinsic value.

However, even if payment systems offer solutions, rounding differences can still occur when conversions are made outside the system, e.g. when a bank client converts an amount to be paid on his own. Take the example of a customer who has to pay an invoice, say in Spanish Pesetas, but wishes to pay in the euro unit and therefore converts the amount into the euro unit on his own initiative. The euro amount of the payment order will then be transferred by his bank to the creditor's bank which reconverts the euro amount into Spanish Pesetas. In this case, a discrepancy of 0.82 Pesetas (rounded to 1 ESP) at maximum may occur.

The debtor, who has made "unnecessarily" (unnecessary, because it was assumed that the payment system offers the possibility to make conversions) the conversion on his own has, in the absence of specific national legislation or an agreement with his counterpart, to bear the risk of not discharging the debt, even if he has properly applied the conversion rates

and the rounding rules. It goes without saying that the debtor also has to bear the legal consequences of any incorrect application of the conversion rates or rounding rules.

In order to avoid rounding inaccuracies resulting from conversions and reconversions, banks should advise their clients to give the payment order in the denomination of the invoice. Bank clients should be made aware that they should not make conversions during the transitional period on their own, but – whenever available – leave it to the banking sector to make the necessary conversions.

However, for large companies it might be advantageous or even inevitable to make the necessary conversions on their own, for example because they forward their payment orders electronically to their bank, and the data transmission formats only allow the use of one currency unit. Banks may advise these customers how the conversions should be made.

The situation would be different in case of rounding inaccuracies which occur inside payment systems. Even though such inaccuracies are unlikely to occur in domestic payments, they may be of relevance for cross-border payments. If the payment systems involved fail to offer a solution which excludes differences from double conversions, it might be that a difference arises between the amount debited to the account of the debtor and the amount (expressed in the same unit) which the creditor will receive on his account.

In such cases, it may be argued that the creditor's consent to be paid by credit transfer can be interpreted as implying the acceptance of possible rounding differences because of dual conversions inside the payment system. Accordingly, the creditor would have to accept rounding differences which occur despite the correct application of the conversion rates and the rounding rules.

A way to tackle the conversion/reconversion problem is to reflect on whether it may be useful to define by national law under what conditions a debt is discharged. National legislation could provide, for example, that a debt is discharged in the case of a double conversion if the conversion and rounding rules are adhered to as specified in Council Regulation (EC) No 1103/97. In this case, the limited rounding differences from conversions back and forth would have to be accepted by the contracting parties. In some Member States, e.g. France, legislation is prepared to this end.

4.1.2. Conversion of sums and products of monetary amounts

The problem of conversion of sums arises in many instances, e.g. when prices and sums to be paid are indicated in two currency units in a shop, when a string of credit transfers is initiated or when a bond issue is redenominated (see 4.2.3.). The sum of a series of converted amounts only exceptionally exactly matches the conversion of the total of the original amounts. Take the following example:

	FIM	EUR
Item 1	1000	170.82
Item 2	1000	170.82
Item 3	1000	170.82
Item 4	1000	170.82
Item 5	1000	170.82
Item 6	1000	170.82

Total	6000	1024.92
	↓	
	EUR	1024.90

Assumption: 1 EUR = 5.85424 FIM

Adding up the individual amounts converted to EUR leads to a total of 1024.92 EUR. Conversion of the total of the items expressed in FIM leads to:

$6000 \text{ FIM} / 5.85424 \Rightarrow 1024.90 \text{ EUR}$

i.e. to a total which differs by 2 cents from the total of the converted EUR amounts.

The total maximum rounding difference equals to half of the smallest currency unit to which the amounts are converted multiplied with the number of items to be converted. Thus, the rounding error theoretically may increase with an increasing number of amounts to be converted.

In practice, in many cases the total rounding difference will be limited as the rounding differences for the individual amounts will vary randomly upwards and downwards and thus partly cancel out. In other cases, however, these rounding differences may systematically accumulate, e.g. a string of operations which all have the same amount.

There may be different solutions required to deal with this kind of rounding problem depending on the circumstances.

4.1.2.1. The handling of sums of monetary amounts in the retail sector

If dual prices are displayed on a till receipts item by item, the sum of all countervalues may be different from the countervalue of the total amount (see below). In order to avoid these discrepancies retailer should determine and indicate a "lead unit" for the shop, i.e. the unit in which the prices are set which serve as the basis for the calculation of the amount the client eventually has to pay. The "lead unit" has to be distinguished from the units accepted for payment or the units in which prices are displayed.

The definition of a "lead unit" would neither prevent retailers from accepting payments in another unit nor from displaying prices in another unit for information purposes. It would simply mean that prices expressed in other units would not be used for calculating the amount to be paid; this calculation would have to take place on the basis of the "lead unit".

During the transitional period, most retailers will probably define the national currency unit as the "lead unit", whereas after E-day (1 January 2002) the "lead unit" would be the set in the euro unit. Other retailers might want to change the "lead unit" already during the transitional period.

Example: Sales slip with "lead price" in FIM

	EUR (for information)	FIM
1 snow- shovel	35.87	210
5 m wire	2.56	15

Paint	9.22	54
1 brush	9.57	56
1 palm	31.94	187
20 kg garden peat	39.46	231
1 screw-driver	14.52	85
20 m tape	6.49	38
Total	FIM	876
	EUR	149.64

In the above example, the shop should clearly indicate (on shelves, receipts, etc.) that the "lead unit" is the FIM and therefore only the individual FIM amounts are relevant for the calculation of the total amount to be paid, whereas the EUR prices for each item are only indicative. Unless otherwise stated, the retailer would not be obliged to accept euros for payment.

If retailers want to give customers the possibility to make payments in both currency units, they would have to convert the amount to be paid from the lead unit into the other unit. In the example mentioned above, the retailer would have to indicate on the sales slip the total amount to be paid in FIM (876 FIM) and to convert this amount to EUR (149.64 EUR) by using the conversion rates and rounding to the nearest cent.

It has to be noted that the amount of 149.64 EUR differs from the sum of the individual items expressed in EUR which would add up to 149.63 EUR. The definition of a lead unit and the indication of prices in the other unit for information purposes only avoids rounding differences especially in those cases where prices are set per unit of consumption (petrol prices at the petrol station, prices of public utilities like electricity, water, etc.). In those cases the conversion and rounding of the individual unit price would lead to an accumulation of large rounding differences.

4.1.2.2. Other cases

In other areas it might be more appropriate to convert and round the individual items instead of the totals. This would for example be the case for payment systems, like the German one, where each individual payment is expressed in two different units in all stages of the payment process. In such a system, it would be inappropriate to convert and round totals, e.g. in the case of a string of credit transfers.

In some cases a solution might be more difficult to find, e.g. when entities are transacting on a regular basis with each other. Taking up the example used in section 4.1.2., consider that enterprise A has delivered six lots of goods to enterprise B at different times, each lot valued at 1000 FIM. If enterprise B makes a single payment of 6000 FIM or the equivalent of 1024.90 EUR to the account of enterprise A, which has recorded the sales individually in EUR and expects a payment of 1024.92, there would be a mismatch of 2 cent. This mismatch may cause problems in particular in electronic accounting systems which match transactions only on the basis of their amounts. If no other criteria are used for matching

payments and claims, an accounting system might not be able to identify that enterprise B has settled its debt.

Moreover such mismatches make it necessary to allocate the differences (2 cent) in the example mentioned above to a special account for rounding differences. Otherwise the accounting systems may indicate that an amount of 2 cent is still outstanding and may initiate the sending of a reminder⁷.

An appropriate solution might depend on the interpretation of the will of the parties whether several transactions are to be considered as individual contracts with separate payment obligations or whether each individual "position" forms only part of an (internal) calculation of the final sum to be paid. In the first case individual amounts are to be converted and rounded while in the latter the finally invoiced amounts will be relevant. Similarly, situations may arise where invoiced final prices are not paid for directly but put into a current account kept between the parties. In such a case it would be the net balance drawn at regular intervals that has to be paid according to the agreement (for example at the end of each year) and therefore the conversion of the periodic net balance would be the appropriate solution.

In order to tackle the problem, national authorities or business associations might consider to elaborate standards which define which of the amounts (individual, sums, or even periodic balances) are the ones deemed relevant for conversion and consecutive rounding. Both, the choice of converting individual amounts and of converting sums can provide for a consistent treatment of rounding problems at the national level and thereby enhance accuracy in a wider sense for conversion operations.

Different solutions to ensure consistency have already been developed on the national level in the context of payment systems. In France, a working group consisting of representatives of the public as well as the private sector has suggested to convert, wherever possible, only final results and not the single monetary amounts. The same recommendation is given in Belgium by the working group on conversion and rounding issues, representing the public sector and the banking sector. In Germany, banking associations have agreed always to convert in domestic payment systems the individual monetary amounts and not the sums.

4.1.3. Relation between national rounding rules and the rounding rules of the regulation

The rounding rules contained in Council Regulation (EC) No 1103/97 are part of the monetary law of the euro area. They are applicable to conversions involving the national currency units and the euro unit. Steps which precede or follow this kind of conversion operations are not covered by the rounding rules. The monetary amounts to be converted and the computation thereof depend on contractual, legislative and other provisions which have their origin outside the realm of monetary law. (see point 3.2.)

Take the example of a national tax law authorising tax payers to round monetary amounts in their tax declaration to the next unit (instead of sub-unit). This possibility will continue to be available for taxpayers who have to declare an amount which is the result of a conversion between a national currency unit and the euro unit.

⁷ For possible solutions, see: Preparing Financial Information Systems for the Euro, European Commission, Euro Papers, No. 11, January 1998

Let's assume the tax declaration has to be made in DEM and the income to be declared is EUR 35,710.47. The amount in EUR would have to be converted as follows (i.e. the initial amount should not be rounded before the conversion to the nearest euro):

EUR → DEM	35,710.47 EUR * 1.89743	⇒ 67,758.1170... DEM	⇒ 67,758.12 DEM
-----------	-------------------------	----------------------	-----------------

Assumption: 1 EUR = 1.89743 DEM

In accordance with national tax law, it would still be permissible to declare this amount in DEM as:

67,758.12 DEM

4.2. Specific rounding problems

4.2.1. The display of prices of low value goods

This section deals with the dual display of prices, i.e. the display of a price in a national currency unit and in the euro unit. It was argued in section 4.1.2.1 that in dual price displays, the retailer should define a "lead unit" for the shop in which prices and sums to be paid are set. The display of prices in the other unit would only serve information purposes.

The indication of a price both in the national currency unit and the euro unit has to respect the conversion rate and the rounding rules. This means that prices which have been converted from a national currency unit into the euro unit will in general have to be rounded to the nearest cent.

In some cases rounding of the counter-value to the nearest cent would however be inappropriate, for example when prices are indicated with a degree of accuracy which is higher than the smallest currency unit in use (petrol prices, price per unit of consumption of gas, electricity, water, etc.).

Take the following example of a conversion of a price per liter of petrol:

price in BEF	Conversion into EUR	Price in EUR rounded to the nearest cent	Price in EUR rounded to 3 decimals
32.9 BEF	$32.9 / 40.2171 = 0.818059... \text{EUR}$	0.82 EUR	0.818 EUR

Assumption: 1 EUR = 40.2171 BEF

Rounding the converted price to the nearest cent would in this case be inappropriate as it would imply that the price in euro units is displayed with a lower degree of accuracy than the price expressed in national currency units. This would somehow mean to give misleading information to the customer. Achieving a similar degree of accuracy would require to use more than two decimals for the converted amount in EUR. The rounding rules of Article 5 do not stand in the way of expressing a price in euro with more than 2 decimals. As shown in section 3.6, rounding to the nearest cent has to be understood as a minimum standard of accuracy for conversions of prices into the euro unit.

Generally, for prices which are displayed with a high level of accuracy in the national currency unit, a similar level of accuracy should be used when they are displayed in the euro unit. For the Belgian Franc, the Belgian "Commissariat général à l'euro" recommends to use at least two more decimals for the converted euro amount compared to the initial

amount in BEF. Following this recommendation in the example above, a similar level of accuracy would be maintained if the price in euro would be stated with 3 decimals, that is 0.818 EUR.

The number of decimals required in order to maintain a similar level of accuracy varies between Member States and depends on the value of the national currency units. National authorities or associations might consider it useful to give indications what a similar level of accuracy means.

4.2.2. Conversion of small amounts

A similar problems arises for the conversion of amounts which are relatively small. Take the example of a fictive inventory:

	amount in PTE	Amount in EUR	Amount in EUR (rounded to 2 decimals)	Rounding- discrepancy
Item A	5	0.02554...	0.03	+ 17 %
Item B	10	0.05109...	0.05	- 2 %
Item C	17	0.08685...	0.09	+ 4 %

Assumption: 1 EUR = 195.721 PTE

Rounding to the nearest cent for each individual item may lead in the case of small amounts to large rounding inaccuracies. These could be avoided if the value attributed to such items would be expressed with more than two decimals, or if such items are accounted for together with items of the same nature, e.g. 100 pieces of item A may be valued at 500 PTE.

For the example given above, one additional decimal for the EUR amounts would reduce the discrepancies significantly:

	Amount in PTE	Amount in EUR	Amount in EUR (rounded to 3 decimals)	Rounding- discrepancy
Item A	5	0.02554...	0.026	- 2 %
Item B	10	0.05109...	0.051	0 %
Item C	17	0.08685...	0.087	0 %

4.2.3. Redenomination of debt

The rounding issues related to the conversion of bonds belongs to the category of "conversion of strings with identical amounts" (see 4.1.2.)⁸. Article 14 of the draft Council Regulation on the introduction of the euro explicitly confirms that the rounding rules laid down in Council Regulation (EC) No 1103/97 apply to the redenomination of existing legal instruments which will take place at the end of the transitional period. A

⁸ Suggestions how to carry out the redenomination of bonds or shares have been put forward in "The Impact of the Introduction of the Euro on Capital Markets", Euro Papers No. 3, July 1997

redenomination which takes place beforehand under Article 8 (4), will have to follow the same rules. In this context it is important to recall that redenomination in the sense of Article 1 of the draft regulation on the introduction of the euro only means changing the unit in which the amount of outstanding debt is stated from a national currency unit to the euro unit. It does not cover the renomination of bonds.

Rounding to the nearest cent must not necessarily take place after the conversion of bond. In a first logical step, the nominal value after redenomination is its face value (expressed in national currency units) divided by the conversion rate. This value is an unrounded amount expressed in the euro unit.

A rounding to the nearest cent will only have to take place for the amount to be paid. Rounding to the nearest cent would have to take place either for each minimum nominal amount (this would arguably be the case if the debtor has an obligation to pay bond by bond) or for the aggregated amount of bonds held by each investor (if the obligation to pay concerns the aggregated amount of each individual holding or the whole issue). As set out in section 4.1.2, it depends on the contract which of the amounts in question will be considered as the ones legally relevant for conversion and rounding.

Remaining minor rounding inaccuracies at the issuer's level might nevertheless oblige an issuer to realise profits or losses in his accounting because of the rounding. Such remaining rounding inaccuracies should not be considered as being a change to the economic value of a monetary obligation or claim.

4.2.4. Implicit bilateral rates between the national currency units⁹

The use of inverse conversion rates is explicitly prohibited by Article 4 (3) of Council Regulation (EC) No 1103/97 in order to eliminate one important source of rounding inaccuracies. Rounding is usually unavoidable when fixing several rates. Thus inverse rates would be inconsistent with the conversion rates fixed against the euro.

A similar reasoning applies to the fixing of bilateral rates between two different national currency units. The regulation therefore prescribes an algorithm for conversions from one national currency unit to another national currency unit (triangulation method, see point 3.5). As this algorithm allows rounding for the intermediate result to not less than three decimals, there is a range of possible outcomes from this method.

Assume a conversion rate 1 EUR=6.45863 FRF and 1 EUR=1.92573 DEM. A conversion of DEM 100 would lead, depending on the numbers of decimals used for the intermediate result to the following amount in FRF:

Decimals	DEM	EUR	FRF
3	100	51.928	335.38
7	100	51.9283596	335.39

⁹ Implicit bilateral rates have to be distinguished from the bilateral rates, which will be announced in May 1998. Due to rounding problems, these two sets of rates will in all likelihood not exactly be the same.

An implicit bilateral rate which is used instead of the algorithm prescribed in Article 4 (4) must produce one of the results which are possible under the algorithm.

The size of rounding differences resulting from the use of bilateral rates instead of applying the prescribed triangulation method depends not only upon the number of significant figures adopted for the bilateral rate but also upon the amounts converted and the specific conversion rates adopted. Therefore, even with a high number of significant figures, the use of a bilateral rate may produce results that do not fall within the range of possible results from the triangulation method.

The following table gives an impression of the likelihood of deviations in the case of a conversion BEF $\Rightarrow$ DEM. For given BEF/EUR and DEM/EUR conversion rates, all amounts (integers) between 1 BEF and 10,000 BEF, 1 BEF and 50,000 BEF and 1 BEF and 100,000 BEF have been converted into DEM. For each amount a comparison was carried out between the result obtained by application of a bilateral rate (with 6, 7 and 8 significant figures) and the result obtained via the triangulation method. When applying the triangulation method, the intermediate euro amounts have been rounded to 3, 4, 5 and 6 decimals¹⁰. It was examined whether the application of the bilateral rates leads to one of the legitimate results. Each difference of at least 0.01 DEM was taken into account.

Differences between the application of the triangulation method and the bilateral rates exceeding 0.01 DEM

Amount smaller than	10,000 BEF			50,000 BEF			100,000 BEF		
	Bilateral rate with x significant figures			Bilateral rate with x significant figures			Bilateral rate with x significant figures		
	6	7	8	6	7	8	6	7	8
Number of cases where results differ	82	5	1	2991	128	97	13764	620	438
In %	0,82	0,05	0,01	5,98	0,26	0,19	13,76	0,62	0,44

Assumption: 1 EUR = 1.96327 DEM and 1 EUR = 40.5310 BEF

Differences between the results obtained by triangulation and those obtained by application of bilateral rates tend to be very small when a bilateral rate with a high number of decimals is chosen and if the converted amount is relatively small. In the example described in the table (amount smaller 100,000 BEF, bilateral rate with 8 significant figures) the difference observed never exceeded 0.01 DEM.

Simulations with 200 different DEM conversion rates (1.96437-1.96637) for conversions of amounts smaller than 100,000 BEF have led to divergent results (of at least 0.01 DEM)

¹⁰ Because of this limitation, the simulations are somehow overstating the problem. Theoretically one would have to compare the result obtained by application of a bilateral rate with the results obtained by using the triangulation method with the intermediate amount in euro expressed with 3 up to an indefinite number of decimals.

in 0.37 % of all conversions when a bilateral rate with 8 significant figures was used – as compared to 0.44% for the particular DM-rate chosen in the above simulation.

These simulations suggest that it is safe to assume that it will be impossible to find bilateral rates which always lead to the same result as the tringulation method. Economic agents should be aware that the legal risk of not discharging a debt or not fulfilling other obligations when applying bilateral rates in conversion operations stays with the party that uses a bilateral rate instead of the algorithm. They have to be aware that the use of bilateral rates may create technical and legal problems¹¹. The algorithm should therefore always be implemented and the use of bilateral rates in calculations should be avoided.

The euro regulations do not prohibit on the other hand the display of bilateral rates for information purposes, e.g. to make it easier for clients to make an "approximate" conversion on their own. Banks, enterprises or public authorities may consider to publish such rates. Nevertheless, it should be made clear in these cases that bilateral rates are displayed for information only and that the application of these rates does not necessarily result in the correct counter-value of an amount expressed in a national currency unit when converted into another national currency unit.

4.2.5. Conversions between NCUs and third currencies

The conversion between the euro and third currencies, e.g. the US \$, is outside the scope of the rounding rules set by Council Regulation (EC) No 1103/97. The accuracy to be applied to these exchange rates as well as the rounding rules are left to the contract under which the exchange takes place, market conventions or practices.

However, conversions between national currency units and third currencies may include a conversion between the euro and the national currency unit as it is unlikely that officially set rates between national currency units and third currencies will still be available after the entry into the third stage. For these conversions between the national currency unit and the euro unit the rounding rules of Articles 4 and 5 of Council Regulation (EC) No 1103/97 will apply.

It is useful to distinguish two cases: a conversion from a national currency unit to a third currency and the inverse transaction. Take first the example of a conversion from USD to NLG. The USD amount would first be converted into a euro amount by application of a USD/EUR exchange rate. The intermediate euro amount would then be converted into a NLG amount by using the conversion rate. It is only to this last operation that the rounding rules as laid down in Article 5 of Council Regulation (EC) No 1103/97 are applicable.

Article 5 is not of relevance in the case of a conversion from NLG into USD. A NLG amount would first have to be converted into the euro unit by applying the conversion rate. The intermediate euro amount resulting from this operation would not have to be rounded to the nearest cent because this amount will only be part of an intermediate computation. The intermediate euro amount would then be converted into a USD amount by using the

¹¹ In some instances, there might be a possibility to avoid these legal risks. Enterprises might choose to use different bilateral rates for the same two currency units depending on the nature of the transaction. They might use one bilateral rate for the conversion of amounts which they owe to another party and another bilateral rate for amounts which they have to get from third party, each time applying a bilateral rate which leaves their counterpart as good or better off as with the application of the algorithm. An enterprise considering such a solution would have to compare the costs involved by adapting IT-systems to the algorithm with the extra-costs (of a technical and financial nature) caused by the use of different bilateral rates.

EUR/USD exchange rate. This final step of calculating the USD amount is not covered by the Council regulation.

4.2.6. Conversion of thresholds and tables

The conversion of thresholds or tables referring to monetary amounts may lead to inconsistencies of different nature. These inconsistencies are not limited to tables which are included in legislative provisions, e.g. brackets in law. Enterprises or other entities may face this kind of problem if they use groups of monetary amounts to make listings, rankings etc.

On the one hand the application of the conversion rates and rounding rules may lead to gaps between neighbouring brackets if the smallest unit of the NCU has a higher value than the smallest euro unit, the cent. On the other hand, for a NCU whose smallest unit has a lower value than one euro cent, the converted threshold may no longer distinctively delimit the bracket.

Example 1

BEF	≤ 1000	1001 - 2000	2001 - 3000	> 3000
EUR	≤ 25.18	25.20 - 50.35	50.38 - 75.53	> 75.53

Assumption: 1 EUR = 39 7191 BEF

In example 1, the conversion produces small gaps. An amount of 50.36 Euro would fall in between the defined brackets.

Example 2

FRF	≤ 1000	1000.01 - 2000.00	2000.01 - 3000.00	> 3000
EUR	≤ 154.83	154.83 - 309.66	309.66 - 464.49	> 464.49

Assumption: 1 EUR = 6.45863 FRF

In example 2, overlaps are created by the conversion into euro. It is not determined for example whether an amount of 309.66 EUR falls into the second or the third bracket.

4.2.6.1. Transitional period

During the transitional period, where amount expressed in the national currency unit as well as in the euro unit will have to be classified, there is a relatively easy solution to avoid inconsistencies. It consists of not defining such tables or brackets in both units (NCU/euro unit) but only in one "lead unit" in which all amounts to be classified are to be converted. Leaving such tables during the transitional period in their original denomination (NCU) and converting all amounts to this NCU would give enterprises or public authorities some time to devise solutions for the conversion of the tables which will in any event be necessary at the end of the transitional period.

Take the example of a tax bracket which is defined in a law as 2000 FRF. During the transitional period, this threshold continues to be part of a consistent set of tax brackets in FRF. If an income in EUR has to be declared during the transitional period, the amount of the income would have to be converted into FRF in order to determine the tax amount to

be paid. An income of 309.66 EUR (= 1999.98 FRF, assuming a conversion rate of 1 EUR = 6.45863 FRF) would thus fall below this threshold and an income of 309.67 EUR (= 2000.04 FRF) would be above the threshold.

The rounding rules of Article 5 are applicable to the necessary conversions between the national currency unit and the euro unit. In the context of legislative provisions or operations with public authorities, the term "amounts to be accounted for" covers the declaration to the public authorities (e.g. in tax declarations, registration forms etc...) of monetary amounts which are the result of conversions between national currency units and the euro unit as well as monetary amounts appearing in legislative provisions at the end of the transitional period (see also 4.2.6.2.). That means when a rounding takes place at the cent level or at the level of the sub-unit or unit of the national currency unit, it has to take place to the nearest unit.

It should be recalled that anyway during the transitional period the denominations of legal instruments (including laws) existing on the date of substitution of the national currency by the euro are not automatically changed into the euro unit (Article 7 of the draft Council regulation on the introduction of the euro).

4.2.6.2. After the transitional period

The situation is somewhat different after the end of the transitional period, when the national currency units have lost their status as sub-units of the euro. The option of maintaining the national currency unit as the "lead unit" is not available after the end of the transitional period, since the national currency units will no longer exist.

Article 14 of the draft regulation on the introduction of the euro stipulates that references to national currency units, which exist in legal instruments at the end of the transitional period will have to be read as references to the euro unit according to the conversion rates. All monetary amounts in laws, contracts and other legal instruments will then by automatic operation of law have been "redenominated" into the euro unit¹².

"Reading" a monetary amount in a legislative provision (tax brackets, fees, etc.) which is still expressed in a national currency unit after 2001 means the following: division of the amount by the conversion rate, and rounding the euro amount to the nearest cent.

In the example given above, the conversion of the tax bracket (2000 FRF) has to be read as a rounded amount of 309.66 EUR (assuming a conversion rate of 1 EUR = 6.45863 FRF) as opposed to an unrounded amount of 2000/6.45863 FRF, which in this case would be slightly higher.

Therefore, in the absence of national rules, the "redenomination" of monetary amounts contained in legislative provisions (tax brackets, fees, allowances...) at the end of the transitional period does not only have to include the application of the conversion rates but also the application of the rounding rules, including the rounding to the nearest cent. It would indeed be confusing for private economic agents if all references to national currency units in existing laws or other legal instruments would have to be read as unrounded figures expressed in the euro unit.

As shown above, this "redenomination" of monetary amounts at the end of the transitional period which includes rounding may lead to inconsistencies (gaps, overlaps). There are

¹² A physical re-writing of the amounts is not necessary.

several ways to avoid such inconsistencies. In the examples given above, inconsistencies could be avoided if the upper threshold for each bracket and the lower threshold of the following bracket were defined with the same amount in the national currency unit using the relations "equal or lower than, higher than". For example 1 this solution would produce the following groups:

BEF	$X \leq 1000$	$1000 < X \leq 2000$	$2000 < X \leq 3000$	$X > 3000$
EUR	$X \leq 25.18$	$25.18 < X \leq 50.35$	$50.35 < X \leq 75.53$	$X > 75.53$

This kind of threshold definition may already be used in many legal instruments today. Where this is the case, one can rely on the conversion and rounding rules as defined in Council Regulation (EC) No 1103/97. Where this is not the case, a revision of the legal instrument possibly before the end of the transitional period might prove necessary in order to ensure consistency.

Another option to achieve consistency of the brackets after conversion into the euro is to convert only the upper limit of each bracket and to derive the lower limit of the following bracket by adding one euro cent. For example 2 such a solution might be:

FRF	≤ 1000	$1000.01 - 2000.00$		$2000.01 - 3000.00$		> 3000
	$1000/6.45863$	$154.83 - 0.01$	$2000/6.45863$	$309.66 - 0.01$	$3000/6.45863$	$464.49 - 0.01$
EUR	≤ 154.83	$154.84 - 309.66$		$309.67 - 464.49$		> 464.50

Again, the implementation of this solution would, for brackets contained in legislative provisions, necessitate further legislative action; this is because the new lower limits expressed in the euro unit do not correspond to the amounts in FRF according to the conversion and rounding rules. A direct application of the conversion rates and the rounding rules would not achieve the desired result.

Annex 1: Rounding provisions in the legal framework

Extracts from Council Regulation (EC) No 1103/97 of 17 June 1997 on certain provisions relating to the introduction of the euro

Recitals

-
- (10) Whereas the Council, when acting in accordance with the first sentence of Article 1091 (4) of the Treaty, shall define the conversion rates of the euro in terms of each of the national currencies of the participating Member States; whereas these conversion rates should be used for any conversion between the euro and the national currency units or between the national currency units; whereas for any conversion between national currency units, a fixed algorithm should define the result; whereas the use of inverse rates for conversion would imply rounding of rates and could result in significant inaccuracies, notably if large amounts are involved;
- (11) Whereas the introduction of the euro requires the rounding of monetary amounts; whereas an early indication of rules for rounding is necessary in the course of the operation of the common market and to allow a timely preparation and a smooth transition to Economic and Monetary Union; whereas these rules do not affect any rounding practice, convention or national provisions providing a higher degree of accuracy for intermediate computations;
- (12) Whereas, in order to achieve a high degree of accuracy in conversion operations, the conversion rates should be defined with six significant figures; whereas a rate with six significant figures means a rate which, counted from the left and starting by the first non-zero figure, has six figures.
-

Article 1

-
- 'conversion rates' shall mean the irrevocably fixed conversion rates which the Council adopts in accordance with the first sentence of Article 1091 (4) of the Treaty,
 - 'national currency units' shall mean the units of the currencies of participating Member States, as those units are defined on the day before the start of the third stage of Economic and Monetary Union,
 - 'euro unit' shall mean the unit of the single currency as defined in the Regulation on the introduction of the euro which will enter into force at the starting date of the third stage of Economic and Monetary Union.

Article 4

1. The conversion rates shall be adopted as one euro expressed in terms of each of the national currencies of the participating Member States. They shall be adopted with six significant figures.
2. The conversion rates shall not be rounded or truncated when making conversions.
3. The conversion rates shall be used for conversions either way between the euro unit and the national currency units. Inverse rates derived from the conversion rates shall not be used.
4. Monetary amounts to be converted from one national currency unit into another shall first be converted into a monetary amount expressed in the euro unit, which amount may be rounded to not less than three decimals and shall then be converted into the other national currency unit. No alternative method of calculation may be used unless it produces the same results.

Article 5

Monetary amounts to be paid or accounted for when a rounding takes place after a conversion into the euro unit pursuant to Article 4 shall be rounded up or down to the nearest cent. Monetary amounts to be paid or accounted for which are converted into a national currency unit shall be rounded up or down to the nearest sub-unit or in the absence of a sub-unit to the nearest unit, or according to national law or practice to a multiple or fraction of the sub-unit or unit of the national currency unit. If the application of the conversion rate gives a result which is exactly half-way, the sum shall be rounded up.

Extracts from draft Council Regulation (EC) No .../97 of on the introduction of the euro

Article 1

- "conversion rate" shall mean the irrevocably fixed conversion rate adopted for the currency of each participating Member State by the Council according to the first sentence of Article 109(4) of the Treaty;
- "euro unit" shall mean the currency unit as referred to in the second sentence of Article 2;
- "national currency units" shall mean the units of the currencies of participating Member States, as those units are defined on the day before the start of the third stage of Economic and Monetary Union;

-
- "transitional period" shall mean the period beginning on 1 January 1999 and ending on 31 December 2001;
 - "redenominate" shall mean changing the unit in which the amount of outstanding debt is stated from a national currency unit to the euro unit, as defined in Article 2, but which does not have through the act of redenomination the effect of altering any other term of the debt, this being a matter subject to relevant national law.

Article 2

As from 1 January 1999 the currency of the participating Member States shall be the euro. The currency unit shall be one euro. One euro shall be divided into one hundred cent.

Article 3

The euro shall be substituted for the currency of each participating Member State at the conversion rate.

Article 6

1. The euro shall also be divided into the national currency units according to the conversion rates. Any subdivision thereof shall be maintained. Subject to the provisions of this Regulation the monetary law of the participating Member States shall continue to apply.

Article 7

The substitution of the euro for the currency of each participating Member State shall not in itself have the effect of altering the denomination of legal instruments in existence on the date of substitution.

Article 14

Where in legal instruments existing at the end of the transitional period reference is made to the national currency units, these references shall be read as references to the euro unit according to the respective conversion rates. The rounding rules laid down in Regulation (EC) No 1103/97 shall apply.

Annex 2: Currency codes and definition of sub-units of EU-currencies

Currency	Alphabetic code	Minimum multiples of units or sub-unit in use for scriptural payments	Smallest coin in circulation and still produced
Belgian/ Luxemburg Franc	BEF / LUF	1 BEF	50 centimes*
Danish Krone	DKK	1 øre*	25 øre*
Deutsche Mark	DEM	1 Pfennig*	1 Pfennig*
Drachma	GRD	1 Drachme	5 Drachma
Spanish Peseta	ESP	1 Peseta	1 Peseta
French Franc	FFR	1 centime*	5 centimes*
Irish Punt	IEP	1 penny*	1 penny*
Italian Lira	ITL	1 Lira	50 Lira
Netherlands Guilder	NLG	1 cent*	5 cent*
Austrian Schilling	ATS	1 Groschen*	10 Groschen
Portuguese Escudo	PTE	10 centaro*	1 Escudo
Finish Markka	FIM	1 penni	10 penni*
Swedish Krona	SEK	1 øre*	50 øre*
Pound Sterling	GBP	1 penny*	1 penny*
Euro	EUR	1 cent*	1 cent*

* Decimal sub-unit of the main unit



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 16.12.1997
SEK(97) 2384 endg.

ARBEITSDOKUMENT DER KOMMISSION

VORBEREITUNGEN ZUR UMSTELLUNG DER ÖFFENTLICHEN VERWALTUNGEN
AUF DEN EURO

VORBEREITUNGEN ZUR UMSTELLUNG DER ÖFFENTLICHEN VERWALTUNGEN AUF DEN EURO

INHALTSVERZEICHNIS

	SEITE
ZUSAMMENFASSUNG	3
EINLEITUNG	4
DER GEMEINSCHAFTSRECHTLICHE KONTEXT FÜR DIE UMSTELLUNG DER ÖFFENTLICHEN VERWALTUNGEN AUF DEN EURO	4
ORGANISATION DER NATIONALEN UMSTELLUNGSMASSNAHMEN	6
DIE GEWÄHRUNG VON "EURO-OPTIONEN" IN DER ÜBERGANGSZEIT	7
ANHANG: NATIONALE DATENBLÄTTER	8
BELGIEN	9
DÄNEMARK	13
DEUTSCHLAND	15
GRIECHENLAND	19
SPANIEN	23
FRANKREICH	27
IRLAND	31
ITALIEN	35
LUXEMBURG	39
NIEDERLANDE	43
ÖSTERREICH	47
PORTUGAL	51
FINNLAND	55
SCHWEDEN	59
VEREINIGTES KÖNIGREICH	63

ZUSAMMENFASSUNG

Ein Jahr vor dem Beginn der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion am 1. Januar 1999 gewinnt die praktische Vorbereitung der öffentlichen Verwaltungen in den Mitgliedstaaten auf die Umstellung zum Euro immer mehr an Bedeutung. **Mit diesem Arbeitsdokument sollen, Mitgliedstaat um Mitgliedstaat, vor allem vergleichbare Informationen gegeben werden, die eine Zwischenbilanz über den Stand der Umsetzung der nationalen Umstellungspläne ermöglichen.** Damit wird die Information über die öffentlichen Verwaltungen vertieft, die bereits im Rahmen der letzten Mitteilung der Kommission über "Praktische Aspekte der Einführung des Euro" vom 1. Oktober 1997 gegeben wurde¹.

Anläßlich der Annahme der genannten Mitteilung kündigte die Kommission an, sie werde noch vor Ablauf des Jahres über die bisherigen Arbeiten im Bereich der öffentlichen Verwaltungen berichten.

Die wichtigsten Ergebnisse dieses Überblicks, der in enger Zusammenarbeit mit den nationalen Behörden erstellt wurde, sind folgende:

- ⇒ Zehn Mitgliedstaaten haben bisher einen nationalen Umstellungsplan oder - in einem Fall - einen umfassenden Gesetzentwurf für die Umstellung veröffentlicht.
- ⇒ Die Mehrzahl der Mitgliedstaaten will Unternehmen und vielfach auch Privatpersonen ein Wahlrecht darüber einräumen, ob sie ab dem 1. Januar 1999 - zumindest teilweise - Erklärungen finanzieller Art gegenüber staatlichen Stellen und Finanztransaktionen mit staatlichen Stellen in der nationalen Währungseinheit oder in der Euro-Einheit durchführen.
- ⇒ Diese sogenannten "Euro-Optionen" haben von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat einen unterschiedlich weiten Anwendungsbereich. So umfaßt das Wahlrecht u.a. Bereiche wie Buchführung und Rechnungslegung, die Gründung von Unternehmen mit dem Eigenkapital in der Euro-Einheit, die Umschreibung des Eigenkapitals einer Firma in die Euro-Einheit, Steuererklärungen und Zahlung von Steuern und Sozialbeiträgen.
- ⇒ Die Mitgliedstaaten, die davon ausgehen, daß sie 1999 an der WWU teilnehmen, wollen intern (d.h. bei den Haushalten und in ihrem internen Rechnungswesen) bis zum Ablauf der Übergangszeit im Dezember 2001 weiter in der nationalen Währungseinheit arbeiten. Es läßt sich jedoch eine Tendenz hin zur parallelen Veröffentlichung wichtiger staatlicher Daten in der Euro-Einheit feststellen, zumindest gegen Ende der Übergangszeit, damit man sich mit dem kommenden Gebrauch der einheitlichen Währung im öffentlichen Sektor vertraut machen kann.
- ⇒ In den Mitgliedstaaten ist in dem Maße, wie die staatliche Gliederung dies gebietet, die Abstimmung mit den regionalen und lokalen Gebietskörperschaften bei den Vorarbeiten auf die Umstellung zu einem wichtigen Thema geworden.

¹ KOM (97) 491 endg.

EINLEITUNG

Nachdem der Europäische Rat in Madrid das Szenario für die Umstellung auf den Euro festgelegt hatte², wurde sowohl auf Regierungsebene in den Mitgliedstaaten als auch in der Kommission die Notwendigkeit gesehen, ein gemeinsames Gremium mit den nationalen Koordinatoren für die Vorbereitung der jeweiligen nationalen Verwaltung auf den Euro ins Leben zu rufen.

Daher begann die Kommission im Januar 1996 mit dem Aufbau eines Kontaktnetzes für die entsprechenden Beamten, um so den Interessen der Mitgliedstaaten entgegenzukommen. Eines der ersten Ziele dieses Kontaktnetzes für die öffentlichen Verwaltungen war es, direkte persönliche Verbindungen zwischen den gerade benannten nationalen Koordinatoren herzustellen.

Hieraus ergab sich der wechselseitige Austausch nationaler Pläne und Leitlinien zur Bewältigung der komplexen Aufgabe, die Verwaltungen in den einzelnen Mitgliedstaaten an die Umstellung auf den Euro heranzuführen; die Kommission leistete hierbei Dienste als Kontaktzentrale und Informationsbörse. Auch wurde die Kommission zu zahlreichen Sitzungen hinzugebeten, aus denen die neuen Koordinierungsstrukturen für die Umstellung in den meisten Hauptstädten entstanden.

Ab Sommer 1996 ging das Kontaktnetz von Analyse- und Organisationsaufgaben zur Formulierung von Zielen und Strategien über. In jüngster Zeit ist auch die WWU-Koordinierung zwischen zentralstaatlichen Stellen und regionalen und lokalen Gebietskörperschaften zu einem wichtigen Diskussionsthema geworden.

Neben dem ständigen Austausch von Dokumenten und Planungsunterlagen fanden bisher vier Treffen der Mitglieder des Kontaktnetzes statt, drei in Brüssel und eines auf Einladung des französischen Wirtschafts- und Finanzministeriums in Paris.

Eine weiteres Treffen in Brüssel war ausschließlich dem Erfahrungsaustausch zwischen den staatlichen Datenverarbeitungs-Koordinatoren und verschiedenen im Bereich der Informationstechnologie tätigen Software- und Serviceunternehmen zum Thema "WWU und Regierungsinformatik" gewidmet. An allen Sitzungen nahmen sämtliche Mitgliedstaaten teil, einer als Beobachter.

DER GEMEINSCHAFTSRECHTLICHE KONTEXT FÜR DIE UMSTELLUNG DER ÖFFENTLICHEN VERWALTUNGEN AUF DEN EURO

In dem vom Madrider Europäischen Rat festgelegten Szenario für die Einführung des Euro wird die praktische Abwicklung der Umstellung durch die öffentliche Verwaltung der Mitgliedstaaten wie folgt behandelt³:

² Europäischer Rat, Madrid, 15. und 16. Dezember 1995; Anhang 1 der Schlußfolgerungen des Vorsitzes SI 95.000.

³ Absätze 12, 13 und 9 von Anhang 1 der Schlussfolgerungen der Präsienschaft

“In allen Teilnehmerstaaten wird die allgemeine Verwendung des Euro für Transaktionen der öffentlichen Hand spätestens mit der vollständigen Einführung der europäischen Banknoten und Münzen erfolgen. Der entsprechende Zeitrahmen wird in gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften festgelegt werden; den einzelnen Teilnehmerstaaten wird dabei möglicherweise ein gewisser Spielraum bleiben.”

“Die Behörden werden aufgefordert, Vorbereitungen für die Umstellung der Verwaltung auf den Euro zu treffen.”

“Eine Ratsverordnung, die am 1. Januar 1999 in Kraft tritt, wird den rechtlichen Rahmen für die Verwendung des Euro bilden. ... Die Verordnung wird sicherstellen, daß privaten Wirtschaftsteilnehmern in der Zeit vor dem Ablauf der Frist für die Vollendung der Umstellung die Benutzung des Euro freisteht; es sollte jedoch keine Verpflichtung vorgesehen werden ...”

Was die EG-Rechtsvorschriften für die Übergangszeit anbetrifft, so wird in Artikel 8 Absatz 5 des Entwurfs der Verordnung (EG) Nr. .../97 des Rates (die gemäß Artikel 109 I Absatz 4 EG-Vertrag nach der 1998 zu treffenden Entscheidung über die teilnehmenden Mitgliedstaaten erlassen werden soll)⁴ folgendes vorgeschrieben:

“Andere Vorschriften als die des Absatzes 4, die die Verwendung der Euro-Einheit vorschreiben, können von den teilnehmenden Mitgliedstaaten nur gemäß einem Zeitrahmen eingeführt werden, der in gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften festgelegt ist.”

Der Akzent liegt hier auf der Begrenzung der Möglichkeit der einzelnen Mitgliedstaaten, in der Übergangszeit die Verwendung der Euro-Einheit in anderen Fällen als denen, die im vorausgehenden Absatz 4 dieses Artikels 8 ausdrücklich genannt werden⁵, zwingend vorzuschreiben. Diese Einschränkung betrifft natürlich auch Transaktionen zwischen privaten Wirtschaftsteilnehmern und der Verwaltung innerhalb der Übergangszeit.

In Anbetracht der in vieler Hinsicht erheblichen strukturellen Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten, was ihre Verfassung und ihr Rechtssystem anbetrifft (z.B. Ausmaß der Zentralisierung bzw. Dezentralisierung, Steuersystem, Gesellschaftsrecht usw.), hat die Kommission davon abgesehen, harmonisierte Umstellungsmaßnahmen für die öffentliche Verwaltung in den einzelnen Staaten vorzuschlagen, die hinausgehen über die Bestimmungen des genannten Ratsverordnungsentwurfs über die Euro-Einführung sowie der Ratsverordnung “über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro”⁶, die bereits erlassen ist (hier geht es um Umstellungsalgorithmen, Rundungsregeln, die Vertragskontinuität und die 1:1-Äquivalenz zwischen der ECU und dem Euro). Die beiden genannten Texte bilden den “Euro-Rechtsrahmen”.

⁴ Entschließung des Europäischen Rates von Amsterdam vom 7. Juli 1997, ABl. C 236, 2.8.97

⁵ Artikel 8 Absatz 4 des Ratsverordnungsentwurfs bezieht sich auf die Umschreibung emittierter Schuldtitel und die Umstellung organisierter Märkte und Zahlungssysteme.

⁶ Ratsverordnung (EG) Nr. 1103/97, ABl. L 162 vom 19.6.97

Das vom Madrider Europäischen Rat beschlossene und inzwischen im Euro-Rechtsrahmen niedergelegte Prinzip "kein Zwang, kein Verbot" für die Verwendung des Euro gibt der nationalen Verwaltung somit die Möglichkeit, den privaten Wirtschaftsteilnehmern für alle finanziellen Vorgänge mit staatlichen Stellen (Erklärungen, Zahlungen usw.) die fakultative Verwendung der Euro-Einheit anzubieten.

In den Ländern, in denen eine solche "Euro-Option" eingeräumt wird, gibt es gewöhnlich eine Bestimmung, nach der ein Unternehmen, das vor Ablauf der Übergangszeit für die Verwendung der Euro-Einheit optiert (z.B. für seine Rechnungslegung und Steuererklärungen), nicht wieder zur Verwendung der nationalen Währungseinheit zurückkehren darf. Derartige Einschränkungen sind mit dem Prinzip "kein Zwang, kein Verbot" vereinbar.

ORGANISATION DER NATIONALEN UMSTELLUNGSMASSNAHMEN

Erste Vorarbeiten für die Umstellung der öffentlichen Verwaltung begannen in den Mitgliedstaaten in der Regel nach der Veröffentlichung des Grünbuchs der Kommission "Eine Währung für Europa" im Mai 1995. Im Anschluß an das vom Europäischen Rat in Madrid im Dezember 1995 festgelegte Szenario kam es dann zur formellen Einsetzung spezieller Stäbe und Arbeitsgruppen in den Finanzministerien (siehe beigelegte nationale Datenblätter), die die Umstellung der öffentlichen Verwaltung zu koordinieren haben.

Da viele Bereiche der nationalen Verwaltung bis dahin mit europäischen Währungsangelegenheiten nicht befaßt waren, erforderte die Einrichtung einer für alle nationalen Umstellungsmaßnahmen zuständigen Struktur in vielen Fällen eine Auftragserteilung von höchster Stelle, z.B. durch Kabinettsbeschluß oder Weisung des Regierungschefs.

Nicht zuletzt als Ergebnis des frühzeitigen Austauschs von Erfahrungen und Problemlösungskonzepten im Rahmen des von der Kommission organisierten Kontaktnetzes für die öffentlichen Verwaltungen entstanden miteinander vergleichbare nationale Umstellungsstrukturen, mit speziellen Euro-Stellen in allen Ministerien und sonstigen Behörden. Im allgemeinen wurden zu den verschiedenen betroffenen Bereichen wie Gesetzgebung und rechtliche Aspekte, Finanzmärkte, Unternehmen, Konsumenten und Öffentlichkeitsarbeit einzelne Arbeitsgruppen gebildet. In mehreren Mitgliedstaaten mit ausgeprägter föderalistischer Struktur wirkten die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften in der Regel von Anfang an mit.

Ebenfalls entstanden Gesprächsforen unter Beteiligung staatlicher Stellen und privater Wirtschaftsteilnehmer, die sich häufig mit den Themenbereichen Finanzmärkte, Unternehmen und Verbraucher befaßten.

Die grundlegende Arbeit, die die Verwaltung in den Mitgliedstaaten zu bewältigen hatte, war die Ermittlung sämtlicher bestehender Rechtstexte, die von der Euro-Einführung berührt werden. In Ländern mit Verwaltungsrechtstradition belief sich regelmäßig die Zahl der entsprechenden Einzelbestimmungen in Gesetzen, Verordnungen und anderen Rechtsvorschriften auf zwischen 3000 und 4000.

Aus Gründen der Klarheit und Lesbarkeit haben die meisten Mitgliedstaaten vor, die betreffenden Rechtstexte, sofern sie noch nach Ablauf der Übergangszeit Gültigkeit haben, auf die Euro-Einheit umzuschreiben. Aber auch in den Fällen, in denen eine solche Änderung des Wortlauts bis Anfang 2002 noch nicht stattgefunden hat, ist aufgrund des europäischen Rechtsrahmens für die Euro-Einführung Rechtssicherheit gewährleistet. Der Euro-Rechtsrahmen schreibt vor, daß ab Beginn des Jahres 2002 jede Bezugnahme auf eine nationale Währungseinheit automatisch als Bezugnahme auf die Euro-Einheit zu lesen ist, unter Anwendung des unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurses.

DIE GEWÄHRUNG VON "EURO-OPTIONEN" IN DER ÜBERGANGSZEIT

Entsprechend dem Prinzip "kein Zwang, kein Verbot" für die Verwendung des Euro in der Übergangszeit dürfen private Wirtschaftsteilnehmer selbstverständlich untereinander ab dem 1. Januar 1999 Euro-Transaktionen vornehmen. Dieses Prinzip weist logischerweise aber auch den Weg zur Einräumung der fakultativen Verwendung der Euro-Einheit bei Finanzströmen und finanzrelevanten Erklärungen und Mitteilungen zwischen staatlichen Stellen und privaten Wirtschaftsteilnehmern ab dem 1. Januar 1999.

Als erste verlangten große internationale Unternehmen und Geschäftsbanken, dann auch exportorientierte kleinere und mittlere Unternehmen ein Wahlrecht, das es ihnen ermöglicht, bereits geraume Zeit vor 2002 ihre Geschäftsvorgänge vollständig auf die Euro-Einheit umzustellen, und zwar auch im Verhältnis zu staatlichen Stellen ihres Mitgliedstaates, d.h. bei Vorgängen wie der Übermittlung des Jahresabschlusses, der Steuererklärung und der Zahlung von Steuern und Sozialbeiträgen.

Nachdem im belgischen Umstellungsplan von Juli/August 1996 eben genau solche Wahlrechte gewährt wurden, folgte eine große Mehrheit von Mitgliedstaaten in den nächsten 15 Monaten nach. Da wegen des unterschiedlichen Staatsaufbaus in den einzelnen Mitgliedstaaten die praktische Umsetzung der "Euro-Optionen" an der Schnittstelle zwischen öffentlicher Verwaltung und privaten Wirtschaftsteilnehmern mit Schwierigkeiten unterschiedlicher Art verbunden ist, erstrecken sich diese Wahlrechte von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat auf unterschiedliche Bereiche (s. jeweils Teil II der einzelnen nationalen Datenblätter im Anhang).

Was die in den einzelnen Mitgliedstaaten verfolgten Konzepte anbetrifft, so ist bemerkenswert, daß die Mitgliedstaaten unmittelbar nach dem Madrider Europäischen Rat eher dazu neigten, ihre öffentliche Verwaltungen erst 2002 auf den Euro umzustellen, nun aber die Situation sich ganz anders darstellt. Eine große Mehrheit von Mitgliedstaaten haben inzwischen angekündigt, sie würden die fakultative Verwendung der Euro-Einheit für die meisten, und in einigen Fällen für alle, finanziellen Ströme und Mitteilungen zwischen privaten Wirtschaftsteilnehmern und der Verwaltung ab dem 1. Januar 1999 gestatten (z.B.: Rechnungslegung der Unternehmen, Steuererklärungen und Steuerzahlungen).

Viele Mitgliedstaaten gehen nunmehr zu der Phase über, in der dem Parlament Entwürfe für Umstellungsrechtsvorschriften vorgelegt werden. Die Einräumung der erwähnten "Euro-Optionen" ab 1999, wie sie von vielen Mitgliedstaaten beabsichtigt wird, bedeutet, daß Gesetzesänderungen, die zum 1. Januar 1999 in Kraft treten sollen, jetzt der raschen

Verabschiedung und gegebenenfalls Veröffentlichung im entsprechenden Amtsblatt bedürfen, damit der Privatsektor und das breite Publikum Rechtssicherheit erhalten.

Als kleinster gemeinsamer Nenner zeichnet sich zur Zeit die fakultative Verwendung der Euro-Einheit in Rechnungslegung und Jahresabschluß sowie bei Zahlungen an staatliche Stellen ab 1999 ab. Viele Mitgliedstaaten haben angekündigt, sie würden beträchtlich weiter gehen; teilweise wollen sie Unternehmen und breite Öffentlichkeit in die Lage versetzen, fast sämtliche Transaktionen schon lange vor 2002 in der Euro-Einheit vorzunehmen. Dies führt dazu, daß immer mehr europäische Unternehmen formell ankündigen, sie würden 1999 weitestgehend auf die Euro-Einheit umstellen.

Diese sogenannten "Euro-Optionen" werden zweifellos dazu führen, daß die Euro-Verwendung im laufenden Geschäftsbetrieb während der Übergangszeit weitaus schneller zunimmt, als ursprünglich erwartet, und zwar auch durch kleine Unternehmen, Selbständige und die breite Öffentlichkeit.

Was die internen Vorgänge des Staates anbetrifft, wie Haushalt und Rechnungswesen, so ist zu erwarten, daß hier bis Ende 2001 weiter in der nationalen Währungseinheit gearbeitet wird.

NATIONALE DATENBLÄTTER

Die folgenden Datenblätter bieten anhand einheitlicher Gliederung und Verwendung gleicher Kategorien einen Überblick darüber, wie weit die Umstellungsvorbereitungen in der öffentlichen Verwaltung in den einzelnen Mitgliedstaaten gediehen sind.

In den Datenblättern nicht erfaßt ist der Aspekt der Euro-Öffentlichkeitsarbeit, da sich eine für Anfang 1998 geplante Mitteilung der Kommission speziell mit diesem Thema befassen wird.

Die in den Datenblättern enthaltenen Informationen sind von dem für die Umstellung der öffentlichen Verwaltung jeweils zuständigen nationalen Koordinator bestätigt worden.



Belgien

Belgien

Umstellungsvorbereitungen der öffentlichen Verwaltungen

Stand: 15. November 1997

I. Praktische Durchführung der Umstellung

Gesetzgeberische Massnahmen und Verordnungen

Sachstand

Inkrafttreten

Gesellschaftsrecht (Betrag des minimalen Grundkapitals Umstellung des Grundkapitals).

In Ausarbeitung

1/99

Gesetz über die Rundungen:

In Ausarbeitung

1/99

Veröffentlichte offizielle Dokumente:

Aktuellstes Dokument zum Übergang

Richtlinien für den Übergang der öffentlichen Verwaltungen zum Euro:

7/97

Weitere offizielle Dokumente:

Richtlinien des Finanzplatz-Übergangsplans ("schéma de place")

7/96

Admi - Euro Nr. 1 (Informationsbrief für die Verwaltungen)

1/97

Admi - Euro Nr. 2

"

7/97

Admi - Euro Nr. 3

"

10/97

"Demain l'euro", Führer für die Systemanalytiker und Programmierer der belgischen öffentlichen Verwaltungen

10/97

Interbank-Vereinbarungen (Geschäftsbanken, Nationalbank) für Zahlungen in der Übergangszeit:

Empfehlungen der Gruppe "FIN-EURO"

11/97

Belgien

Umstellungsvorbereitungen der öffentlichen Verwaltungen

Stand: 15. November 1997

II. Fakultativer Gebrauch des Euro während der Übergangszeit (entsprechend veröffentlichter Pläne oder Gesetzentwürfen)

<u>Sektoren</u>	<u>Zeitpunkt</u>	<u>Bedingungen oder Einschränkungen</u>
Innere Buchführung in Euro:	1/02	Statistiken können je nach Ministerien auch in Euro veröffentlicht werden
Haushalte in Euro:	1/02	Öffentliche Schuld, Zusammenfassung des Haushaltes ab 1999 in euro
Optionen für Unternehmen und freie Berufe:		
Unternehmensgründung mit Gesellschaftskapital in Euro:	1/99	
Umstellung des Gesellschaftskapitals auf Euro:	1/99	
Erfüllung gesetzlicher Berichtspflichten in Euro:	1/99	
Übermittlung finanzieller Informationen in Euro:	1/99	(z.B. an die Börse für AG's)
Übermittlung obligatorischer statistischer Daten in Euro:	1/99	Die Verwaltungen werden alle Finanzströme und Informationen in Euro akzeptieren
Unternehmensbuchführung in Euro:	1/99	
Steuererklärungen in Euro:	1/99	
Steuerzahlungen in Euro:	1/99	
Erklärung von Sozialabgaben in Euro:	1/99	
Zahlung von Sozialabgaben in Euro:	1/99	
Steuerliche Betriebsprüfungen in Euro:	1/99	
Steuerbelege in Euro:	1/99	
Optionen für natürliche Personen:		
Steuererklärungen in Euro:	1/99	Die Verwaltungen werden alle Finanzströme und Informationen in Euro akzeptieren
Steuerzahlungen in Euro:	1/99	

Belgien

Umstellungsvorbereitungen der öffentlichen Verwaltungen

Stand: 15. November 1997

III. Organisation und Strukturen

Koordinationsstrukturen:

Arbeitsaufnahme

Generalkommissariat für den Euro:

11/96

Arbeitsgruppe "Admi-Euro" (Vorsitz: Finanzministerium):

1/97

Arbeitsgruppen:

Informatik (Finanzministerium)

Haushalt und Buchhaltung (Finanzministerium)

Regelung und Formulare (Finanzministerium)

Information der Öffentlichkeit (Finanzministerium und föderaler Informationsdienst)

Gebietskörperschaften (Innenministerium)

Foren Regierung/Privatsektor:

Plenarversammlung der Steuerungsgruppe des Generalkommissariats für den Euro

10/97

Regionale und kommunale Ebene:

Arbeitsgruppe "Gebietskörperschaften" (Innenministerium)

Bürgertelefone:

02/221.33.42

Euro-Desk, dem Mittelstand vorbehalten

Internet-Site: <http://euro.fgov.be>

Zukünftige Entwicklungen und Absichten:

Seminar der Gruppe "ADMI-Euro"

1/98

Dänemark

Dänemark

Stand: 15. November 1997

Kommentar des dänischen Wirtschaftsministeriums:

Gemäss der Entscheidung des Europäischen Rates von Edinburgh vom Dezember 1992 wird Dänemark ab 1999 nicht an der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmen. Jedoch wird die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion auch Dänemark betreffen und die dänische Krone wird durch die Teilnahme Dänemarks im neuen Wechselkursmechanismus, EWS 2, in enger Verbindung zum Euro stehen. Deshalb hat die dänische Regierung ein WWU-Komitee unter dem Vorsitz des Wirtschaftsministeriums und unter Teilnahme von Ministerien, der dänischen Nationalbank, dem Finanzsektor und Organisationen der Geschäftswelt eingerichtet. Das WWU-Komitee dient als Forum für den Meinungsaustausch zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor, um die Konsequenzen der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion zu klären.

Deutschland

Deutschland

Umstellungsvorbereitungen der öffentlichen Verwaltungen

Status: 15. November 1997

I. Praktische Durchführung der Umstellung

Gesetzgeberische Massnahmen und Verordnungen

Sachstand

Inkrafttreten

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Euro (Euro-Einführungsgesetz - EuroEG). Bundesratsdrucksache 725/97. dieses Artikelgesetz enthält u.a. folgende Teile:

Bundeskabinett 09/97
Bundesrat 11/97

1/99
Ausnahmen s.u.

Diskontsatz-Überleitungsgesetz (Ersetzung des Bundesbank-Diskontsatzes in seiner Funktion als Referenzzinssatz durch einen Basiszinssatz und Ermächtigung zur Ersetzung des FIBOR)

Änderung des gerichtlichen Verfahrens (Anpassung von gerichtlichen Mahnverfahren auf die fakultative Verwendung des Euro ab 1999)

Änderung von Vorschriften des Gesellschaftsrechts (Neugründung von Unternehmen mit Gesellschaftskapital in Euro, Umstellung von Gesellschaftskapital auf Euro einschl. Kapitalerhöhung/-herabsetzung)

Änderung von Vorschriften des Bilanzrechts (Möglichkeit der Bilanzierung in Euro, d.h. auch Anerkennung durch Steuerverwaltung; keine steuerliche Belastung durch vorzeitige Auflösung von Rückstellungen für Forderungen in "Fremdwährungen", die durch den Euro ersetzt werden)

Änderung des Börsenrechts (Möglichkeit der Notierung in Euro, Abgabe von Regelungskompetenzen an die Börsen)
Inkrafttreten z.T. nach Verkündung des Gesetzes, d.h. vor 1/99, um vorbereitende Arbeiten zu ermöglichen.

Gesetz zur Umstellung von Schuldverschreibungen auf Euro (Umstellung der handelbaren Schuldtitel des Bundes und Ermächtigung zur Umstellung der Schuldtitel anderer Emittenten. Vorschriften zu neuer Stückelung und neuen Nennwerten). Inkrafttreten nach Verkündung des Gesetzes, d.h. vor 1/99, um vorbereitende Arbeiten zu ermöglichen.

Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Münzwesens. Verbraucherschutzmassnahme zum Schutz vor als "Euro-Medaillen" privatwirtschaftlich angebotenen münzähnlichen Stücken. Inkrafttreten sofort nach Verabschiedung des Gesetzes (vor 1/99)

Anpassung des Währungsrechts (Aufhebung des Indexierungsverbots)
Anpassung des Versicherungsaufsichtsrechts (Anpassung der Kongruenzregeln)

Veröffentlichte Dokumente:

Aktuellstes Dokument zum Übergang
Obiger Gesetzentwurf

Weitere Dokumente

Zwischenbericht des Arbeitsstabes Wirtschafts- und Währungsunion "Die Einführung des Euro in Gesetzgebung und öffentlicher Verwaltung", vom Bundeskabinett am 28.4.1997 gebilligt; zu beziehen über BMF (Internet: <http://www.bundesfinanzministerium.de>). Ein weiterer Zwischenbericht wird Anfang 1998 vorgelegt.

Interbank-Vereinbarungen (Geschäftsbanken, Bundesbank) für Zahlungen in der Übergangszeit:

Vereinbarung der Verbände der Kreditwirtschaft und der Bundesbank zum Inlandszahlungsverkehr. Datensätze im zwischenbetrieblichen Inlandszahlungsverkehr werden ab 1. Januar 1999 sowohl den DM- als auch den Euro-Betrag ausweisen. Dabei nimmt das erstbeauftragte Kreditinstitut die Konversion in Euro bzw. DM vor; der ausgewiesene Betrag wird dem Empfänger bei seinem Kreditinstitut in der vereinbarten Denominierung gutgeschrieben. Diese Lösung ermöglicht es, unabhängig von der Denomination des Kontos des Schuldners (DM oder Euro), Zahlungen in Euro anzuweisen.

Deutschland

Umstellungsvorbereitungen der öffentlichen Verwaltungen

Status: 15. November 1997

II. Fakultativer Gebrauch des Euro während der Übergangszeit (entsprechend veröffentlichter Pläne oder Gesetzentwürfen)

<u>Sektoren</u>	<u>Zeitpunkt</u>	<u>Bedingungen oder Einschränkungen</u>
Staat und öffentliche Verwaltungen:		
Innere Buchführung in Euro	1/02	Privatrechtliches Handeln auch in Euro ab 1/99
Haushalte in Euro:	1/02	
Optionen für Unternehmen und freie Berufe:		
Unternehmensgründung mit Gesellschaftskapital in Euro:	1/99	
Umstellung des Gesellschaftskapitals auf Euro:	1/99	
Erfüllung gesetzlicher Berichtspflichten in Euro:	1/99	
Übermittlung finanzieller Informationen in Euro:	1/99	(z.B. an die Börse für AG's)
Übermittlung obligatorischer statistischer Daten in Euro:	1/99	
Unternehmensbuchführung in Euro:	1/99	
Steuererklärungen in Euro:	wird noch geprüft	
Steuerzahlungen in Euro:	1/99	und alle anderen Zahlungen
Erklärung von Sozialabgaben in Euro:	wird noch geprüft	
Zahlung von Sozialabgaben in Euro:	1/99	
Steuerliche Betriebsprüfungen in Euro:	1/99	
Steuerbelege in Euro:	1/99	
Optionen für natürliche Personen:		
Steuererklärungen in Euro:	wird noch geprüft	
Steuerzahlungen in Euro:	1/99	und alle anderen Zahlungen

Deutschland

Umstellungsvorbereitungen der öffentlichen Verwaltungen

Status: 15. November 1997

III. Organisation und Strukturen

Koordinationsstrukturen:

Arbeitsstab Wirtschafts- und Währungsunion (AS-WWU) im Bundesministerium der Finanzen. Koordination der interministeriellen Arbeiten und Steuerung der erforderlichen Massnahmen zur rechtlichen und administrativen Umsetzung der WWU

Arbeitsaufnahme

11/95

Arbeitsgruppen:

Finanzmärkte (Vorsitz: BMF)
Elektronische Datenverarbeitung (Vorsitz: Bundesministerium des Innern)
Finanzverwaltungen (Vorsitz: BMF)
Sozialverwaltungen (Vorsitz: BMA)
Statistik (Vorsitz: Statistisches Bundesamt)

6/95
6/97
4/97
1/96
3/97

Foren Regierung/Privatsektor:

Regelmässige "Petersberger Gespräche" mit dem Finanzminister.
Regelmässige "Banken-Gespräche" mit dem Staatssekretär im BMF.
Fortlaufender Meinungsaustausch des Staatssekretärs im BMWi mit der gewerblichen Wirtschaft.
Fortlaufender Meinungsaustausch des Staatssekretärs im BMWi mit den Verbraucherverbänden.

5/95
5/95
10/95
8/96

Regionale und kommunale Ebene:

Die Bundesländer sind über gemeinsame Vertreter von Beginn an im Arbeitsstab Wirtschafts- und Währungsunion vertreten. Sie verfügen über eigene Euro-Arbeitsstäbe.

11/95

Auch die Kommunen sind im AS WWU vertreten. Grössere Kommunen haben Euro-Beauftragte. Ausserdem bestehen Pilotprojekte und Arbeitskreise auf Länderebene.

4/97

Alle Industrie- und Handelskammern haben Eurogeld-Beauftragte als Ansprechpartner für Unternehmen eingerichtet.

Bürgertelefone:

0180/522 1999
0180/321 2002

Internet-Site:

<http://www.bundesregierung.de>
<http://www.bundesfinanzministerium.de>
<http://www.bmj.bund.de> [Internet-Site des Bundesjustizministeriums]
<http://www.bmwi.de> [Internet-Site des Bundeswirtschaftsministeriums]

Zukünftige Entwicklungen und Absichten:

Anfang 1998: 2. Zwischenbericht AS WWU

Anfang 1998: Endgültige Entscheidung über die Verwendung des Euro an der Schnittstelle Privatsektor/Öffentliche Verwaltung (Finanz- und Sozialverwaltung)

1998: Klärung der Notwendigkeit eines doppelten Bargeldumlaufs und einer doppelten Preisauszeichnung. Erfassung des Anpassungsbedarfs für die Zeit ab 1. Januar 2002, insbesondere Bedarf für Glättung/Neufestsetzung "krummer" Euro-Beträge.

Griechenland

Griechenland

Umstellungsvorbereitungen der öffentlichen Verwaltungen

Stand: 15. November 1997

I. Praktische Durchführung der Umstellung

Gesetzgeberische Massnahmen und Verordnungen

Sachstand

Inkrafttreten

Die Studiengruppen des Finanzministeriums arbeiten an der Identifizierung der gesetzgeberischen und regulatorischen Massnahmen (zu Finanz- und Zollunionsfragen), die an die Erfordernisse des Euro angepasst werden müssen.

Veröffentlichte offizielle Dokumente:

Aktuellstes Dokument zum Übergang

Gegenwärtig existiert ein solcher Übergangsplan für den fakultativen Gebrauch des Euro während der Übergangszeit noch nicht. Jedoch wird zur Zeit an einem Übergangsplan gearbeitet, der 1998 vorgelegt werden und sich mit allen einschlägigen Fragen befassen soll.

Weitere offizielle Dokumente:

Ministerweisungen zur Einrichtung von Arbeitsgruppen

Interbank-Vereinbarungen (Geschäftsbanken, Zentralbank) für Zahlungen in der Übergangszeit:

Griechenland

Umstellungsvorbereitungen der öffentlichen Verwaltungen

Stand: 15. November 1997

II. Fakultativer Gebrauch des Euro während der Übergangszeit (entsprechend veröffentlichter Pläne oder Gesetzentwürfen)

Sektoren	Zeitpunkt	Bedingungen oder Einschränkungen
Staat und öffentliche Verwaltungen:		<u>Kommentar des griechischen Finanzministeriums:</u>
Interne Buchführung in Euro		Mit dem Eintreten Griechenlands in die WWU wird die interne Buchführung und der Haushalt bis zum Ende der Übergangszeit in nationaler Währung weitergeführt werden. Grundaggregate der Zentralregierung könnten jedoch auch während der Übergangszeit in Euro dargestellt werden.
Haushalt		
Optionen für Unternehmen und freie Berufe:		
Unternehmensgründung mit Gesellschaftskapital in Euro:		Zu allen diesen Fragen wurden noch keine Entscheidungen getroffen, sie werden gegenwärtig untersucht.
Umstellung des Gesellschaftskapitals auf Euro:		"
Erfüllung gesetzlicher Berichtspflichten in Euro:		"
Übermittlung finanzieller Informationen in Euro:		"
Übermittlung obligatorischer statistischer Daten in Euro:		"
Unternehmensbuchführung in Euro:		"
Steuererklärungen in Euro:		"
Steuerzahlungen in Euro:		"
Erklärung von Sozialabgaben in Euro:		"
Zahlung von Sozialabgaben in Euro:		"
Steuerliche Betriebsprüfungen in Euro:		"
Steuerbelege in Euro:		"
Optionen für natürliche Personen:		
Steuererklärungen in Euro:		"
Steuerzahlungen in Euro:		"

Griechenland

Umstellungsvorbereitungen der öffentlichen Verwaltungen

Stand: 15. November 1997

III. Organisation und Strukturen

Koordinationsstrukturen:

Arbeitsaufnahme

Ein zentrales Koordinationskomitee wird zu gegebener Zeit eingerichtet. Seine Hauptfunktion wird die Koordination der Studiengruppen und die Erstellung gewisser Vorgaben sein. Das Komitee wird zu seinen Mitgliedern Vertreter des Wirtschafts- und Finanzministeriums, des Innenministeriums und des Ministeriums für öffentliche Verwaltungen, der Bank von Griechenland, der Börse, der Hellenischen Bankenvereinigung und Vertreter anderer zentraler Organisationen zählen.

Arbeitsgruppen:

Studiengruppe zu Zollunionsfragen, zur Anpassung der Zollgesetzgebung an den Euro, und für Vorschläge relevanter Massnahmen für den Übergang (Vorsitz: Wirtschafts- und Finanzministerium) 11/96

Studiengruppe zu finanziellen Fragen, die mit dem Gebrauch des Euro zusammenhängen (Vorsitz: Staatsrechnungsbehörde des Finanzministeriums) 4/97

Studiengruppe zu Fragen direkter und indirekter Besteuerung im Zusammenhang mit dem Euro (Vorsitz: Steuer-Generaldirektion des Finanzministeriums) 11/97

Foren Regierung/Privatsektor:

Die Hellenische Bankenvereinigung (HBA) gründete im November 1996 ein "WWU-Steuerungskomitee" unter Teilnahme von Vizegouverneuren und Vorstandsmitgliedern von 13 in Griechenland tätigen Kreditinstituten (griechische und ausländische Institute). Die Bank von Griechenland nimmt an diesem Steuerungskomitee als Beobachter teil. Das HBA-Komitee richtete sieben Arbeitsgruppen ein, die sich jeweils einem Fachgebiet des Bankensystems und des Bankbetriebs widmen. Die HBA veröffentlichte im Mai 1997 einen Zwischenbericht der Studie zu den Auswirkungen der Einführung der einheitlichen Währung auf den griechischen Bankensektor. Eine endgültige Fassung dieses Berichts wird bis Ende des Jahres zur Annahme vorgelegt werden.

Der Verband der griechischen Industrie (FGI) hat den Koordinator für Forschung und Analyse, zum verantwortlichen Euro-Manager ernannt. Aufgabe: Beobachtung der Entwicklung zum Euro, Information des Präsidiums und des Vorstands des FGI, Information der Mitgliedsfirmen und anderer Industrieverbände und Organisationen in Griechenland. Der FGI hat in griechischen Städten bisher sechs Konferenzen zum Euro veranstaltet. Eine Umfrage zur Haltung der Geschäftswelt zum Euro wurde durchgeführt. Der Bericht der AMUE "Euro preparation guide for companies" mit detaillierten Checklisten wurde in griechischer Sprache herausgebracht.

Regionale und kommunale Ebene:

baldige Einrichtung

Bürgertelefone:

Internet-Site:

Zukünftige Entwicklungen und Absichten:

- Die Regierung plant zwei Studiengruppen zu Fragen von Kommunikationsstrategien und zur EDV-Anpassung (einschl. Software)
- Die Regierung beabsichtigt, 1998 ein Übergangsdokument zu erstellen
- Informationen über die Vorbereitungen auf Regierungsebene durch Workshops, Vorträge, Bulletins und Foren.

Spanien

Spanien

Umstellungsvorbereitungen der öffentlichen Verwaltungen

Stand: 15. November 1997

I. Praktische Durchführung der Umstellung

Gesetzgeberische Massnahmen und Verordnungen

Sachstand

Inkrafttreten

Königliches Dekret, das die institutionellen Strukturen
und die Strategie für Umstellung öffentlicher Verwaltungen
organisiert

Verkündet

4/97

Unternehmensrechtsvorschriften

Studienphase

1/99

Veröffentlichte offizielle Dokumente:

Aktuellstes Dokument zum Übergang

"Vorläufige Schlußfolgerungen über die Einführung des Euro in den öffentlichen Verwaltungen"

7/97

Weitere Dokumente:

Interbank-Vereinbarungen (Geschäftsbanken, Zentralbank) für Zahlungen in der Übergangszeit:

Spanien

Umstellungsvorbereitungen der öffentlichen Verwaltungen

Stand: 15. November 1997

II. Fakultativer Gebrauch des Euro während der Übergangszeit (entsprechend veröffentlichter Pläne oder Gesetzentwürfen)

<u>Sektoren</u>	<u>Zeitpunkt</u>	<u>Bedingungen oder Einschränkungen</u>
Staat und öffentliche Verwaltungen:		
Interne Buchführung in Euro	1/02	
Haushalte in Euro:	1/02	
Optionen für Unternehmen und freie Berufe:		
Unternehmensgründung mit Gesellschaftskapital in Euro:	1/99	
Umstellung des Gesellschaftskapitals auf Euro:	1/99	
Erfüllung gesetzlicher Berichtspflichten in Euro:	1/99	
Übermittlung finanzieller Informationen in Euro:	1/99	
Übermittlung obligatorischer statistischer Daten in Euro:	1/99	
Unternehmensbuchführung in Euro:	1/99	
Steuererklärungen in Euro:	1/02	
Steuerzahlungen in Euro:	1/99*	siehe Fussnote
Erklärung von Sozialabgaben in Euro:	1/02	
Zahlung von Sozialabgaben in Euro:	1/99	
Steuerliche Betriebsprüfungen in Euro:	1/99	
Steuerbelege in Euro:	1/99	
Optionen für natürliche Personen:		
Steuererklärungen in Euro:	1/02	
Steuerzahlungen in Euro:	1/02	

* In allen Dokumenten muss der Ausgangsbetrag in Peseten angegeben werden

Spanien

Umstellungsvorbereitungen der öffentlichen Verwaltungen

Stand: 15. November 1997

III. Organisation und Strukturen

<u>Koordinationsstrukturen:</u>	<u>Arbeitsaufnahme</u>
Interministerielle Kommission, (Vorsitz: Finanzministerium):	7/97
<u>Arbeitsgruppen:</u>	
Sonderkommission für Einnahmen und Zahlungen	7/97
Sonderkommission für Rechtsfragen	7/97
Sonderkommission für Buchführung, gesetzlich vorgeschriebene Berichterstattung, Steuern und Statistiken	7/97
Sonderkommission für Informatik	7/97
<u>Foren Regierung/Privatsektor:</u>	
Keine institutionellen Einrichtungen	
<u>Regionale und kommunale Ebene:</u>	
Expertengruppe der Regionalregierungen	7/97
Spanischer Städte- und Gemeindebund	12/97
<u>Bürgertelefone:</u>	
902-1-1-2002	1/98
<u>Internet-Site:</u> http://www.euro-mech.com	11/97
<u>Zukünftige Entwicklungen und Absichten:</u>	
Offizieller Übergangsplan	12/97
Gesetzentwürfe (falls erforderlich)	3/98

Frankreich

Frankreich

Umstellungsvorbereitungen der öffentlichen Verwaltungen

Stand: 15. November 1997

I. Praktische Durchführung der Umstellung

<u>Gesetzgeberische Massnahmen und Verordnungen</u>	<u>Sachstand</u>	<u>Inkrafttreten</u>
Option für Unternehmensbuchführung in Euro (Änderung von Art. 16 des Handelsgesetzbuches - "code de commerce")	wird z.Zt. finalisiert	Im Laufe d. J. 1998 zur Anwendung ab 1.1.99
Anpassung des Unternehmensrechts zur Erleichterung der Umwandlung von Gesellschaftskapital in Euro: - Wegfall der obligatorischen gesetzlichen Erwähnung des Nominalwertes von Aktien; - Für Entscheidungen zur Umwandlung: Anpassung der Kompetenzverteilung zwischen Generalversammlung und Vorstand hinsichtlich der Entscheidungen zur Umwandlung - Ausnahme von den Widerspruchsverfahren für Gläubiger		idem
Behandlung von aus Konversionen resultierenden Rundungsergebnissen in der Buchhaltung (Änderung von Art. 13 des "code de commerce")	wird z.Zt. finalisiert	idem
Redenominierung der öffentlichen oder privaten Schuld		idem
Ablösung einer Schuld nach korrekter Rundung		idem
Übergang zum Euro von Zahlungssystemen und Erfüllungsregeln		idem
Kursfeststellung von Finanzinstrumenten in Euro		idem
Kontinuität der Indizes		idem
<u>Andere Massnahmen:</u> Weisung an die Steuerverwaltung über die steuerliche Behandlung von mit der Einführung des Euro zusammenhängenden Betriebsausgaben		9/97
<u>Veröffentlichte offizielle Dokumente:</u> Aktuellstes Dokument zum Übergang Nationaler Plan für den Übergang zum Euro ("Plan National de Passage à l'Euro") veröffentlicht am 24. November 1997 Weitere offizielle Dokumente: Verabschiedung des "Berichts Simon-Creysse" durch das Comité National de l'Euro, und Zusatzbericht Checkliste für Entscheidungsträger zur Vorbereitung auf den Euro Ratschläge und Empfehlungen für den EDV-Sektor Zwischenbericht zu den Rechtsfragen EDV-Fragen - Verhaltenskodex ("code de bonne conduite") EDV-Fragen - Strategieführer ("démarche informatique") Rundungen - Empfehlungen EDV-Fragen - Konvertoren Buchführung des öffentlichen Sektors Internationale Verträge Internationale Konventionen Führer für den lokalen Mandatsträger ("Guide de l'été local") Entscheidung der Börsenaufsichtskommission ("COB") zur Übermittlung von Finanzdaten von Unternehmen (Empfehlung Nr. 97-01 vom September 1997)		11/97 6/97 10/97 9/96 10/96 1/97 3/97 3/97 6/97 10/97 10/97 10/97 10/97 11/97 Inkrafttreten 1:99
<u>Interbank-Vereinbarungen (Geschäftsbanken, Zentralbank) für Zahlungen in der Übergangszeit:</u> Masterplan für Banken und Finanzwesen ("schéma de place bancaire et financier")		2/97

Frankreich

Umstellungsvorbereitungen der öffentlichen Verwaltungen

Stand: 15. November 1997

II. Fakultativer Gebrauch des Euro während der Übergangszeit (entsprechend veröffentlichter Pläne oder Gesetzentwürfen)

<u>Sektoren</u>	<u>Zeitpunkt</u>	<u>Bedingungen oder Einschränkungen</u>
Innere Buchführung in Euro:	1/02	
Haushalte in Euro:	1/02	Vorlage in Euro im Laufe 2001
Optionen für Unternehmen und freie Berufe:		
Unternehmensgründung mit Gesellschaftskapital in Euro:	1/99	
Umstellung des Gesellschaftskapitals auf Euro:	1/99	
Erfüllung gesetzlicher Berichtspflichten in Euro:	1/99	
Übermittlung finanzieller Informationen in Euro:	1/99	Empfehlung der Börsenaufsichtskommission an die Unternehmen, die in Euro notiert werden.
Übermittlung obligatorischer statistischer Daten in Euro:	1/99	Abhängig von der Natur der Informationen
Unternehmensbuchführung in Euro:	1/99	
Steuererklärungen in Euro:	1/99	für Unternehmen, die ihre Buchführung unwiderruflich auf Euro umgestellt haben
Steuerzahlungen in Euro:	1/99	
Erklärung von Sozialabgaben in Euro:	1/02	Möglichkeit neuer Entscheidungen
Zahlung von Sozialabgaben in Euro:	1/99	
Steuerliche Betriebsprüfungen in Euro:	1/99)	für Unternehmen, die ihre Buchführung auf Euro
Steuerbelege in Euro:	1/99)	umgestellt haben
Optionen für natürliche Personen:		
Steuererklärungen in Euro:	1/02	mglw. Weiterentwicklung im Laufe der Übergangszeit
Steuerzahlungen in Euro:	1/99	

Frankreich

Umstellungsvorbereitungen der öffentlichen Verwaltungen

Stand: 15. November 1997

III. Organisation und Strukturen

Koordinationsstrukturen:

Arbeitsaufnahme

Interministerielle Mission der Vorbereitung der öffentlichen Verwaltungen auf den Euro
 ("Mission Interministérielle de préparation des administrations publiques à l'euro")
 (Leitung: Finanzministerium) 1/96

Arbeitsgruppen (federführendes Ressort)

Buchführung des öffentlichen Sektors (Finanzministerium)

Informatik (Finanzministerium) in Zusammenarbeit mit der Dachorganisation der EDV-Industrie (SYNTEC)

Rechtsfragen (Finanzministerium)
 mit Untergruppen zur Kontinuität von privatrechtlichen Verträgen, zu internationalen Konventionen,
 zu Schwellenwerten, zu Rundungen sowie zu Statistiken einschl. rückwirkender Anpassungen

Kommunikation (Finanzministerium)

Ausbildung (Finanzministerium)

Gebietskörperschaften (Innenministerium)

Verbraucher (Nationaler Konsumrat)
 Untergruppen zu Information, Wettbewerb, Kosten und Akzeptanz des Euro durch die Verbraucher

Foren Regierung/Privatsektor:

"Comité National de l'Euro" (Vorsitz: Finanzminister, zusammengesetzt
 aus Vertretern von Mandatsträgern und sozio-professionellen Gruppen) 12/96

Regionale und kommunale Ebene:

Durchführungs-Komitees in den Départements (Vorsitz: Préfekt) 10/96

Monitoring-Komitees in den Départements (Vorsitz: "Trésorier-Payeur-Général",
 dem Vertreter des Schatzamtes in den Départements) 10/96

Bürgertelefone:

0800 - 01 20 02 11/97

Minitel: 3615 EURO 99 6/96

Internet-Site:

<http://www.finances.gouv.fr> 6/96

Zukünftige Entwicklungen und Absichten:

Arbeitsgruppen: - öffentliches Auftragswesen und Ausschreibungen
 - praktische Aspekte der Umstellung im Jahre 2002
 - Ausführungsverfahren des Staatshaushalts ("régies")

Irland

Irland

Umstellungsvorbereitungen der öffentlichen Verwaltungen

Stand: 15. November 1997

I. Praktische Durchführung der Umstellung

<u>Gesetzgeberische Massnahmen und Verordnungen</u>	<u>Sachstand</u>	<u>Inkrafttreten</u>
Kompatibilität innerstaatlichen Rechts mit EUV Art. 107 und 108 wird durch einen bevorstehenden Gesetzentwurf hergestellt.	Gesetzentwurf wird z.Zt. finalisiert	Zielform für Verabschiedung: Anfang 1998
Gesetzgebungsbestimmungen zur Erleichterung des Übergangs zum Euro	Allgemeine Ausrichtung des Gesetzesentwurfs wird z.Zt. zur Vorlage an die Regierung ausgearbeitet	Zielform für Verabschiedung: bis Sommer 1998
<u>Veröffentlichte offizielle Dokumente:</u>		
<u>Aktuellstes Dokument zum Übergang</u>		
WWU und Euro: Irlands Nationaler Umstellungsplan	Siehe auch Rubrik "Zukünftige Entwicklungen" auf Blatt III.	Veröffentlicht 5/97
<u>Weitere offizielle Dokumente:</u>		
Sensibilisierungskampagne für die Geschäftswelt ("Business Awareness Campaign") - Loseblattpaket	Neue Dokumente werden ständig hinzugefügt	Zuerst veröffentlicht 12/96 zuletzt aktualisiert 8/97
Vorbereitung auf den Euro - Leitfaden für die Wirtschaft zu Steuer- und Zollaspekten der Umstellung auf den Euro:	Nach wie vor gültig	Veröffentlicht 4/97
<u>Interbank-Vereinbarungen (Geschäftsbanken, Zentralbank) für Zahlungen in der Übergangszeit:</u>		
Real Time Gross Settlement System (RTGS) Alle Interbanken-Zahlungen werden über Bank Settlement Accounts bei der Zentralbank durchgeführt. Sie werden über RTGS abgewickelt.	RTGS eingerichtet; Verbindung	RTGS wird Euro-Zahlungen ab 1/99 abwickeln
Clearing (Elektronisch und in Schriftsätzen) Interinstitutionelle Vereinbarung in Kraft	Z.Zt. Einrichtung der Mechanismen zur Erfüllung der Vereinbarung	1/99

Irland

Umstellungsvorbereitungen der öffentlichen Verwaltungen

Stand: 15. November 1997

II. Fakultativer Gebrauch des Euro während der Übergangszeit (entsprechend veröffentlichter Pläne oder Gesetzentwürfen)

<u>Sektoren</u>	<u>Zeitpunkt</u>	<u>Bedingungen oder Einschränkungen</u>
Staat und öffentliche Verwaltungen:		
Innere Buchführung in Euro	1/02	Zusammenfassenden Informationen in Euro ab 1/99
Haushalte in Euro:	Haushalt 2002, angekündigt in 2001	Zusammenfassende Informationen in Euro ab 1/99
Optionen für Unternehmen und freie Berufe:		
Unternehmensgründung mit Gesellschaftskapital in Euro: 1/99		
Umstellung des Gesellschaftskapitals auf Euro:	1/99	Frage der Gesetzgebung wird erwogen
Erfüllung gesetzlicher Berichtspflichten in Euro:	1/99	
Übermittlung finanzieller Informationen in Euro:	1/99	
Übermittlung obligatorischer statistischer Daten in Euro:	1/99	
Unternehmensbuchführung in Euro:	1/99	
Steuererklärungen in Euro:	1/99	(Unwiderrufliche Wahl)
Steuerzahlungen in Euro:	1/99	
Erklärung von Sozialabgaben in Euro:	1/99	(Unwiderrufliche Wahl)
Zahlung von Sozialabgaben in Euro:	1/02	
Steuerliche Betriebsprüfungen in Euro:	1/99	
Steuerbelege in Euro:	1/99	
Optionen für natürliche Personen:		
Steuererklärungen in Euro:	1/02	
Steuerzahlungen in Euro:	1/99	

Irland

Umstellungsvorbereitungen der öffentlichen Verwaltungen

Stand: 15. November 1997

III. Organisation und Strukturen

Koordinationsstrukturen:

Single Currency Officers Team: (Vorsitz: Finanzministerium)
Euro - Übergangsteam ("Euro Changeover Team" - ECT) im Finanzministerium

Arbeitsaufnahme

9/95
6/97

Arbeitsgruppen:

Interministerielle Gruppe für die Umsetzung von EDV-Systemen

Bestehende Gruppen (z.B. zum Finanzmanagementsystem, Gehaltsbuchhaltung usw. werden ständig mit Umstellungsfragen befasst)

Foren Regierung/Privatsektor:

Euro-Umstellungsgruppe (Vorsitz: Stv. Generalsekretär des Finanzministeriums)

5/96

Forfás Business Awareness Campaign mit Management und Konsultativkomitee

12/96

Regionale und kommunale Ebene:

Bürgertelefone:

1. Allgemeine Information: ECT; Dept. of Finance: (01) 6767571 ext. 5147/5146/5082
2. Informationen für die Geschäftswelt: Forfás (01) 607 32 99
3. Informationen über Besteuerungs- und Zollaspekte des Übergangs
App. 4817/ 4148/ 4146 der Tel.Nr. (01) 6792777

Internet-Site:

<http://www.irlgov.ie/finance>
<http://www.emuaware.forfas.ie>
<http://www.revenue.ie>

Zukünftige Entwicklungen und Absichten:

Zweite Ausgabe des Irischen Nationalen Übergangsplans

Zieldatum der Veröffentlichung: bis Ende 97

Währungsumstellungsgremium ("Currency Changeover Board")

Einrichtung 1998 in der Annahme, dass der Europäische Rat bestätigt, dass Irland sich für die WWU qualifiziert (Kommentar des irischen Finanzministeriums)

Gesetzgebung zur Herstellung von Vertragskompatibilität

Zieldatum der Verabschiedung: Anfang 1998

Gesetzgebung zur Erleichterung des Übergangs

Zieldatum der Verabschiedung: bis Sommer 1998

Italien

Italien

Umstellungsvorbereitungen der öffentlichen Verwaltungen

Stand: 15. November 1997

I. Praktische Durchführung der Umstellung

<u>Gesetzgeberische Massnahmen und Verordnungen</u>	<u>Sachstand</u>	<u>Inkrafttreten</u>
Gesetzentwurf, der die Regierung ermächtigt, einschlägige Massnahmen durchzuführen:	Von der Camera dei Deputati 10/97 gebilligt	12/97
Art. 2327 des Zivilrechts (Redenominierung von Aktienkapital):	Entwurf	1/99
Art. 2423 des Zivilrechts (Buchführung in Euro):	Entwurf	1/99
Neue Rechtsvorschriften und neue Verordnung (Erlaubnis für Zahlungen in Euro von Sozialversicherungsbeiträgen und Steuern):	Entwurf	1/99
Alle anderen für die Einführung des Euro notwendigen Vorschriften werden z.Zt. formuliert		1/99
<u>Veröffentlichte offizielle Dokumente:</u>		
<u>Aktuellstes Dokument zum Übergang</u>		
"Von der Lira zum Euro" - Leitlinien für die Einführung des Euro in Italien:		6/97
Analyse der Auswirkungen der Einführung des Euro auf die italienische Börse		9/97
Nationaler Finanzplatz-Übergangsplan ("Schema Nazionale di Piazza")		11/97
<u>Weitere Dokumente:</u>		
Erlass des Premierministers zur Festlegung der nationalen Koordinierungsstruktur:		6/96
Erlass des Premierministers zur Einrichtung von Euro-Koordinationsstrukturen in jedem Ministerium		7/97
Dekret des Finanzministers zur Einrichtung von Euro-Komitees in der Provinz		9/97
<u>Interbank-Vereinbarungen (Geschäftsbanken, Zentralbank) für Zahlungen in der Übergangszeit:</u>		
Im Oktober 1997 wurde eine Interbanken-Vereinbarung in Kraft gesetzt, die Überweisungen in Euro (neben denen in Lira) zulässt. Jeder Teilnehmer im Interbankenverkehr kann dieser Vereinbarung beitreten. Die Vereinbarung schreibt vor, dass der Überweisungsauftrag in seiner ursprünglichen Währungseinheit abgesandt wird, damit Mehrfachkonversionen vermieden werden. Falls erforderlich, wird die Konversion entsprechend der einschlägigen Ratsverordnung dann vorgenommen, wenn der Betrag dem Empfängerkonto gutgeschrieben wird.		

Italien

Umstellungsvorbereitungen der öffentlichen Verwaltungen

Stand: 15. November 1997

II. Fakultativer Gebrauch des Euro während der Übergangszeit (entsprechend veröffentlichter Pläne oder Gesetzentwürfen)

<u>Sektoren</u>	<u>Zeitpunkt</u>	<u>Bedingungen oder Einschränkungen</u>
Staat und öffentliche Verwaltungen:		
Interne Buchführung in Euro	1/02	1/99: Zusammenfassende Daten im Haushalts-Gesetz, in der öffentliche Rechnungslegung, im Finanzgesetz, in Regierungsprognosen und im Wirtschaftsbericht
Haushalte in Euro:	1/02	
Optionen für Unternehmen und freie Berufe:		
Unternehmensgründung mit Gesellschaftskapital in Euro:	1/99	
Umstellung des Gesellschaftskapitals auf Euro:	1/99	
Erfüllung gesetzlicher Berichtspflichten in Euro:	1/99	)
Übermittlung finanzieller Informationen in Euro (z.B. an die Börse)	1/99	) Unwiderruflichkeit der Wahl
Übermittlung obligatorischer statistischer Daten in Euro:	1/99	)
Unternehmensbuchführung in Euro:	1/99	
Steuererklärungen in Euro:	1/99	Siehe Fussnoten 1, 2, 3. Unwiderrufliche Wahl
Steuerzahlungen in Euro:	1/99	Siehe Fussnote 3.
Erklärung von Sozialabgaben in Euro:	1/99	Siehe Fussnoten 1, 2, 3. Unwiderrufliche Wahl
Zahlung von Sozialabgaben in Euro:	1/99	Siehe Fussnote 3
Steuertliche Betriebsprüfungen in Euro:	1/99	
Steuerbelege in Euro:	1/99	
Optionen für natürliche Personen:		
Steuererklärungen in Euro:	1/99	Siehe Fussnoten 1, 2, 4. Unwiderrufliche Wahl
Steuerzahlungen in Euro:	1/99	Siehe Fussnote 3

1 Für das Haushaltsjahr 1999

2 Für Unternehmen mit Buchführung in Euro

3 Sobald die Wahl bei einem Steuer- oder Sozialversicherungsvorgang getroffen worden ist, sollten alle nachfolgenden Zahlungen und Mitteilungen zu dem Vorgang auch in Euro vorgenommen werden.

4 Ausgestaltung und Bedingungen werden von der Kategorie des Steuerzahlers abhängen.

Italien

Umstellungsvorbereitungen der öffentlichen Verwaltungen

Stand: 15. November 1997

III. Organisation und Strukturen

Koordinationsstrukturen:

Arbeitsaufnahme

"Regierungsunterausschuß" des Euro Ausschusses
(geleitet vom Amt des Premierministers und dem Schatzministerium)

10/97

Arbeitsgruppen:

Rechtliche Auswirkungen des Übergangs (Vorsitz: Schatzministerium)

Informationstechnologie (Vorsitz: AIPA - Ital. Autorität für Informationstechnologie in der Öffentlichen Verwaltung)

Kommunikation (Vorsitz: Schatzministerium)

Ausbildung (Vorsitz: eine Abteilung des Premierministeramtes)

Foren Regierung/Privatsektor:

Euro Ausschuß - "Comitato Euro" - (geleitet von Schatzministerium; Vertreter der Ministerien und der wichtigsten sozialen und beruflichen Organisationen)

10/96

Regionale und kommunale Ebene:

Euro - Provinzieller Ausschuß (in jeder Region; Vertreter von der Zentralregierung und der Gebietskörperschaften sowie sozio-professioneller Gruppen)

9/97

Bürgertelefone: Euro Desk (48 82.118)

Internet-Site: <http://www.tesoro.it>

Zukünftige Entwicklungen und Absichten:

Kommentar des italienischen Schatzministeriums:

Der nationale Plan für die Einführung des Euro dürfte Anfang 1998 veröffentlicht werden.

Das Gesetz, das die Regierung ermächtigt, Massnahmen für die Einführung des Euro zu treffen, dürfte vom Parlament Ende 1997 verabschiedet werden. Die Formulierung davon abgeleiteter Gesetze hat bereits begonnen. Die Regierung geht davon aus, dass diese Gesetze vom ersten Quartal 1998 an in Kraft treten werden. Andere Vorschriften werden zur Zeit untersucht, damit sie mit der Einführung des Euro kompatibel gemacht werden können.

Die Informationstätigkeit wird sich im Laufe des Jahres 1998 nach Zustimmung zu einer Vereinbarung zwischen der italienischen Regierung, der Europäischen Kommission und dem Europäischen Parlament weiter entwickeln.

Ein breites Trainingsprogramm wird 1998 arbeitsbereit sein und in den darauffolgenden Jahren weiter entwickelt

Luxemburg

Luxemburg

Umstellungsvorbereitungen der öffentlichen Verwaltungen

Stand: 15. November 1997

I. Praktische Durchführung der Umstellung

Gesetzgeberische Massnahmen und Verordnungen

Sachstand

Inkrafttreten

Eine Änderung der Gesetzgebung ist nicht notwendig, um den Unternehmen zu erlauben, ihre Buchführung in Euro vorzunehmen und ihre Sozialabgaben in Euro zu erklären und zu zahlen.

Veröffentlichte Dokumente:

Aktuellstes Dokument zum Übergang

Vorbereitung der luxemburgischen öffentlichen Verwaltungen
auf die Einführung des Euro:

4/97

Allgemeine Empfehlungen für den Übergang der öffentlichen Verwaltungen Luxemburgs zum Euro
("Recommandations générales sur le basculement des administrations publiques luxembourgeoises à l'euro")

7/97

Weitere Dokumente:

Finanzplatz-Übergangsplan ("schéma de place") - Empfehlungen für einen ordnungsgemäßen
Übergang der Finanzoperationen:

7/97.

Interbank-Vereinbarungen (Geschäftsbanken, Zentralbank) für Zahlungen in der Übergangszeit:

Luxemburg

Umstellungsvorbereitungen der öffentlichen Verwaltungen

Stand: 15. November 1997

II. Fakultativer Gebrauch des Euro während der Übergangszeit (entsprechend veröffentlichter Pläne oder Gesetzentwürfen)

<u>Sektoren</u>	<u>Zeitpunkt</u>	<u>Bedingungen oder Einschränkungen</u>
Staat und öffentliche Verwaltungen:		
Interne Buchführung in Euro	1/02	Die Verwaltungen akzeptieren Finanzströme und Informationen in Euro von 1/99 an.
Haushalte in Euro:	1/02	Der erste in Euro verabschiedete und ausgeführte Haushalt wird der von 2002 sein.
Optionen für Unternehmen und freie Berufe:		
Unternehmensgründung mit Gesellschaftskapital in Euro: 1/99		Die Wahl des Euro ist unwiderruflich
Umstellung des Gesellschaftskapitals auf Euro:	1/99	idem
Erfüllung gesetzlicher Berichtspflichten in Euro:	1/99	idem
Übermittlung finanzieller Informationen in Euro:	1/99	(z.B. an die Börse für AG's)
Übermittlung obligatorischer statistischer Daten in Euro:	1/99	
Unternehmensbuchführung in Euro:	1/99	Die Wahl des Euro ist unwiderruflich
Steuererklärungen in Euro:	1/99	idem
Steuerzahlungen in Euro:	1/99	
Erklärung von Sozialabgaben in Euro:	1/99	idem
Zahlung von Sozialabgaben in Euro:	1/99	
Steuerliche Betriebsprüfungen in Euro:	1/99	
Steuerbelege in Euro:	1/99	
Optionen für natürliche Personen:		
Steuererklärungen in Euro:	1/99	Die Wahl des Euro ist unwiderruflich
Steuerzahlungen in Euro:	1/99	Die Verwaltungen akzeptieren die Finanzströme und die Informationen in Euro von 1/99 an.

Luxemburg

Umstellungsvorbereitungen der öffentlichen Verwaltungen

Stand: 15. November 1997

III. Organisation und Strukturen

Koordinationsstrukturen:

Arbeitsaufnahme

Koordinierungsgruppe "Euro Verwaltungen"
(Finanzministerium) :

7/96

Arbeitsgruppen:

Rechtsfragen (Finanzministerium)

Informatik (staatliches Informatikzentrum)

Personalweiterbildung (Finanzministerium)

Information der Öffentlichkeit (luxemburgisches Währungsinstitut)

Foren Regierung/Privatsektor:

Vier sektorale runde Tische:

2/96

Öffentliche Verwaltungen
Finanzsektor
Große Unternehmen
KMU und Verbraucher

Regionale und kommunale Ebene:

In jeder Kommune gibt es einen "Euro-Korrespondenten".

Bürgertelefone:

(352) 478-2641 und 478-2608

Internet-Site:

<http://www.etat.lu/FI/>

Zukünftige Entwicklungen und Absichten:

Ausbildung des öffentlichen Dienstes ab Anfang 1998

Veröffentlichung eines "Vademecums" zu den sich auf den Euro beziehenden Fragen im Sommer 1998

Niederlande

Niederlande

Umstellungsvorbereitungen der öffentlichen Verwaltungen

Stand: 15. November 1997

I. Praktische Durchführung der Umstellung

Gesetzgeberische Massnahmen und Verordnungen

Sachstand

Inkrafttreten

Unternehmensrecht: Keine Gesetzgebung notwendig, EU-Verordnungen genügen. Das niederländische Bürgerliche Gesetzbuch erlaubt bereits den Gebrauch fremder Währungen für Buchhaltung und Bilanzen; der Gebrauch des Euro ist deshalb unproblematisch.

Rundungsregeln: die gegenwärtige Position ist, dass keine besondere Gesetzgebung notwendig ist, da EU-Rechtsrahmen vorliegt und betroffene Akteure in der Lage sind, technische Rundungsfragen in der Praxis zu lösen

Veröffentlichte Dokumente:

Aktuellstes Dokument zum Übergang

Nationales Forum:

Prinzipien für die Einführung des Euro:

3/97

Aktualisierte Prinzipien für die Einführung des Euro:

6/97

Fortschrittsbericht für die Einführung des Euro:

9/97

Weitere veröffentlichte offizielle Dokumente:

Übergangsplan der Zentralregierung

1/97

Einführung des Euro in die Systeme zur Haushaltsbuchführung der Ressorts

3/97

Rechtsaspekte der Einführung des Euro

6/97

Interministerielle Prinzipien für die Einführung des Euro:

10/97

Interbank-Vereinbarungen (Geschäftsbanken, Zentralbank) für Zahlungen in der Übergangszeit: Übergangsplan zum Euro

Vom 1/99 an wird die Niederländische Zentralbank (De Nederlandsche Bank) in Euro operieren, einschliesslich des Grosszahlungssystems und der Geldmarktpolitik (für die EZB).

Von 1/99 an können Privatbanken den Unternehmen und Einzelpersonen Dienstleistungen in Euro anbieten.

Das Clearing des geschäftlichen Zahlungsverkehrs wird bis 1/02 in Gulden vorgenommen.

Niederlande

Umstellungsvorbereitungen der öffentlichen Verwaltungen

Stand: 15. November 1997

II. Fakultativer Gebrauch des Euro während der Übergangszeit (entsprechend veröffentlichter Pläne oder Gesetzentwürfen)

<u>Sektoren</u>	<u>Zeitpunkt</u>	<u>Bedingungen oder Einschränkungen</u>
Staat und öffentliche Verwaltungen:		
Interne Buchführung in Euro	1/99	Die Umstellung der Buchführung der Ministerien wird phasenweise eingeführt und dürfte bis 7/02 abgeschlossen sein.
Haushalte in Euro:	1/02	
Optionen für Unternehmen und freie Berufe:		
Unternehmensgründung mit Gesellschaftskapital in Euro: 1/99		
Umstellung des Gesellschaftskapitals auf Euro:	1/99	
Erfüllung gesetzlicher Berichtspflichten in Euro:	1/99	
Übermittlung finanzieller Informationen in Euro:	1/99	(z.B. an die Börse für AG's)
Übermittlung obligatorischer statistischer Daten in Euro:	1/99	
Unternehmensbuchführung in Euro:	1/99	
Steuererklärungen in Euro:	1/99	
Steuerzahlungen in Euro:	1/99	Das Bankensystem wird die Konversion von Euro-Zahlungen in Gulden vornehmen.
Erklärung von Sozialabgaben in Euro:	1/99 bzw. 1/02	Sozialversicherungen: 1/02. Privatversicherungen haben keine einheitlichen Absichten (einige 1/99, einige 1/02)
Zahlung von Sozialabgaben in Euro:	1/99 bzw. 1/02	idem
Steuerliche Betriebsprüfungen in Euro:	1/99	
Steuerbelege in Euro:	1/99	
Optionen für natürliche Personen:		
Steuererklärungen in Euro:	1/99	
Steuerzahlungen in Euro:	1/99	Das Bankensystem wird die Konversion von Euro-Zahlungen vornehmen

Niederlande

Umstellungsvorbereitungen der öffentlichen Verwaltungen

Stand: 15. November 1997

III. Organisation und Strukturen

Koordinationsstrukturen:

Arbeitsaufnahme

Euro-Team im Finanzministerium:

9/97

Arbeitsgruppen:

Interministerielle Euro-Arbeitsgruppe

3/96

- interministerielle Unterarbeitsgruppe zu Rechtsfragen

4/96

- interministerielle Unterarbeitsgruppe zu Haushaltsführung und Euro

4/96

Euro-Kompetenzzentrum zur Informations- und Kommunikationstechnologie

7/97

Foren Regierung/Privatsektor:

Nationales Forum für die Einführung des Euro

(geleitet vom Finanzministerium mit Vertretern des öffentlichen Sektors (Zentralregierung und Gebietskörperschaften) des Finanzsektors (Banken, Börsen, Versicherungen), von Gewerkschaften, Arbeitgeberorganisationen, dem Verband der Pensionsfonds sowie der Verbraucherorganisation.

2/96

Regionale und kommunale Ebene:

Die Vereinigung der Kommunen der Niederlande ist Mitglied im nationalen Forum.

Euro-Arbeitsgruppe der Gebietskörperschaften und lokaler öffentlicher Stellen

10/97

Euro-Arbeitsgruppe der Kommunen

2/96

Bürgertelefone: Euroline (0800) 1521

Internet-Site: <http://www.euro.nl>

Zukünftige Entwicklungen und Absichten:

Die interne Kommunikation der Zentralregierung wird bis 1/02 in Gulden abgewickelt.
Danach in Euro.

Österreich

Österreich

Umstellungsvorbereitungen der öffentlichen Verwaltungen

Stand: 15. November 1997

I. Praktische Durchführung der Umstellung

Gesetzgeberische Massnahmen und Verordnungen

Sachstand

Inkrafttreten

Anpassung von Gesetzen, die bisher auf nationale Referenzzinssätze (Diskont, Lombard, VIBOR usw.) Bezug nehmen.

Entwurfsstadium*

1/99

Anpassung des Einkommensteuer- und Körperschaftssteuerrechts zur Ermöglichung von Steuererklärungen in Euro.

Entwurfsstadium*

1/99

Anpassung des Handels- und Gesellschaftsrechts

Entwurfsstadium*

1/99

Anpassung währungs- und devisenrechtlicher sowie diverser kapitalmarktrechtlicher Bestimmungen

Entwurfsstadium*

1/99

Veröffentlichte Dokumente:

Aktuellstes Dokument zum Übergang

Aktionsplan des Bundes. Legistische und organisatorisch/technische Massnahmen im Zuge der Umstellung auf den Euro. Zwischenbericht. Bundesministerium für Finanzen, Juli 1997.

Weitere Dokumente:

Endbericht zum Aktionsplan des Bundes: Fertigstellung bis Ende November 1997.

Masterplan zu den Umstellungen im Bundesministerium für Finanzen: Fertigstellung ebenfalls bis Ende November.

Interbank-Vereinbarungen (Geschäftsbanken, Zentralbank) für Zahlungen in der Übergangszeit:

Rahmenvereinbarung zwischen den Kreditinstituten; der Vereinbarung ist ein Massnahmenkatalog angeschlossen, der laufend erweitert wird.

Rahmenvereinbarung zwischen den Kreditinstituten und der Oesterreichischen Nationalbank im Zusammenhang mit TARGET.

* Begutachtung ab Ende November/Anfang Dezember; geplanter Abschluss der parlamentarischen Behandlung bis spätestens Juni/Juli 1998

Österreich

Umstellungsvorbereitungen der öffentlichen Verwaltungen

Stand: 15. November 1997

II. Fakultativer Gebrauch des Euro während der Übergangszeit (entsprechend veröffentlichter Pläne oder Gesetzentwürfen)

<u>Sektoren</u>	<u>Zeitpunkt</u>	<u>Bedingungen oder Einschränkungen</u>
-----------------	------------------	---

Staat und öffentliche Verwaltungen:

Innere Buchführung in Euro	1/02
Haushalte in Euro:	1/02

Optionen für Unternehmen und freie Berufe:

Unternehmensgründung mit Gesellschaftskapital in Euro:	1/99	
Umstellung des Gesellschaftskapitals auf Euro:	1/99	
Erfüllung gesetzlicher Berichtspflichten in Euro:	1/99	
Übermittlung finanzieller Informationen in Euro:	1/99	(z.B. an die Börse für AG's)
Übermittlung obligatorischer statistischer Daten in Euro:	1/99	
Unternehmensbuchführung in Euro:	1/99	
Steuererklärungen in Euro:	1/99	
Steuerzahlungen in Euro:	1/99	
Erklärung von Sozialabgaben in Euro:	siehe Fussnote*	
Zahlung von Sozialabgaben in Euro:	1/99	
Steuerliche Betriebsprüfungen in Euro:	1/99	
Steuerbelege in Euro:	1/99	

Optionen für natürliche Personen:

Steuererklärungen in Euro:	1/99
Steuerzahlungen in Euro:	1/99

* Diese Frage ist derzeit noch offen. Nach vorliegenden Informationen werden die meisten Unternehmen ihre Lohn- und Gehaltsverrechnung erst zu einem späteren Zeitpunkt umstellen. Es besteht daher eine gewisse Präferenz, dass die Beitragsnachweise zur Sozialversicherung während der Übergangszeit weiterhin nur in Schilling erstellt werden können.

Österreich

Umstellungsvorbereitungen der öffentlichen Verwaltungen

Stand: 15. November 1997

III. Organisation und Strukturen

Koordinationsstrukturen:

Koordinationsgremium unter Vorsitz des Bundesministeriums für Finanzen und der Oesterreichischen Nationalbank. Darin Beteiligung aller Ministerien, der Bundesländer und Gemeinden sowie der Sozialpartner.

Arbeitsaufnahme

9/96

Arbeitsgruppen:

Banken und Finanzmarkt

9/95

Legistik

9/96

Öffentliche Verwaltung

9/96

Wirtschaftspolitik

9/96

Information

9/96

Foren Regierung/Privatsektor:

Die Interessenvertretungen des Privatsektors sind in die Vorbereitungsstruktur einbezogen (z.B. Wirtschaftskammer Österreichs, Bundesarbeitskammer, Konsumentenschutz).

Regionale und kommunale Ebene:

Die Bundesländer sowie die Gemeinden sind im Koordinationsgremium unter Vorsitz des Bundesministeriums für Finanzen sowie der Oesterreichischen Nationalbank vertreten.

Bürgertelefone:

Europa-Telefon (Auskünfte zum Ortstarif zu EU-relevanten Themen): 0660.6363

Euro-Initiative der Bundesregierung: 01 514 332226

Bürgertelefone bei den Euro-Info-Points in den Landeshauptstädten

Internet-Site: wird ab Dezember 1997 zur Verfügung stehen

Zukünftige Entwicklungen und Absichten:

Hinsichtlich der Vorbereitung auf den 1.1.1999 ist vorgesehen, dass die parlamentarische Behandlung legislativer Änderungen noch im 1. Halbjahr 1998 abgeschlossen wird. Die "Euro-Option" erfordert weiter gewisse Anpassungen in der EDV.

Portugal

Portugal

Umstellungsvorbereitungen der öffentlichen Verwaltungen

Stand: 15. November 1997

I. Praktische Durchführung der Umstellung

Gesetzgeberische Massnahmen und Verordnungen

Sachstand

Inkrafttreten

Unternehmensrechtsvorschriften

Studienphase

Detaillierte Entscheidungen auf
Ministerebene werden erwartet

Veröffentlichte offizielle Dokumente:

Aktuellstes Dokument zum Übergang

"Übergangsplan für die öffentlichen Verwaltungen"
(Plano de Transição da administração Pública financeira para o euro)
Veröffentlicht am 5. Nov. 1997

11/97

Weitere offizielle Dokumente:

Interbank-Vereinbarungen (Geschäftsbanken, Zentralbank) für Zahlungen in der Übergangszeit:

Die Interbank-Zahlungen (allgemeines Bankwesen und Nationalbank) können während der Übergangsperiode in Escudos oder in Euro erfolgen. Schecks können in euros oder Escudos ausgestellt werden. ATM-Terminals (für elektronische Zahlungen) und POS Terminals werden auch auf die Verwendung von Escudos oder Euros vorbereitet sein.

Diesen Vereinbarungen wurde bereits von der Bank von Portugal (Zentralbank) sowie den Geschäftsbanken und der Intebank-Dienstleistungsgesellschaft - "SIBS" (hier zu ATM- und POS-Fragen) zugestimmt.

Portugal

Umstellungsvorbereitungen der öffentlichen Verwaltungen

Stand: 15. November 1997

II. Fakultativer Gebrauch des Euro während der Übergangszeit (entsprechend veröffentlichter Pläne oder Gesetzentwürfen)

<u>Sektoren</u>	<u>Zeitpunkt</u>	<u>Bedingungen oder Einschränkungen</u>
Staat und öffentliche Verwaltungen:		
Interne Buchführung in Euro	1/02	
Haushalte in Euro: •	1/02	Behörde werden Zahlungen in Euro von 1/99 an leisten dürfen
Optionen für Unternehmen und freie Berufe:		
Unternehmensgründung mit Gesellschaftskapital in Euro:	?	In Erwartung detaillierter Studien und Entscheidungen auf interministerieller Ebene
Umstellung des Gesellschaftskapitals auf Euro:	?	"
Erfüllung gesetzlicher Berichtspflichten in Euro:	?	"
Übermittlung finanzieller Informationen in Euro:	?	"
Übermittlung obligatorischer statistischer Daten in Euro:	?	"
Unternehmensbuchführung in Euro:	1/99	"
Steuererklärungen in Euro:	1/02	
Steuerzahlungen in Euro:	1/99	Unbare Zahlungen können in Euro geleistet werden, ansonsten 1/02
Erklärung von Sozialabgaben in Euro:	Studienphase	
Zahlung von Sozialabgaben in Euro:	Studienphase	
Steuerliche Betriebsprüfungen in Euro:	1/99	
Steuerbelege in Euro:	1/99	
Optionen für natürliche Personen:		
Steuererklärungen in Euro:	1/02	
Steuerzahlungen in Euro:	1/99	Unbare Zahlungen können in Euro geleistet werden, ansonsten 1/02

Portugal

Umstellungsvorbereitungen der öffentlichen Verwaltungen

Stand: 15. November 1997

III. Organisation und Strukturen

Koordinationsstrukturen:

Arbeitsaufnahme

Interministerielle "Euro Kommission" (geleitet von Finanzministerium):

12/96

Arbeitsgruppen:

Untergruppen der Gruppe "öffentliche Verwaltung":

Staatsschuld

12/96

Haushaltsverfahren

"

Steuern und Zoll

"

Sozialversicherung

"

Andere Gruppen:

Finanzsystem

12/96

Rechtsfragen

"

Informatik

"

Kommunikation

Foren Regierung/Privatsektor:

Wirtschaftsministerium: Kommission für die Förderung der Anpassung von Unternehmen ausserhalb des Finanzsektors an den Euro

10/97

Regionale und kommunale Ebene:

Bürgertelefone:

werden in naher Zukunft geschaffen

Internet-Site:

<http://www.dgep.pt>

Zukünftige Entwicklungen und Absichten:

Finnland

Finnland

Umstellungsvorbereitungen der öffentlichen Verwaltungen

Stand: 15. November 1997

I. Praktische Durchführung der Umstellung

Gesetzgeberische Massnahmen und Verordnungen

Sachstand

Inkrafttreten

Unternehmensrechtsvorschriften,

Entwurfsstadium

1/99

Wechselgesetz

Entwurfsstadium

1/99

Zinsgesetz

Entwurfsstadium

1/99

Gesetz zur Gewährleistung der Kontinuität

Entwurfsstadium

1/99

Veröffentlichte offizielle Dokumente:

Aktuellstes Dokument zum Übergang

Nationaler Übergangsplan Finnlands für
die Einführung des Euro:

4/97

Weitere offizielle Dokumente:

Nationale Gesetzgebungsänderungen, die durch
die dritte Stufe der WWU notwendig werden

6/97

Interbank-Vereinbarungen (Geschäftsbanken, Zentralbank) für Zahlungen in der Übergangszeit:

Die Banken werden Überweisungsaufträge in Markka oder in Euro annehmen

1/99

Konten für inländische Zahlungsvorgänge können entweder in Markka oder in Euro
denominiert sein

1/99

Finnland

Umstellungsvorbereitungen der öffentlichen Verwaltungen

Stand: 15. November 1997

II. Fakultativer Gebrauch des Euro während der Übergangszeit (entsprechend veröffentlichter Pläne oder Gesetzentwürfen)

<u>Sektoren</u>	<u>Zeitpunkt</u>	<u>Bedingungen oder Einschränkungen</u>
Staat und öffentliche Verwaltungen:		
Innere Buchführung in Euro	1/02	
Haushalte in Euro:	1/02	
Optionen für Unternehmen und freie Berufe:		
Unternehmensgründung mit Gesellschaftskapital in Euro:	1/99	
Umstellung des Gesellschaftskapitals auf Euro:	1/99	
Erfüllung gesetzlicher Berichtspflichten in Euro:	1/99	
Übermittlung finanzieller Informationen in Euro:	1/99	(z.B. an die Börse für AG's)
Übermittlung obligatorischer statistischer Daten in Euro:	1/99	
Unternehmensbuchführung in Euro:	1/99	
Steuererklärungen in Euro:	1/99	
Steuerzahlungen in Euro:	1/99	
Erklärung von Sozialabgaben in Euro:	1/99	
Zahlung von Sozialabgaben in Euro:	1/99	
Steuerliche Betriebsprüfungen in Euro:	1/99	
Steuerbelege in Euro:	1/99	
Optionen für natürliche Personen:		
Steuerzahlungen in Euro:	1/99	wenn Einkommen in Euro
Steuererklärungen in Euro:	1/99	wenn Einkommen in Euro

Finnland

Umstellungsvorbereitungen der öffentlichen Verwaltungen

Stand: 15. November 1997

III. Organisation und Strukturen

Koordinationsstrukturen:

Arbeitsaufnahme

"WWU-Projektgruppe" (Vorsitz: Finanzministerium):

3/96

Arbeitsgruppen:

Öffentlicher Sektor (Vorsitz: Finanzministerium):

4/96

Foren Regierung/Privatsektor:

Nationale Koordinierungsstruktur (Vorsitz: Finanzministerium)
(Dialog Verwaltung, privater Sektor, Kirchen und sozioprofessionelle Gruppen)

4/96

Regionale und kommunale Ebene:

Kommunalbehörden nehmen an der Gruppe "Öffentlicher Sektor" teil

4/96

Bürgertelefone:

Internet-Site:

Zukünftige Entwicklungen und Absichten:

Revidierter und erweiterter Übergangsplan ist in Vorbereitung

Handbuch für Vorbereitungen auf den Euro in der Regierungsinformatik ist in Vorbereitung

Schweden

Schweden

Umstellungsvorbereitungen der öffentlichen Verwaltungen

Stand: 15. November 1997

I. Praktische Durchführung der Umstellung

<u>Gesetzgeberische Massnahmen und Verordnungen</u>	<u>Sachstand</u>	<u>Inkrafttreten</u>
Änderungen am Status der Riksbank (Zentralbank Schwedens)	Gesetzentwurf an das Parlament	1/99

Veröffentlichte offizielle Dokumente:

Aktuellstes Dokument zum Übergang

"Praktische Vorbereitungen für eine Umstellung zum Euro in Schweden" (*Praktiska Euroförberedelser, I Sverige*) Ds 1997:59, September 1997. Dokument befasst sich mit Teilnahme im Jahre 1999 sowie Nichtteilnahme im Jahre 1999.

Weitere Dokumente:

Ministerielles Memorandum "Vorbereitungen für eine Umstellung auf den Euro in Schweden"
Ds 1997: 9. Februar 1997

Sveriges Riksbank (Schwed. Zentralbank): "Der Euro im schwedischen Finanzsektor - ein Lagebericht" ("The Euro in the Swedish Financial Sector - a Situation Report"), Februar 1997

Interbank-Vereinbarungen (Geschäftsbanken, Zentralbank) für Zahlungen in der Übergangszeit:

Entwicklung eines mit TARGET verbundenen Euro-Zahlungssystems

Schweden

Umstellungsvorbereitungen der öffentlichen Verwaltungen

Stand: 15. November 1997

II. Fakultativer Gebrauch des Euro während der Übergangszeit (entsprechend veröffentlichter Pläne oder Gesetzentwürfen)

<u>Sektoren</u>	<u>Zeitpunkt</u>	<u>Bedingungen oder Einschränkungen</u>
Staat und öffentliche Verwaltungen:		Diese Fragen werden untersucht
Innere Buchführung in Euro		"
Haushalte in Euro:		"
Optionen für Unternehmen und freie Berufe:		
Unternehmensgründung mit Gesellschaftskapital in Euro:		"
Umstellung des Gesellschaftskapitals auf Euro:		"
Erfüllung gesetzlicher Berichtspflichten in Euro:		"
Übermittlung finanzieller Informationen in Euro:		"
Übermittlung obligatorischer statistischer Daten in Euro:		"
Unternehmensbuchführung in Euro:		"
Steuererklärungen in Euro:		"
Steuerzahlungen in Euro:		"
Erklärung von Sozialabgaben in Euro:		"
Zahlung von Sozialabgaben in Euro:		"
Steuerliche Betriebsprüfungen in Euro:		"
Steuerbelege in Euro:		"
Optionen für natürliche Personen:		
Steuererklärungen in Euro:		"
Steuerzahlungen in Euro:		"

Schweden

Umstellungsvorbereitungen der öffentlichen Verwaltungen

Stand: 15. November 1997

III. Organisation und Strukturen

Koordinationsstrukturen:

Euro - Koordinierung des Finanzministeriums:

9/96

Arbeitsgruppen:

Gesetzgebungsfragen

9/96

Öffentliche Verwaltung

9/96

Finanzmärkte (Vorsitz: Riksbank)

9/96

Privatwirtschaft

9/96

Bürger

9/96

Informationstechnologie - IT (Vorsitz: Administrativer Entwicklungsagentur)

9/96

Fören Regierung/Privatsektor:

Einige ad-hoc Gruppentreffen

Regionale und kommunale Ebene:

Teilnahme an den Regierungsarbeitsgruppen

Bürgertelefone:

Internet-Site:

<http://www.regeringen.se>

Zukünftige Entwicklungen und Absichten:

Kommentar des schwedischen Finanzministeriums:

Abhängig von der Teilnahme Schwedens von Anfang an der Währungsunion ab 1999. Die vorbereitende Arbeit durch die bestehende Organisationsstruktur wird fortgesetzt. Falls keine Teilnahme von Anfang an im Jahre 1999, werden Vorbereitung für einen späteren Beitritt zum Euro-Gebiet unternommen.

Vereinigtes Königreich

Vereinigtes Königreich

Umstellungsvorbereitungen der öffentlichen Verwaltungen

Stand: 15. November 1997

I. Praktische Durchführung der Umstellung

Gesetzgeberische Massnahmen und Verordnungen

Sachstand

Inkrafttreten

Veröffentlichte offizielle Dokumente:

Aktuellstes Dokument zum Übergang

Erklärung des Schatzkanzlers an das Unterhaus vom 27. Oktober 1997.
Hansard Vol 299 Nr. 55 Col 583 oder Internet-Standort <http://www.hm-treasury.gov.uk>

Weitere Dokumente:

EMU - Practical Information for Business, HM Treasury, Juli 1997

Praktische Fragen, die sich aus der Einführung des Euro ergeben ("Practical issues arising from the introduction of the euro"), Schriftenreihe der Bank of England, fünf Broschüren seit 1996

Introduction of the euro - what does it mean for the business ? Publikation der Bank of England, des Industrieverbandes (CBI) und den Britischen Handelskammern, April 1997

Interbank-Vereinbarungen (Geschäftsbanken, Zentralbank) für Zahlungen in der Übergangszeit:

Vereinigtes Königreich

Umstellungsvorbereitungen der öffentlichen Verwaltungen

Stand: 15. November 1997

II. Fakultativer Gebrauch des Euro während der Übergangszeit (entsprechend veröffentlichter Pläne oder Gesetzentwürfen)

<u>Sektoren</u>	<u>Zeitpunkt</u>	<u>Bedingungen oder Einschränkungen</u>
Staat und öffentliche Verwaltungen:		
Innere Buchführung in Euro		
Haushalte in Euro:		
Optionen für Unternehmen und freie Berufe:		
Unternehmensgründung mit Gesellschaftskapital in Euro:		Bereits heute in Fremdwährung möglich, wenn ein Minimum von 50.000 in Pfund Sterling
Umstellung des Gesellschaftskapitals auf Euro:		
Erfüllung gesetzlicher Berichtspflichten in Euro:		
Übermittlung finanzieller Informationen in Euro:		(z. B. an die Börse für AG's)
Übermittlung obligatorischer statistischer Daten in Euro:		
Unternehmensbuchführung in Euro:		Unter bestimmten Bedingungen schon heute in Fremdwährung möglich
Steuererklärungen in Euro:		
Steuerzahlungen in Euro:		Unter bestimmten Bedingungen schon heute in Fremdwährung möglich
Erklärung von Sozialabgaben in Euro:		
Zahlung von Sozialabgaben in Euro:		
Steuerliche Betriebsprüfungen in Euro:		
Steuerbelege in Euro		
Optionen für natürliche Personen:		
Steuererklärungen in Euro:		
Steuerzahlungen in Euro:		

Vereinigtes Königreich

Umstellungsvorbereitungen der öffentlichen Verwaltungen

Stand: 15. November 1997

III. Organisation und Strukturen

Koordinationsstrukturen:

Arbeitsaufnahme

Ständiger Ausschuss (Vorsitz: Schatzkanzler), verantwortlich für Langfristplanung sowie Koordinierung der vorbereitenden Arbeiten im privaten und öffentlichen Sektor

Arbeitsgruppen:

Gruppe "öffentlicher Sektor" (Forum für "Euro-Koordinatoren" aus Ministerien)

Arbeitsgruppe Staatsschuldverschreibungen ("Gilt Market")

Arbeitsgruppe zu Fragen der Finanzmarktkonventionen

Foren Regierung/Privatsektor:

Beratungsgruppe (Business Advisory Group) bei der H.M. Treasury (Industrie, Vertreter verschiedener Berufsgruppen, Verbraucher, Gewerkschaftsdachverband)

9/97

Regionale und kommunale Ebene:

Bürgertelefone:

Internet-Site: <http://www.hm-treasury.gov.uk>

Zukünftige Entwicklungen und Absichten:

Geplant: eine Reihe von regionalen und sektoralen Konferenzen Anfang 1998

Informationskampagne, einschl. Informationspaketen für Schulen

Dokumentenverweis

In Abschnitt I bis IV genannte Dokumente

BMF „Der Euro – Stark wie die Mark“

Deutsche Bundesbank Informationsbrief Nummer 5 zu den Rundungs- und Umrechnungsregeln

KOM Euro-Paper der Kommission (Generaldirektion II) Nummer 10 „Der Rechtsrahmen für die Verwendung des Euro, Fragen und Antworten zu den Euro-Verordnungen“, Dezember 1997.

Mitteilung der Kommission „Praktische Aspekte der Einführung des Euro – aktualisierte Fassung“ vom 11. Februar 1998 (KOM[1998]61 endg.)

Bundestags-Drucksachen

13/7727 Bericht der Bundesregierung zur Einführung des Euro in Gesetzgebung und öffentlicher Verwaltung. (Stellungnahme des Bundesrates in Bundesrats-Drucksache 327/97)

13/9462 Kleine Anfrage der Fraktion der SPD zu den verbraucherpolitischen Fragen im Zusammenhang mit der Einführung des Euro

13/9726 Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der SPD zu den verbraucherpolitischen Fragen im Zusammenhang mit der Einführung des Euro

13/9347 Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Euro (einschließlich der Stellungnahme des Bundesrates vom 28. November 1997 und der Gegenäußerung der Bundesregierung vom 2. Dezember 1997)

13/9573 Entwurf eines Gesetzes über die Zulassung von Stückaktien

Bundesgesetzblatt

I S. 2683 Verordnung über Grundpfandrechte in ausländischer Währung und in Euro

08.05.98

Beschluß

des Bundesrates

Zweiter Bericht der Bundesregierung zur Einführung des Euro in
Gesetzgebung und öffentlicher Verwaltung

Der Bundesrat hat gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG von der Vorlage Kenntnis
genommen.

Der Beschluß ist gemäß § 35 GO BR gefaßt worden.